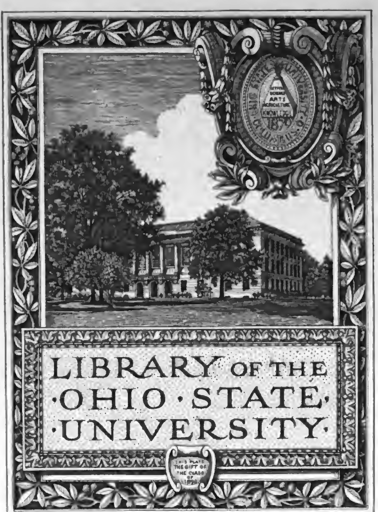
HISTORISCHE STUDIEN

Paul Schütze



HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING

DR PHIL.

HEFT XXXVI.

DIE ENTSTEHUNG DES RECHSSATZES: STADTLUFT MACHT FREI.

VON DR. PAUL SCHÜTZE.

BERLIN 1903.

Die Entstehung des Rechtssatzes:

Stadtluft macht frei.

Von

Paul Schütze
Dr. phil.

Berlin 1903.
Verlag von E. Ebering.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Kapitel I. Die Königlichen Privilegien für Speyer und Worms aus den Jahren 1111, resp. 1114 . . . 3

§ 1. Die privatrechtlichen Bestimmungen unserer Urkunden 5

I. Die privatrechtlichen Bestimmungen beziehen sich auf unfreie Einwanderer . . 5

II. Die einzelnen privatrechtlichen Bestimmungen 13

§ 2. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen unserer Urkunden 17

I. Die Bedeutung des Wortes „civis“ in unseren Urkunden 17

II. Die einzelnen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen 19

Kapitel II. Rechtliche Stellung der in die Städte einwandernden Personen 29

A. Stellung der einwandernden Personen zu ihren Herrn ausserhalb der Stadt 31

I. Befreiung der einwandernden Unfreien von den hofrechtlichen Lasten 32

§ 1. Das Erbrecht der Unfreien in der Stadt 33

§ 2. Aufhebung des Ehekonsenses . . 40

§ 3. Befreiung der unfreien Einwanderer von dem Kopfzins 43

II. Befreiung der Vogteileute von den landesherrlichen Forderungen 47
III. Gemeinsames 52
§ 1. Befreiung der einwandernden Personen von den Frondiensten 54
§ 2. Der Gerichtsstand der in die Städte eingewanderten Personen . . . 58
§ 3. Die Ansprache der eingewanderten Personen durch ihre nachfolgenden Herren 76
I. Das Reklamierungsrecht der nachfolgenden Herren gegen ihre entwichenen Leute ist durch Verjährungsrecht beschränkt . . 78
II. Das gerichtliche Verfahren bei der Ansprache eingewanderter Personen durch ihre nachfolgenden Herren 85
§ 4. Verbote der Landesherren, Einwanderer ohne ihre Erlaubnis in die Städte aufzunehmen 91
B. Stellung der einwandernden Personen gegenüber der Stadt 96
Kapitel III. Herleitung des Rechtssatzes . . . 104
A. Die verschiedenen Ansichten 104
§ 1. Die hofrechtliche Theorie 104
§ 2. Die Marktrechtstheorie 106
B. Erklärung des thatsächlichen Ursprunges unseres Rechtssatzes 111

Berichtigungen.

Seite 24 Zeile 3 lies: mobilibus — S. 65 ist von der doppelten Anm. 129 die erste zu streichen — S. 68 Z. 23 lies: oboedire — S. 73 Anm. 155: 71 statt 70 — S. 80 Anm. 178: 55 statt 56 — S. 85 Z. 29: Rhenensis

Einleitung.

„Eine städtische Bevölkerung kann sich nur dadurch bilden, dass Leute vom Lande in gewissen Ortschaften zusammenströmen; die städtische Bevölkerung, namentlich der ersten Zeit, besteht stets weit überwiegend aus eingewanderten Personen“ (G. v. Below, Territorium und Stadt S. 304). Diese Thatsache hatte man zu der Zeit, als die hofrechtliche Theorie noch allgemein herrschte, nicht oder nicht genügend anerkannt; heute wird sie von der Forschung gewürdigt.

Hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Einwanderer hat sich im deutschen Mittelalter der Satz ausgebildet: „Stadtluft macht frei“. Zwar gilt er in nur sehr wenigen Städten in seiner ganzen Schärfe. Da sich indessen Teile von ihm in sehr vielen Stadtrechten finden, so hat man ihn, wie Rietschel [1] treffend sagt, „vielfach geradezu als den wichtigsten Satz des Stadtrechtes hingestellt“.

So wird es begreiflich, dass ihn fast alle Arbeiten über die deutsche Stadtverfassung im Mittelalter erwähnen oder mehr oder weniger ausführlich behandeln [2]; eine genügende spezielle Abhandlung über diesen Stoff fehlt jedoch noch [3]. Nur für ein lokal begrenztes Gebiet liegt in der Arbeit von Knieke, „Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis

1. Rietschel, Markt und Stadt S. 190.
2. Am ausführlichsten G. v. Below, Ursprung S. 96 ff.
3. Genglers Exkurs: „Luft macht frei“ in seinem Werke: Deutsche Stadtrechts-Alterthümer. Erlangen 1882 S. 407 ff. kann wohl nicht als genügend angesehen werden. Gengler wird kaum darnach gestrebt haben, diesen Rechtssatz in seinem Exkurs erschöpfend zu behandeln.

1400“ (Münster 1893)[4] eine hierher gehörige Arbeit vor. Meine Aufgabe soll es sein, die Entstehung jenes Rechtssatzes zu verfolgen. Es wird genügen, wenn wir zu diesem Zweck die Nachrichten bis etwa zum Jahre 1230 berücksichtigen, da um die Zeit sowohl der Rechtssatz in seiner ganzen Schärfe wie auch seine einzelnen Teile hinreichend belegt sind. Bei der grossen Masse des urkundlichen Materials mag wohl die eine oder die andere Urkundenstelle übersehen worden sein; dies dürfte jedoch auf das Gesamtresultat kaum von Einfluss sein.

---

4. Zur Kritik vergl.: R. Krumbholtz in: Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 3 (1895) S. 140 ff., Uhlirz in: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Jahrgang 1896 S. 333, G. v. Below, Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 5 S. 157 Anm. 87.

Kapitel I.

Die königlichen Privilegien für Speyer und Worms aus den Jahren 1111, resp. 1114[1].

Aus der grossen Zahl der Privilegien, die den Rechtssatz „Stadtluft macht frei" ganz oder teilweise enthalten, die königlichen Privilegien für Speyer und Worms aus den Jahren 1111, beziehungsweise 1114 herauszugreifen und besonders zu behandeln, darf wohl aus einem zwiefachen Grunde berechtigt erscheinen: Einmal enthalten sie, und zwar am frühsten von allen Urkunden, verschiedene von den Bestimmungen, die in unserem Rechtssatz ihren Ausdruck gefunden haben, und sodann hat sich gerade mit ihnen die Forschung[2] viel be-

---

1. Boos, U.-B. der Stadt Worms I Nr. 62 S. 53 f. Hilgard, Urkunden zur Gesch. der Stadt Speyer Nr. 14 S. 17 ff. Deutsche Übersetzung der Speyerer Urkunde bei Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer I Mainz 1852 S. 349 ff. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgesch. S. 14 f. Nr. 21 und S. 17 Nr. 23.

2. G. Rau, die Regiments-Verfassung der freien Reichsstadt Speier. Speierer Program 1844/45. Wilh. Harster, Die Verfassungskämpfe in Speier während des Mittelalters. I. Der Kampf der Zünfte und Patrizier. Zeitschr. für die Gesch. des Oberrh. Bd. 38 S. 210 ff. Derselbe, Die Veränderungen des Zunftregiments in Speier bis zum Ausgang des Mittelalters. Zeitschr. für die Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 3 S. 447 ff. K. Schaube, Die Entstehung des Speierer Stadtrates. Zeitschr. für die Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 1 S. 445 ff. Derselbe, Die Entstehung des Rates in Worms. Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins n. F. Bd. 3 S. 257 ff. Derselbe, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz. Breslau 1892. Wissen-

schäftigt; fast von allen denjenigen, die über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung gehandelt haben, sind diese Urkunden herangezogen worden. Und noch ist es bis jetzt keiner der über diese Frage aufgestellten Theorien gelungen, allein das Feld zu behaupten.

Bei unserer Erörterung werden die Bestätigungen jener Urkunden[3] durch Kaiser Friedrich I. heranzuziehen sein, da sie sie an einigen Stellen erläutern. Neben den privatrechtlichen Bestimmungen, auf die wir in dem Rahmen dieser Arbeit das Hauptgewicht legen, scheint es mir geboten zu sein, auch die öffentlichrechtlichen Bestimmungen unserer Privilegien zu behandeln, da sie vielfach falsch ausgelegt sind; man hat in ihnen wiederholt privatrechtliche Sätze gesehen.

---

schaftl. Beilage zum Jahresbericht des Elisabet-Gymnasium. K. Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz. Jn: Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. Heft 31. Breslau 1890. (Zur Kritik vergl. Lamprecht, Deutsche Literaturzeitung Spalte 1462 ff., von Below, Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft Bd. 4 S. 112 ff., Köhne, ebenda Bd. 5 S. 139 ff., von Below, ebenda S. 149 ff., derselbe, Rezension über K. Th. von Inama-Sterneggs deutsche Wirtschaftsgesch. II in: Gött. Gel. Anz. 1891 S. 755 ff., K. Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung, von Below, der Höniger-Jastrowsche Freundeskreis. Düsseldorf 1892.) Boos, Gesch. der rheinischen Städtekultur. 2. Aufl. I Berlin 1897.

3. Keutgen S. 15 f. Nr. 22 und S. 17 f. Nr. 24. Hilgard, Urkunden S. 21 ff. Nr. 18. Eine Abbildung dieser Urkunde am Ende des U.-B. Boos, U.-B. von Worms I S. 73 ff. Nr. 90. Boos a. a. O. S. 75 Zeile 28 ff. hebt mit Recht hervor, dass die Angaben des Datums sich sämtlich widersprechen. Er schliesst mit Ficker (Beiträge zur Urk.-Lehre I Innsbruck 1877 S. 255) „dass die Handlung nicht zu Strassburg stattgefunden hat, sondern in der Nähe von Worms, vielleicht fällt sie in das Jahr 1182." Gengler, Deutsche Stadtrechte des M.-A.'s S. 560 nimmt an, dass die Urkunde am 3. Januar 1180 ausgestellt ist, ebenso G. L. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deuschland I S. 389 Anm. 1. Arnold, Freistädte I S. 247 setzt sie in das Jahr 1184.

§ 1.

Die privatrechtlichen Bestimmungen unserer Urkunden.

I. Die privatrechtlichen Bestimmungen beziehen sich auf unfreie Einwanderer.

Die Aufhebung von Buteil und Besthaupt in Speyer und Worms sowie die Beseitigung des Ehekonsenses auswärtiger Grundherren für einen bestimmten Teil der Wormser Einwohnerschaft ist, wie unten[4] ausführlicher dargelegt werden wird, in den beiden Speyerer und Wormser Urkunden und ihren Bestätigungen durch Friedrich I. ausgesprochen. Hier wollen wir zu der heftig umstrittenen Frage Stellung nehmen, auf wen diese privatrechtlichen Bestimmungen zu deuten sind. Gelten sie für alle Bewohner der beiden Städte ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Personen frei oder unfrei sind, oder nur für einen Teil von ihnen, die Unfreien? Bei den Unfreien sodann haben wir zwischen den verschiedenen Arten der Unfreiheit zu unterscheiden, und ferner können Unfreie städtischen oder auswärtigen Grundherrschaften angehören. Wer ist gemeint? Das Speyerer Privileg antwortet auf unsere Frage mit den Worten: „omnes qui in civitate Spirensi modo habitant vel deinceps habitare voluerint, undecumque venerint vel cuiuscumque conditionis fuerint“.[5]. Die Wormser Urkunde sagt: „quicumque aut undecumque sit vir, qui uxorem .... ibidem acceperit aut uxoratus aliunde illuc venerit.“[6].

Diese Stellen sind nun heiss umstritten. Zunächst ist es, wie Schaube[7] richtig bemerkt hat, „durchaus nicht notwendig,

---

4. Siehe unten S. 13 ff.

5. Hilgard, Urk. von Speyer Nr. 14 S. 18 Zeile 19 ff. Vergl. Nr. 18 S. 21 Zeile 39 f.

6. Boos, U.-B. von Worms I Nr. 62 S. 53 Zeile 38 ff. Vergl. Nr. 90 S. 74 Zeile 6 f.

7. Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. I S. 457 Anm. 2. Köhne, Ursprung S. 224 Anm. 6 stimmt ihm bei.

dass, wenn kein Stadtbewohner mehr dem Buteil unterworfen sein soll, bisher alle demselben unterworfen waren." Es ist dies ja vielfach behauptet worden. Fussend auf der falschen Interpretation [8] des ältesten Strassburger Stadtrechtes hat Hegel[9] diese Ansicht in seiner Geschichte der Städteverfassung von Italien vertreten, und er bleibt ihr auch in seinem Buche über „Die Entstehung des deutschen Städtewesens" treu. [10] Nitzsch [11] und mit ihm Heusler [12], der jenem vollen Beifall zollt, glauben, „dass es sich hier um ein, wenn man so sagen darf, allgemeines Censualenrecht handelt." Die Privilegien sprechen aber an keiner Stelle nur von einem Stande und erwähnen das Wort „censuales" überhaupt gar nicht. Nach der Ansicht von Remling [13] sind die Bewohner von Speyer bis 1111 Leibeigene des Bischofs. Sollten wirklich in Speyer und Worms keine freien Einwohner in dieser Zeit existiert haben, während doch solche für andere Städte nachweisbar sind? [14] Nach der Vertreibung der Römer werden sich auch hier wie in anderen Römerstädten Deutsche wie in einem Dorfe niedergelassen haben. Und in der That beweisen 7 uns erhaltene Wormser Urkunden über die Tradition von freiem Eigen an das Kloster Lorch die Existenz von Freien in dieser Stadt [15]. „Wieviel freie Grundbesitzer mag es ausserdem noch in der Stadt gegeben haben, von denen uns zufällig keine Kunde erhalten ist" (Rietschel, die civitas S. 78 f.)?

8. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien II S. 424 ff. Vergl. v. Below, H. Z. Bd. 58 S. 205 ff.

9. Hegel, ebenda S. 426.

10. Derselbe, Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 150 ff.

11. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum S. 314.

12. Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 148 f.

13. Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer I S. 349.

14. Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden S. 78 f.; und derselbe, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 22 S. 194 ist bei einer genauen Durchsicht der Kölner Schreinsurkunden zu dem Resultat gekommen, „dass der grösste Theil des Kölner Bodens . . . . freies Eigenthum von Kölner Bürgern ist."

15. Derselbe, Die civitas S. 79 Anm. 2.

Alle diese Erwägungen zwingen uns zu der Annahme, dass es auch freie Einwohner in Speyer und Worms gegeben hat. Spricht man von allen Einwohnern, so sind natürlich die freien mit einbegriffen. Nun handeln die privatrechtlichen Bestimmungen beider Privilegien von Buteil und Ehekonsens; Buteil und Ehekonsens sind jedoch Zeichen der Unfreiheit. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass nicht alle Bewohner der beiden Städte dem Buteil und Ehekonsens unterworfen gewesen sein können, und somit werden alle uns bis jetzt entgegengetretenen Ansichten hinfällig.

Dass wir bei den privatrechtlichen Bestimmungen unserer Privilegien, ganz allgemein gesagt, an Unfreie zu denken haben, wird von verschiedenen Seiten zugestanden [16]. Doch fragen wir, ob Unfreie städtischer oder solche auswärtiger Grundherrschaften gemeint sind, so stehen sich die Ansichten schroff gegenüber. Nach der Ansicht von Rau [17] sind „alle die Einwohner, die wir später als den Gewerbe treibenden Stand deutlicher erkennen, dem sogenannten Bûteil unterworfen.“ Arnold [18] hat diese Privilegien benutzt, um den hofrechtlichen Ursprung des Handwerkerstandes zu beweisen; er spricht von der Beseitigung der „Reste der Hörigkeit“ [19] und der Auf-

---

16. Arnold, Freistädte I S. 190 und S. 250; derselbe, Aufkommen des Handwerkerstandes S. 21 f., Studien zur deutschen Kulturgesch. S. 196 f. und S. 162. Waitz, Verfassungsgesch. V^2 S. 429 Anm. 2. Harster, Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. Bd. 38 S. 211. Schaube, ebenda n. F. Bd. 1 S. 457 f. und Bd. 3 S. 272; derselbe, Zur Entstehung der Stadtverfassung S. 9 und S. 52. Köhne, Ursprung S. 223 f. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 156. v. Below, H. Z. Bd. 58 S. 211 f., Bd. 59 S. 236 Anm. 2; derselbe, Ursprung S. 119 f. Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens, Münst. Progr. 1891 S. 14 f. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 64 Anm. 89. Boos, Gesch. der rheinischen Städtekultur S. 385. Gierke, Genossenschaftsrecht I S. 260.

17. Rau I S. 8.

18. Vergl. die Citate in Anm. 16.

19. Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes S. 22. Vergl. v. Below, Ursprung S. 118 Anm. 2 und S. 119.

hebung des Hofrechtes[20]. Hiergegen „ist erstens zu bemerken, dass die Urkunden speziell von Handwerkern gar nicht sprechen, sich um den Beruf der Bürger nicht kümmern. Zweitens können sie auch nicht „das Hofrecht aufheben“. Den Kern desselben bildet immer die Hofgerichtsbarkeit; diese aber erwähnen sie nicht einmal“ (v. Below, Ursprung S. 119).[21] Diese Arnoldsche Ansicht hat nun viele Anhänger gefunden, wenngleich einige von ihnen dieselbe mehr oder weniger modifiziert haben. Harster[22] spricht von der bis dahin in der Mehrzahl „in den Fesseln der Hörigkeit schmachtenden Bevölkerung“ und denkt dabei an die Handwerker[23]. „Dass bis 1111 die gesammte gewerbliche Bevölkerung Speiers mit Ausnahme der Hausgenossen zur Leistung des Buteils an den Bischof verpflichtet war, damals aber davon befreit wurde“, ist die Ansicht Köhnes; dabei gesteht er gleichwohl zu, dass diese Privilegien sich auf in Speyer eingewanderte oder in Zukunft einwandernde Personen beziehen[24]. Nach Schaube[25] wird damals der Handel und Gewerbe treibende und in Zünften organisierte Teil der Stadtbevölkerung, der wie die Klasse der Vollfreien dem bürgerlichen Stadtgericht unterworfen war und wie diese zu den Bürgern gehörte, von allen hofrechtlichen Lasten befreit. Mit diesen Privilegien soll

---

20. Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes S. 24.

21. Vergl. v. Below, H. Z. Bd. 58 S. 213, Bd. 59 S. 236 Anm. 2, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 21. Keutgen S. 156 f. stimmt ihm zu, ebenso Boos, Gesch. der rheinischen Städtekultur I S. 384 f. und Anm. 915.

22. Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. Bd. 38 S. 211 und n. F. Bd. 3 S. 447.

23. ebenda Bd. 38 S. 212.

24. Köhne, Ursprung S. 224. Vergl. v. Below, Ursprung S. 118 Anm. 3.

25. Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung S. 9, S. 52 und S. 71. Vergl. Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 1 S. 457 f. und n. F. Bd. 3 S. 271 f.

nach Gierke[26] „die Emancipation der eigentlichen Handarbeit von der Hörigkeit“ beginnen; dieselben seien den „Burgensen“ erteilt, da sie ja die niederen Stände, „die Masse der hörigen oder unfreien Bevölkerung“, die „nur passiven Antheil am Stadtfrieden und Stadtrecht“ nähmen, verträten.[27]. Sohm[28] endlich und, ihm folgend, Kaufmann[29] schliessen aus diesen Urkunden, dass in den alten Römerstädten im Gegensatz zu den jüngeren Gründungen „die stärksten Reste .... des Hofrechts übrig geblieben sind“.[30] In der Altstadt habe von den früheren Zeiten her noch immer die Leihe zu Hofrecht überwogen. „Die Menge der Einwohner der Altstadt,“ sagt Sohm, „muss damals noch buteilpflichtig gewesen sein.“ Unter dieser „Menge“ scheint er[31] die Handwerker, „wenigstens in ihrer grossen Mehrzahl“ zu verstehen. Auch diese Interpretation ist unhaltbar; es lassen sich viele Belege dafür anführen, dass auch in „jüngeren Städten“ Buteil und ähnliche derartige Abgaben vorkommen[32]. Wie grundfalsch es ist, die privatrechtlichen Bestimmungen der beiden Urkunden als ein Privileg zu Gunsten der hofhörigen Handwerker aufzufassen, erhellt aus der Thatsache, dass wenigstens in Worms auch noch nach 1114 hofhörige Handwerker nachweisbar sind.[33].

---

26. Gierke, Genossenschaftsrecht I S. 321 Anm. 37. Vergl. v. Below, Ursprung S. 119, Stadtgemeinde S. 20 f.

27. Gierke, ebenda S. 260 Anm. 28.

28. Sohm, a. a. O. Anm. 89.

29. Kaufmann, a. a. O. S. 14.

30. Rietschel, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 22 S. 182 f.

31. Sohm S. 67.

32. Vergl. v. Below, Ursprung S. 118 Anm. 3, ebenda S. 100 ff. Keutgen S. 157 Anm. 1 teilt diese Ansicht. Al. Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen in: Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 5 S. 148 Anm. 1 führt eine solche Stelle aus dem Privileg von Radolfzell vom Jahre 1267 an.

33. Boos, U.-B. von Worms I Nr. 89 S. 72 f., II passim. Vergl.

Die hier aufgezählten Erklärungsversuche sind meistens von vorher gefassten Anschauungen aus, nämlich unter dem Einfluss der hofrechtlichen Theorie, unternommen und lassen infolgedessen die Worte unserer Urkunden, auf denen der Nachdruck ruht, aus dem Auge. „Undecumque venerint", heisst es im Speyerer und „undecumque sit vir, ... aliunde illuc venerit" im Wormser Privileg. Aus diesen Worten geht ja klar und deutlich hervor, dass wir es mit Einwanderern zu thun haben. Zu demselben Resultat gelangen wir, wenn wir folgendes beachten: „Die Herren, welche das Buteil fordern, werden genannt: aliqua persona maior vel minor, advocatus, eorum (d. h. der zum Buteil verpflichteten) naturalis dominus. Es wäre sehr merkwürdig, wenn man mit diesen allgemeinen Ausdrücken nur die städtischen Grundherren oder gar nur den Bischof gemeint hätte. Man vergleiche die späteren Privilegien, in welchen es bestimmt ausgesprochen wird, dass die Aufhebung des Buteils und ähnlicher Pflichten sich auf Einwanderer bezieht: sie bedienen sich ganz ähnlicher Wendungen wie jene wormser und speierer Privilegien" (v. Below, Ursprung S. 119 f.). Auf unfreie Einwanderer beziehen sich also die privatrechtlichen Bestimmungen unserer Urkunden. Hierauf nach G. L. v. Maurer [34] mit allem Nachdruck hingewiesen zu haben, ist unstreitig das Verdienst von Belows [35]. Dass unsere Behauptung richtig ist, beweist indirekt cap. III von dem Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms [36]: Si quis in dominicato nostro hereditatem habens moritur, heres

---

v. Below, H. Z. Bd. 58 S. 213, Ursprung S. 121, Territorium und Stadt S. 306 f. und S. 311 Anm. 2.

34. G. L. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland I S. 391.

35. v. Below, H. Z. Bd. 58 S. 209 ff. und Bd. 59 S. 236 Anm. 2, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 20, Ursprung S. 119, Territorium und Stadt S. 307. Schon vor G. L. v. Maurer und G. v. Below bezog Remling I Anm. 676 (S. 350) das Speyerer Privileg auch auf eingewanderte Unfreie.

36. Boos, U.-B. von Worms I S. 41 Nr. 48 Zeile 12 ff.

sine oblatione hereditatem accipiat et postea debitam servitutem inde provideat. Der Nachdruck ist hier, wie Gengler[37] mit Recht betont, auf die Worte „sine oblatione" zu legen. Sie lassen nur die Auslegung zu, dass fortan kein Angehöriger der familia des Bischofs dem Buteil oder den anderen Todfallsabgaben unterliegen soll[38]. Hieraus folgt erstlich, dass in Worms die Unfreien städtischer Grundherrschaften, zu denen ja die Unfreien des Bischofs gehören, nicht erst 1114 Befreiung vom Buteil erlangt haben können, dass wir also an sie hier nicht zu denken haben. Es ist allerdings auch nach dem Jahre 1024 noch wiederholt vorgekommen, dass, wenn Leute der Kirche ihr Eigentum übergaben, sie die Last des Todfalls auf sich nahmen. So schenkt Bischof Azzecho von Worms der Kustodei 1033 den Todfall (capitalem iusticiam, id est manumortum) von allen denjenigen, „qui me episcopatum regente a primo ordinationis meae die usque ad ultimum vite meae terminum vel sponte ex libertate se beato Petro tradiderunt vel servitute liberati aliorum traditione venerunt"[39]. Man kann hier nicht etwa einwenden, dass durch diese Urkunde die Berufung auf das Hofrecht Burchards zwecklos werde, weil es ausdrücklich heisst, dass wir es hier mit Leuten zu thun haben, die sich entweder freiwillig der Kirche des heiligen Peter ergaben oder die ihr von ihren früheren Herren geschenkt wurden. Sodann beweist die aus dem Wormser Hofrecht angeführte Stelle indirekt, dass die privatrechtlichen Bestimmungen unserer Privilegien auf unfreie Einwanderer bezogen werden müssen.

Diese von G. v. Below verfochtene Ansicht hat vielfach

---

37. Gengler, das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms. Erlangen 1859 S. 13.

38. Siehe die vorige Anm. Hegel in der allgem. Monatsschrift 1854 S. 174. Schaubes Polemik gegen Hegel (Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 3 S. 272) ist nicht stichhaltig.

39. Boos, U.-B. von Worms I S. 46 Nr. 51 Zeile 17 ff. Vergl. Boos, Städtekultur I S. 296 und 385.

Anerkennung gefunden[40]. Allerdings hat man auch Widerspruch gegen sie erhoben. So führt Keutgen[41] die Worte des ersten Speyerer Privilegs, „ipso Spirensi episcopo Brunone in pulpito astante et concedente“ gegen sie ins Feld. „Man wird sich nicht verhehlen können“, heisst es S. 159 f. bei ihm, „dass eine Konzession des Bischofs eigentlich nur eine Abgabe an ihn selber betreffen konnte, dass er seine Zustimmung zu der Abschaffung der Abgaben an Dritte nicht zu geben brauchte, auch wenn sie ihm im Interesse der Stadt willkommen war.“ Dies leuchtet im ersten Moment ein. Wir müssen aber bedenken, dass unter den eingewanderten Unfreien sich jedenfalls auch Hörige von den auswärtigen Frohnhöfen des Bischofs befunden haben[42] und dass der Bischof Stadtherr ist. Von welcher Bedeutung es war, wie letzterer sich zu den Privilegien stellte, ist ersichtlich aus der Speyerer Urkunde vom Jahre 1182; wir kommen damit zu dem zweiten Einwand, der gegen die Ansicht von Below's gemacht ist. „Contigit tamen procedente tempore, quod Ulricus, eiusdem civitatis venerabilis episcopus, super quibus prefati privilegii verbis questionem movit, exigens ab eis quod in quibusdam locis vulgo houbetreht vocatur, tanquam in prefato privilegio sub nomine butheil et supellectilis ab hoc iure non fuerint exempti.“ Es ist behauptet worden[43], dass die Erklärung von Below's dieser Stelle direkt widerspreche. Dies würde man zugeben müssen, wenn die Interpretation derselben durch Schaube und Keutgen die einzig mögliche wäre und mehr Wahrscheinlichkeit besässe; sie hebt aber die Schwierigkeiten nicht. Ich möchte folgende Erklärung vorschlagen: Der Kern-

40. Keutgen S. 157. Boos, Städtekultur I S. 386 f. Auch Köhne, Ursprung S. 224 stimmt v. Below zu.

41. Keutgen S. 159 f.

42. v. Below, Ursprung S. 119 Anm. 2.

43. Keutgen S. 159. Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung S. 71 f. Vergl. auch Heuslers Interpretation dieser Stelle (Ursprung S. 148 f.)

punkt des Streites zwischen Bischof und Bürgerschaft ist der, dass die Bürger in dem Privileg von 1111 die Aufhebung auch des Hauptrechtes sehen, während der Bischof dies in Abrede stellt. Die Meinung des Bischofs wird auch die einiger auswärtiger Grundherren gewesen sein, deren Hörige in die Stadt entwichen waren, und so werden sie von jenem nach dem Jahre 1111 noch das Hauptrecht verlangt haben, wenn auch ohne Erfolg. Akut wurde dieser Streit dann damals, als Bischof Ulrich von einigen seiner eigenen Unfreien, die von seinen auswärtigen Frohnhöfen in die Stadt gezogen waren, das houbetreht forderte. Eine der beiden Parteien, vermutlich die Bürgerschaft, ging darauf den Kaiser um Entscheidung an, und diese fiel infolge einer „benigna interpretatio" zu Gunsten der Bürger aus. Mir scheint diese Erklärung schon deshalb richtiger zu sein als die oben erwähnten, weil sie jeden Widerspruch der beiden Speyerer Urkunden beseitigt. Sodann weist sie uns auch auf den Weg, auf dem die Bestätigung Friedrichs I. entstanden sein wird.

Beide Einwände, die gegen die Auffassung von Belows gemacht sind, erwiesen sich also als nicht stichhaltig, und so werden wir daran festhalten müssen, dass die privatrechtlichen Bestimmungen der Privilegien für Speyer und Worms aus den Jahren 1111, beziehungsweise 1114 auf unfreie Einwanderer zu beziehen sind. Dass unter ihnen sich auch vereinzelt Unfreie des Bischofs befunden haben werden, die von seinen ausserhalb der Stadt gelegenen Frohnhöfen in die Stadt entwichen waren, ist bereits erwähnt.

II. Die einzelnen privatrechtlichen Bestimmungen.

Diejenige Bestimmung, durch die unsere Privilegien berühmt geworden sind, ist die Aufhebung des Buteils. Was

haben wir unter „bûteil“ zu verstehen? Nach Grimm[44] ist es „zu deuten aus bû (praedium rusticum) und dem alten lifen, relinquere, bedeutet also die Hinterlassenschaft im Bauerngut, die Viehhinterlassenschaft.“ Boos[45], Waitz[46] und Heusler[47] teilen diese Ansicht. „Als Rest eines wirklichen Erbrechts war die Erbschaftssteuer übrig geblieben. Die strengere Form derselben, der „Buteil“, hatte noch am meisten von dem ursprünglichen Charakter bewahrt, indem der Herr entweder einen Anteil (die Hälfte, ein Drittel, zwei Drittel) des ganzen Mobiliarnachlasses, oder doch des Viehbestandes, nebst dem Heergeräte des verstorbenen Mannes oder der Gerade der verstorbenen Frau beanspruchte“ (R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 451). Ein lateinischer Ausdruck für buteil ist supellectilis[48], wie Du Cange[49] sagt: „Budteil, ius in supellectilem defuncti“. Hiernach wird man wohl aus dem Speyerer Privileg von 1111, in dem beide Worte, „budeil“ und „supellectilis“, vorkommen, schliessen dürfen, dass 1111 in Speyer nur der Buteil aufgehoben ist, wenngleich die Wendung „de eorum supellectile quicquam“ zu Bedenken Anlass giebt; vielleicht ist sie eine Ungenauigkeit im Ausdruck. Dass der Begriff „Buteil“ hier umfassender ist als der Begriff „Hauptrecht“, scheint mir auch dadurch bewiesen zu werden, dass der Buteil hier „lex nequissima et nephanda“ genannt wird, Worte, aus denen man wohl schliessen darf, dass durch sie eine Abgabe bezeichnet werden soll, die als besonders drückend empfunden wurde. In dem oben erwähnten Streite zwischen Bischof und Bürgern war ersterer also im Recht, wenngleich Kaiser Friedrich I. 1182 in seiner Bestätigung der Urkunde von 1111 in einer „benigna inter-

44. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer 4. Aufl. I S. 505.
45. Boos, Städtekultur I S. 384.
46. Waitz, Verfassungsgesch. V S. 241 Anm. 2.
47. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes I S. 139.
48. Boos, U.-B. von Worms I Nr. 90 S. 74 Zeile 23.
49. Du Cange-Henschel I S. 797.

pretatio“ der Ansicht der Bürger beitrat und auch das houbetreht aufhob. In Annweiler, das Speyerer Stadtrecht hat[50], beseitigt Friedrich II. durch ein Privileg vom Jahre 1219 Buteil und Hauptrecht[51]. Im Wormser Privileg von 1114 heisst es: „nulla vel maior vel minor potestas . . . . aliquid de rebus relictis . . . exigat“. Fast ebenso lauten die Worte der Urkunde von 1184. Schwerlich lässt sich hieraus ein sicherer Schluss ziehen. Friedrich I. legt die Worte so aus, dass er in ihnen nur die Aufhebung des Buteils[52] erblickt, und als eine neue Vergünstigung[53] gewährt er der Stadt Worms auch die Abschaffung des „houbitrethes“[54], das ist der „exactio optimi animalis sive preciosioris vestimenti“. Fortan soll in Speyer

50. Keutgen, Urkunden S. 138. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters I S. 138. Gengler, cod. iuris municipalis S. 48. Vergl. Lehmann, Gesch. der Stadt Annweiler bis zum Jahre 1519 in dessen: Urkundl. Gesch. der Burgen und Bergschlösser in den ehemaligen Gauen, Grafschaften und Herrschaften der bayrischen Pfalz Kaiserslautern I, 2 S. 107.

51. Keutgen, a. a. O. S. 138, Gaupp I S. 127, Gengler, cod. iuris S. 48. Vergl. Lehmann a. a. O. S. 107.

52. Boos, U.-B. von Worms I Nr. 90 S. 74 Zeile 23 f.: „ut sicut ab exactione iuris quod vulgo buvteil dicitur indulgentia privilegii antiqui sunt immunes,“

53. Nach den in voriger Anm. zitierten Worten lesen wir: „ita etiam ab exactione optimi animalis sive preciosioris vestimenti, quod in vulgari houbitreht vocatur, de cetero sint absoluti.“

54. Nach Lexer, Mhd. Handwörterbuch I Spalte 1352 ist „houbetreht“ das Recht, eine Kopfsteuer, das besthoubet zu erheben. R. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. S. 451, Lamprecht, Deutsche Wirtschaftsgesch. I S. 1182 und Köhne, Ursprung S. 223 fassen das Hauptrecht als eine Abschwächung des bûteils auf. Noch im Jahre 1312 mussten der Schultheiss Albrecht der Ober, Richter und Gemeinde der Stadt Stauffen, als sie sich der Stadt Esslingen ergaben (Württembergische Geschichtsquellen IV (1899), Urkundenbuch der Stadt Esslingen Nr. 419 S. 190, gedruckt bei Sattler, Gesch. des Herzogtums Würtemberg unter der Regierung der Graven I S. 70 Nr. 44), sich von dem Hauptrecht durch die Stadt Esslingen befreien lassen: „und daz wir vuerbaz kain hobetreht suln gen, daz sien wir un unser nachkomen von den burgern von Ezzelingen erlazzen.“

jeder die Möglichkeit haben, nach freiem Willen alle seine Güter seinen Erben zu hinterlassen, für sein Seelenheil der Kirche etwas zu stiften oder es anderen Leuten zu vermachen. Als einzige Gegenleistung forderte der Kaiser, dass die Speyerer Bürger am Todestage seines Vaters feierlich mit Kerzen zur Messe kommen und von jedem Hause den Armen ein Brod zum Almosen geben sollten. In der Wormser Urkunde werden die Bestimmungen über das Erbrecht näher ausgeführt: Sind der Ehe eines eingewanderten Unfreien mit einer Unfreien Kinder entsprossen, so erbt beim Tode des Mannes die Frau mit den Kindern, beim Tode der Frau der Mann mit den Kindern. Ist die Ehe kinderlos, so fällt das ganze Erbe an die nächsten Anverwandten, „et viri quidem hereditas ad heredes viri, mulieris autem hereditas ad heredes mulieres trausibit“ [55].

Neben der Beseitigung der Ansprüche der Grundherren auf einen Teil des Nachlasses ihrer Unfreien heben die Wormser Privilegien noch den Ehekonsens [56] der Grundherren auf. Fortan darf kein advocatus die Ehe eines eingewanderten Unfreien auf irgend eine Weise auflösen, mag der Unfreie mit einer Unfreien aus seiner Hofgenossenschaft (de consortio suo) oder mag er mit einer solchen aus einer anderen „familia“ verheiratet sein; es ist auch gleichgültig, ob er sich erst n a c h seiner Einwanderung in Worms verheiratet oder ob er schon verheiratet in die Stadt eingewandert ist. Mir scheint Waitz [57] Schaube [58] gegenüber im Recht zu sein, wenn er behauptet, dass wir es hier mit einer „Sicherung gegen Anfechtung von Ehen durch auswärtige Herren“ zu thun haben.

Als Resultat der Betrachtung der privatrechtlichen Bestimmungen unserer beiden Urkunden mit ihren Bestätigungen können wir folgendes hinstellen: mit diesen Privilegien erlischt jeder Anspruch der auswärtigen Grundherren auf

---

55. Boos, U.-B. von Worms I Nr. 90 S. 74 Zeile 18 f.
56. Derselbe, ebenda I Nr. 62 S. 53 Zeile 41 f.
57. Waitz, Verfassungsgesch. VII S. 391.
58. Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 3 S. 272.

den Nachlass ihrer in die beiden Städte eingewanderten Unfreien. In Worms wird im Jahre 1114 auch der Ehekonsens auswärtiger Grundherren aufgehoben. Alle Bestandteile der Unfreiheit der eingewanderten Unfreien werden jedoch nicht beseitigt, die Pflicht zur Zinszahlung bleibt zum Beispiel bestehen.

§ 2.

Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen unserer Urkunden.

I. Die Bedeutung des Wortes „civis“ in unseren Urkunden.

„Bei dem vieldeutigen Sinn, den das Wort cives hat, ist vor allem der Zusammenhang zu berücksichtigen, in welchem es vorkommt“ (Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte I S. 192). cives kann die Bewohner der Stadt schlechthin bedeuten, civis heisst aber auch der Bürger im rechtlichen Sinne. Was haben wir hier unter „cives“ zu verstehen? Arnold [59] will einen Unterschied in der Bedeutung des Wortes „civis“ darin sehen, „dass Heinrich V. die Einwohner, für welche sein Privileg besonders bestimmt war, nur concives nannte, den Ausdruck „cives“ aber vermied, während Friedrich die Angehörigen der unfreien Stände auch als cives bezeichnet.“ Diese Unterscheidung Arnolds erklärt sich daraus, dass er die privatrechtlichen Bestimmungen unserer Privilegien auf die Unfreien städtischer Grundherrschaften bezieht. Grundfalsch ist es nun, wenn er darin „ein Zeugnis für die Fortschritte“ sieht, „welche die hörig gewesenen Einwohner bereits gemacht haben, und die ihren allmäligen Uebergang in die engere civitas der Dienstmannen und Patrizier vorbereiten. Es entsteht neben der eigentlichen civitas“,

---

59. Arnold, Deutsche Freistädte I S. 247.

fährt er fort, „noch eine weitere Gemeinde, zu welcher auch die Masse der unfreien Handwerker als berechtigter Stand gehört . . . ." Doch wo ist in diesen Urkunden auch nur mit einem Worte von einer zwiefachen civitas die Rede und wo findet sich in ihnen eine Stelle, welche uns wirklich berechtigte, einen derartigen „Fortschritt", der gewiss sehr einschneidend hätte sein müssen, anzunehmen? Nichts von alle dem lässt sich beweisen. Da wir die Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechtes in dieser Zeit nicht kennen, so können wir nicht bestimmt sagen, ob die in die beiden Städte einwandernden Unfreien das Bürgerrecht besassen oder nicht. Noch im Jahre 1347 konnte in Speyer nur derjenige das Bürgerrecht erwerben, der in der Stadt „buliche unde hebeliche sitzet"[60], und in einem Wormser Weistum aus dem 13. Jahrhundert[61] heisst es: „ . . . . in numerum civium nullus receptus fuit, qui bona fide non promitteret, se intra anni spatium empturum domum vel aliam hereditatem ad valorem decem librarum in civitate Wormatiensi"[62]. Im allgemeinen wird in den Quellen der älteren Zeit Grundbesitz als Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechtes hingestellt[63], und so könnte man vielleicht, gestützt auf die angeführten Stellen aus jüngerer Zeit, die Vermutung aussprechen, dass auch damals Grundbesitz die Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes war; doch eine ganz sichere Entscheidung lässt sich nicht treffen. Selbstverständlich hat es in beiden Städten freie Bürger im rechtlichen Sinne gegeben; doch ob zu ihnen die eingewanderten Unfreien gehörten oder nicht, muss unentschieden bleiben.

---

60. Hilgard, Urk. von Speyer Nr. 507 S. 449 Zeile 11 f.; vergl. v. Below, Stadtgemeinde S. 52 f.

61. Boos, U.-B. von Worms III S. 226 Anm. 1.

62. Derselbe, ebenda S. 231 VI. Abschnitt Zeile 20 ff. Vergl. Boos, Städtekultur I S. 387.

63. v. Below, Ursprung S. 46.

II. Die einzelnen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

Um mit denjenigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu beginnen, welche beide Städte gemeinsam haben, so erhielten Speyer wie Worms verschiedene Zollbegünstigungen. Seit dem Jahre 1111 genossen die „cives" von Speyer Freiheit von allem Zoll in der Stadt[64]. Sodann wurden sie des Pfefferzinses[65] enthoben. Diesen Pfefferzins werden wir wohl mit Arnold[66] und Schaube[67] als Eingangszoll anzusehen haben. Es scheint mir unrichtig zu sein, wenn Boos[68] von dem Pfefferzins spricht, „der von den Schiffen entrichtet wird, so oft sie mit Waren den Hafen der Stadt anlaufen". Ferner soll in Speyer keine Abgabe von denen erhoben werden, welche ihre eigenen Waren auf eigenen oder fremden Schiffen „führen"[69]. Für die Bedeutung und den Inhalt dieses Vorrechtes[70] kommt es darauf an, wie man das Wort „transfehunt" übersetzt. Wenn Remling[71] es durch „vorüberfahren" und Köhne[72] durch „vorbeiführen" wiedergiebt, so irren meines Erachtens beide, denn es konnte doch den Speyerer Bürgern gleichgültig sein, wenn Fremde bei ihrer Stadt keinen Passierzoll zu zahlen hatten, dagegen musste es für sie von

---

64. Hilgard, Urk. von Speyer Nr. 14 S. 19 Zeile 3 f. (Nr. 18 S. 22 Zeile 17 f.). Vergl. Remling I S. 351; Arnold, Freistädte I S. 191; Heusler, Ursprung S. 149; Schaube, Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 1 S. 458; Boos, Gesch. der rheinischen Städtekultur I S. 389.

65. Hilgard, Urk. von Speyer Nr. 14 S. 19 Zeile 5 (Nr. 18 S. 22 Zeile 19 f.).

66. Arnold, Freistädte I S. 191 und 193.

67. Schaube, Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 1 S. 458.

68. Boos, Städtekultur I S. 389.

69. Siehe die vorige Anm.

70. Hilgard, Urk. von Speyer Nr. 14 S. 19 Zeile 11 f. (Nr. 18 S. 22 Zeile 27 f.).

71. Remling I S. 351.

72. Köhne, Ursprung S. 223.

grösstem Interesse sein, wenn die „Ausfuhr eigener Erzeugnisse“ [73] von keinem Zoll belastet war. Ich sehe also in diesem Privileg das Recht der freien „Ausfuhr eigener Erzeugnisse“, wobei es belanglos war, ob die Bürger eigene oder fremde Schiffe gebrauchten. Für diese Deutung spricht auch der § 52 des ersten Strassburger Stadtrechtes [74]. Ferner erhielten die Speyerer Bürger Zollfreiheit an allen Zollstätten des Speyerer Bistums und an allen königlichen Zollstätten im ganzen Reiche. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass die Speyerer Bürger dem Germanusstifte bei der Stadt Zoll entrichten mussten, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1224 [75] hervorgeht. Endlich setzt Friedrich I. in der Bestätigung der Urkunde von 1111 den Zoll fest, den die Speyerer Bürger in Strassburg zu bezahlen haben [76]; niemand soll sie zwingen, dort mehr als 13 Denare für ein Schiff zu geben.

Nicht so reichlich wie Speyer wurde Worms mit Zollprivilegien ausgestattet. Schon im Jahre 1074 hatte Heinrich IV. den Wormser Bürgern den Passierzoll in Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Engern erlassen [77]. Im Jahre 1184 bestätigte Kaiser Friedrich I. dieses Privileg und fügte noch die Zollfreiheit in Nimwegen und Duisburg hinzu. Hierbei ist auffällig, dass der Zoll von Nimwegen damals gar nicht mehr im Besitz des Reiches war [78], er ist auch in dem Verzeichnis der Reichszollstätten Ottos IV. vom Jahre 1208 nicht erwähnt [79] und „erst Sigis-

---

73. Schaube, Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. I S. 458 und ebenda Anm. 2.

74. U.-B. der Stadt Strassburg I S. 470 Nr. 616; Keutgen, Urk. S. 96 f.

75. Hilgard, Urk. von Speyer Nr. 36 S. 35 f.

76. Derselbe, ebenda Nr. 18 S. 22 Zeile 35.

77. Boos, U.-B. von Worms I S. 48 Nr. 56 Zeile 20 ff. Vergl. Schaube, Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 3 S. 264.

78. Boos, Städtekultur I S. 364.

79. Derselbe, U.-B. von Worms I Nr. 110 S. 87 f. Th. Sommerlad, die Rheinzölle im Mittelalter S. 69.

mund löste diesen Zoll 1435 wieder ein" (Boos, Gesch. der rheinischen Städtekultur I. S. 364). Die Städte, in denen die Wormser Zollfreiheit genossen, erhielten ihrerseits in Worms ebenfalls das Vorrecht der Zollfreiheit [80]. Hinsichtlich der Erhebung des Schiffszolles in der Stadt setzte Heinrich V. 1114 folgendes fest:

Est et aliud quod simili iuris nostri potentia eisdem urbanis nostris remitto, hoc scilicet, ut nullus a magistratibus urbis invitus super theloneum navium constituatur. Sed ne servitium inde nobis constitutum vilescat, dum unusquisque hoc officium timore damni recipere non audeat, tradimus in subplementum ad hoc officium de nigris et grossis laneis pannis theloneum constitutum, cuius thelonei mensura de singulis pannis in dimidio constat denario [81].

Arnold giebt 2 falsche Erklärungen dieser Stelle: die erste von ihnen [82] ist gänzlich unklar und von Schaube [83] zurückgewiesen worden. Ich kann mit ihm nur darin nicht übereinstimmen, dass er die Worte „eisdem urbanis" auf „die hofrechtliche Stadtbevölkerung" bezieht; wir haben unter diesen Worten einfach die Bewohner der Stadt zu verstehen, natürlich mit Ausnahme der Angehörigen der Immunitäten. Auch die zweite Arnoldsche Erklärung [84] ist falsch: der Schiffszoll wird nicht, wie Arnold behauptet, „in eine Auflage auf das Wollentuch umgewandelt". Folgendermassen ist die Stelle mit Schaube [85] zu übersetzen: „Niemand darf wider seinen Willen von den Behörden der Stadt über den Schiffszoll gesetzt werden: aber damit die uns daraus erwachsende Einnahme nicht schwinde, falls niemand aus Furcht

---

80. Boos, U.-B. von Worms I Nr. 90 S. 74 f. Zeile 42 ff.
81. Derselbe, ebenda I Nr. 62 S. 54 Zeile 4 ff. (Nr. 90 S. 74 Zeile 26 ff.).
82. Arnold, Freistädte I S. 196 f.
83. Schaube, Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 3 S. 272 ff.
84. Arnold, Freistädte I S. 249.
85. Schaube, Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 3 S. 273 f.

vor Schaden dieses Amt zu übernehmen wagt, so übertragen wir als Entschädigung an dieses Amt den auf schwarzes und grobes Wollentuch gesetzten Zoll, welcher für das Stück Tuch einen halben Denar beträgt". Köhnes Ansicht[86], dass Heinrich V. „einen neuen Zoll" einführt, „um dadurch das Amt gewinnreicher zu machen und so dem Mangel an Bewerbern vorzubeugen", ist nicht haltbar; aus den Worten „tradimus .... theloneum constitutum" geht hervor, dass dieser Zoll schon früher existiert hat und nicht erst im Jahre 1114 neu eingeführt ist. Heinrich V. spricht von einem „servitium inde nobis constitutum" und Friedrich I. von einem „servitium de theloneo nobis aut episcopo Wormatiensi debitum"; beide Ausdrücke sind berechtigt, da sowohl der Bischof wie der König den Zoll ihr „servitum" nennen konnten, der Bischof, weil zwei Drittel von Zoll (und Münze) schon durch Privilegien aus den Jahren 829, 856, 898 und 947[87] in den Händen des Wormser Bischofs waren und das letzte Drittel dieser Einnahmen ihm Otto II. im Jahre 979[88] schenkte, der König, weil „nach Königsrecht Zoll und Münze, beziehungsweise deren Erträgnisse bei seiner Anwesenheit ihm zufielen" (Boos, Städtekultur I S. 365), wie es im Sachsenspiegel heisst: III 60 § 2. In welke stat des rikes de koning kumt binnen deme rike, dar is ime ledich monte unde toln[89].

Neben diesen Zollbegünstigungen wurde nur Speyer, das Heinrich V. vor allen übrigen Städten auszeichnen wollte, noch mit anderen Vorrechten ausgestattet, ein Umstand, der in hohem Grade den Neid der Wormser Bürger erregte[90]. Im Privileg von 1111 verzichtet Heinrich V. auf einige Vor-

86. Köhne, Ursprung S. 64.

87. Boos, U.-B. von Worms I Nr. 17 S. 9 f., Nr. 22 S. 11 f., Nr. 28 S. 18 f., Nr. 31 S. 22. Vergl. Schaube, Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 3 S. 257.

88. Boos, U.-B. von Worms I Nr. 35 S. 27. Vergl. Schaube a. a. O.

89. Gaupp I S. 15 f.

90. Vergl. hierüber Köhne, Ursprung S. 229.

rechte, welche dem königlichen Bannrecht entspringen: Er erlässt einmal den Speyerer Bürgern die Zahlung des Bannpfennigs; nach der richtigen Erklärung von Sohm [91] haben wir unter Bannpfennig [92] die Abgabe zu verstehen, „welche für das Recht zum Handelsbetriebe, für das Recht, die Waren auf den Markt zu bringen (ohne Rücksicht darauf, ob wirklich Kaufgeschäfte geschlossen werden) zu entrichten sind". Von dieser Abgabe wurden die Bewohner von Speyer also damals befreit. Sodann wurde auch der Verkauf von Bannwein [93] in der Stadt verboten. „Das Recht des Bannweins äussert sich in dem Recht des Königs (oder des Marktherren), während einer gewissen Zeit allein Wein auf den Markt zu bringen" (Sohm, Ursprung S. 87).

Auch die Bede kam damals in Speyer in Wegfall [94]: jedenfalls werden wir wohl bei dem Worte „scozfenninch" an sie zu denken haben [95]. In dem Privileg von 1182 sind von späterer Hand unter dem Text der Urkunde über und rechts neben

---

91. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 86 f.

92. Waitz, Verfassungsgesch. VII S. 280: Der Bannpfennig ist „eine Zahlung entweder für die Erlaubnis zum Verkehr unter dem Schutze des Bannes oder als Busse für Verletzung des durch den Bann geschützten Verkehrs." Vergl. die Erklärung von Lexer, Mhd. Handwörterbuch I Spalte 123 und A. Schulte, Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 5 S. 141 Privileg für Radolfzell: „in foro sub nullo banno emant, vendant," eine Stelle, die Schaube (Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 6 S. 296) und Sohm (Städtewesen S. 87 Anm. 125) übereinstimmend dahin erklären, dass hier von vornherein auf alle Bannabgaben verzichtet wird.

93. Lexer, Mhd. Handwörterbuch I Spalte 125 banwîn, „das Recht, mit Ausschluss anderer Wein zu verkaufen." Vergl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII S. 278 und die ebenda Anm. 2 über Bannwein zusammengestellten Zeugnisse und R. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. S. 532.

94. Hilgard, Urk. von Speyer Nr. 14 S. 19 Zeile 4 ff. (Nr. 18 S. 22 Zeile 19).

95. v. Below, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. Artikel „Bede" II S. 537. Zeumer, Städtesteuern S. 18.

dem Monogramm folgende Worte nachgetragen worden [96]:

„Volumus etiam, ut nullus civium nostrorum alicui exactioni extra civitatem facte de rebus suis mobilius vel immobilibus subiaceat“ [97].

Diese Worte enthalten das Privileg der Bedefreiheit für auswärtige Besitzungen Speyerer Bürger. Hierbei haben wir zweierlei zu unterscheiden: einmal konnte ein Speyerer Bürger ausserhalb der Stadt Grundbesitz erwerben, und sodann konnte ein Mann, der ausserhalb der Stadt Grundbesitz besass, in die Stadt ziehen; in beiden Fällen lastete auf dem Grundbesitz die Bede nicht mehr. Eine freiwillige Steuerleistung der Stadt an den König ist hierdurch nicht ausgeschlossen; Philipp von Schwaben setzt in einer Urkunde von 1198 [98] ausser verschiedenen anderen vorbehaltenen Ansprüchen, wie Zeumer [99] mit Recht sagt, eine solche im Falle der Not als selbstverständlich voraus und „spricht sogar die Erwartung aus, dass dieselbe auch in angemessener Höhe (competens) geleistet werde.“ — Wie die Speyerer von der Bede, der Steuer, die kraft öffentlichen Rechtes erhoben wurde, befreit wurden, so sicherte ihnen das Privileg von 1111 mit seiner Bestätigung auch die Befreiung von einigen öffentlichen Diensten zu: Einmal lesen wir: „Nullus prefectus . . . . presumat . . alicuius civis navim ad opus sui domini illo invito accipere“ [100]. Rau [101] sieht in diesen Worten die Befreiung

96. Siehe die Abbildung der Urk. Nr. 18 am Schlusse von Hilgard, Urkunden von Speyer.

97. Hilgard, Urk. von Speyer S. 22 Nr. 18 Zeile 21 ff. Schaube (Ursprung S. 56 f. Anm. 236) vermutet meiner Ansicht nach mit Recht, dass diese Worte dem Privileg Ottos IV. (Hilgard Nr. 25 S. 28 Zeile 28 f.) entnommen sind; die Urkunde ist datiert vom 2. Dez. 1208.

98. Hilgard, Urk. von Speyer Nr. 22 S. 25 f.

99. Zeumer, Deutsche Städtesteuern S. 18 f.

100. Hilgard, Urk. von Speyer S. 19 Nr. 14 Zeile 9 f. (Nr. 18 S. 22 Zeile 26 f.).

101. Rau I S. 9.

der Bürger von „einigen Frohndiensten"; es lässt sich bei ihm aber nicht erkennen, ob er an grundherrliche oder öffentliche Dienste denkt. Nach Remling[102] liegt in dieser Stelle eine Befreiung vom „Herrendienst". Arnold[103] interpretiert sie so, dass „in Speier die ehemals freie Gemeinde auch einer gewissen Dienstbarkeit unterworfen" war. Schaube[104] folgt Arnold. Dass diese Auslegung falsch ist und dass wir es hier mit Diensten, die von den Bürgern kraft öffentlichen Rechts gefordert wurden, zu thun haben, hat G. von Below[105] nachgewiesen. Auch Boos[106] erklärt die Stelle richtig, wenn er in ihr das Verbot sieht, die Schiffe der Bürger wider ihren Willen zum „Heerdienst" heranzuziehen. Von einer dieser eben behandelten ähnlichen Verpflichtung entband Heinrich V. die Stadt Speyer, indem er verbot, niemand solle es sich erlauben, von den Bäckern oder Schlächtern oder irgend einer Klasse von Leuten (ab aliquo genere hominum) in der Stadt irgend etwas von ihrer Habe zu nehmen. Dass wir bei dieser Bestimmung unbedingt an eine steuerähnliche Leistung zum Heerdienst zu denken haben, lehrt ein Vergleich unserer Stelle mit § 9 des Freiburger Stadtrechtes[107]; jede andere Erklärung ist falsch[108].

Ein weiteres Vorrecht, das Heinrich V. den Bürgern von Speyer gewährt, ist das Privileg des ausschliesslichen Gerichtsstandes der Bürger vor dem Stadtgericht[109]. Diese

---

102. Remling I S. 351.

103. Arnold, Freistädte I S. 193 f.

104. Schaube, Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 1 S. 458 und Ursprung S. 57 Anm. 236.

105. v. Below, H. Z. Bd. 58 S. 223, Territorium und Stadt S. 317.

106. Boos, Städtekultur I S. 389.

107. Keutgen, Urkunden S. 119 Nr. 133.

108. Falsch sind die Auffassungen von Rau (I S. 9) und Schaube (Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 1 S. 458 und Ursprung S. 57 Anm. 236).

109. Hilgard, Urk. von Speyer Nr. 14 S. 19 Zeile 5 f. (Nr. 18 S. 22 Zeile 20 f.). Vergl. v. Below, Ursprung S. 106. Siehe auch

Bestimmung kam auch indirekt den einwandernden Personen zugute, wie Köhne[110] richtig ausführt, indem auch ihr Gerichtsstand, da sie ja zu den Bewohnern der Stadt zählten, vor dem Stadtgericht war. Im Jahre 1255 erhielten Speyer und Worms vom Kardinallegaten Petrus[111] und 1260 vom Papste Alexander IV. (1254—1261)[112] das Recht der Befreiung von jedem auswärtigen Gericht mit Ausnahme des kaiserlichen und ausgeschlossen den Fall einer Rechtsverweigerung vor dem Stadtgericht. In Speyer betraute der Papst den Abt von Limburg[113], in Worms den von Schönau[114] mit der Beachtung dieses Privilegs. Auf die Gerichtsbarkeit in der Stadt bezieht sich noch eine Bestimmung des Privilegs vom Jahre 1111: es wurde verboten, einen Rechtsstreit, den man schon bei dem Stadtgericht anhängig gemacht hatte und mit dessen Behandlung schon begonnen war, noch vor ein anderes Gericht zu bringen. „Da die Gerichte in den verschiedenen Hundertschaften der Grafschaft eine Einheit bildeten, so konnte dieselbe Sache nach einander an mehreren Thingstätten verhandelt werden" (R. Schröder, Rechtsgesch. S. 165 Anm. 8)[115]. So konnten auch auf diesem Wege die Bürger von Speyer vor kein auswärtiges Gericht fernerhin gezogen werden, ihr Gerichtsstand war allein vor dem Stadtgericht.

Auch der Münze gedenkt Heinrich V. in dem Speyerer

Rau I S. 9; Remling I S. 351; Arnold I S. 191; Schaube, Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 1 S. 458 f., Ursprung S. 53; Köhne, Ursprung S. 226; Boos, Städtekultur I S. 388 f.

110. Köhne, Ursprung S. 226.

111. Hilgard, Urk. von Speyer Nr. 86 S. 64; Boos, U.-B. von Worms I Nr. 261 S. 175.

112. Hilgard Nr. 94 S. 69; Boos I Nr. 282 S. 188.

113. Hilgard Nr. 95 S. 69.

114. Boos I Nr. 283 S. 188 f.

115. Köhne, Ursprung S. 226; Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung Weimar 1871 S. 231 ff.; v. Below H. Z. Bd. 59 S. 216.

Privileg[116]: keiner darf die Münze leichter oder schlechter machen; zu jeder Veränderung ist die Zustimmung der Bürger erforderlich, eine Bestimmung, die sich zu Gunsten der Bürger gegen den Bischof richtet.

Noch eine Bestimmung bleibt zu erörtern: „Si quis curtem aut domum per annum et diem sine contradictione possederit, nulli hoc interim scienti ultra inde respondeat“ [117]. In diesen Worten wird den Bürgern ein besonders günstiges Verjährungsrecht gewährt[118].

Der grosse Wert, den die hier behandelten Privilegien besitzen, erhellt einmal daraus, dass Heinrich V. wenigstens den Speyerern befahl, ihre Vorrechte mit goldenen Buchstaben über dem Hauptportal des Domes anzubringen[119]. Nach Friedrich Zorns Wormser Chronik[120] liessen auch die Wormser ihren Freiheitsbrief in Erz giessen. Ferner geben die vielen Bestätigungen, die die Bürger der beiden Städte von Kaisern und Königen, Päpsten und Bischöfen erwirkten[121],

116. Hilgard, Urk. von Speyer Nr. 14 S. 19 Zeile 12 f. (Nr. 18 S. 22 Zeile 28 ff.). Siehe Rau I S. 10 (vergl. S. 8); Remling I S. 351; Arnold I S. 192; Schaube, Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 1 S. 458, Ursprung S. 56; Köhne, Ursprung S. 227; Boos, Städtekultur I S. 389.

117. Hilgard, Urk. von Speyer S. 19 Nr. 14 Zeile 15 f. (Nr. 18 S. 22 Zeile 32 f.). Vergl. Rau I S. 9 f.; Remling I S. 351; Arnold I S. 192; Boos, Städtekultur I S. 388.

118. Köhne, Ursprung S. 225 f. Schaube, Ursprung S. 52 erklärt ebenso wie Köhne. Vergl. Schaube in: Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. I S. 458.

119. Hilgard, Urk. von Speyer zu S. 19; vergl. S. 19 Zeile 27 ff.

120. Friedrich Zorns Wormser Chronik, herausgegeben von Wilh. Arnold, Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart Bd. 43 (1857) S. 58.

121. Hilgard, Urk. von Speyer und Boos, U.-B. von Worms passim.

ein beredtes Zeugnis von der hohen Bedeutung, die man ihnen beimass.

Und sie waren in der That sehr wichtig. Indem sie die einwandernden Unfreien von wichtigen hofrechtlichen Lasten befreiten, mussten sie natürlich die Einwanderung in beide Städte mächtig mehren, und die öffentlich-rechtlichen Vorrechte, mit denen besonders Speyer in so reichlichem Masse ausgestattet wurde, förderten Handel und Gewerbe und trugen viel dazu bei, das Ansehen dieser Städte zu erhöhen.

Kapitel II.

Rechtliche Stellung der in die Städte einwandernden Personen.

„Man rühmt mit Recht die Verdienste der Städte um die Beseitigung der Unfreiheit. Worin liegen sie? Nicht oder nicht in erster Linie in der Befreiung der Hörigen des stadtherrlichen Fronhofes. Dann wäre ihr Verdienst nur ein kleines. Die Hauptsache ist die Befreiung der unfreien Einwanderer" (v. Below, Ursprung S. 118). Doch nicht allein um diese handelt es sich bei der Betrachtung der rechtlichen Stellung der in die Städte einwandernden Personen; ein ziemlich bedeutender Teil der Leute, die vom Lande in die Städte zogen, war nicht unfrei, sondern nur kraft öffentlichen Rechtes Landesherren zu verschiedenen Leistungen und Diensten verpflichtet; ich denke an die sogenannten Schatz- oder Vogteileute [1]. Auch sie von ihren Verpflichtungen frei zu machen und vor ihren nachfolgenden Herrn (Landesherren) zu schützen, waren die Städte eifrig bemüht, wie dies z. B. im Stadtrecht von Isny aus dem Jahre 1365 klar und deutlich zum Ausdruck kommt:

„quod ipsi pro concivibus et incolis civitatis suscipere valeant et possint quoscumque homines, proprios videlicet qui eygenlute dicuntur, liberos qui vogtlute dicuntur" [2]. Wenn es ferner im § 23 der constitutio in favo-

---

1. Knicke, Einwanderung S. 43 ff. v. Below, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Artikel „Bede" II S. 535 ff.

2. Gengler, Stadtrechtsalterthümer S. 407. v. Below, Ursprung S. 99.

rem principum vom Mai 1232 heisst: Item homines proprii, advocaticii, feodales, qui ad dominos suos transire volentes, ad manendum per officiales nostros non artentur[3], so ergiebt sich auch aus dieser Bestimmung, dass vielfach Vogteileute in die Städte eingewandert waren. Auch § 21 des Regensburger Stadtrechtes[4] (1230) handelt von den in die Stadt eingewanderten Vogteileuten. Wir können also die Thatsache feststellen, dass unter den Einwanderern, die in die Städte zogen, sich auch viele Schatzleute befanden, und wir werden uns auch mit ihrer rechtlichen Stellung in den Städten näher zu beschäftigen haben.

In zwei Klassen zerfallen also die in die Städte einwandernden Personen, in Vogteileute und Unfreie. Die Unfreiheit konnte ihrerseits wieder doppelter Natur, persönlicher oder dinglicher[5], sein. Persönlich unfrei waren die Leibeigenen und die grosse Masse der Wachszinsigen, in dinglicher Abhängigkeit befanden sich die Hörigen. Ausserdem muss hier noch betont werden, dass ein Vogteimann zugleich auch unfrei sein konnte. Ein getreues Bild dieser komplizierten Verhältnisse, die wie alles historisch Gewordene jedem Schematismus Hohn sprechen[6], entwirft Th. Knapp[7], und auch andere Forscher haben sich eingehend mit diesen Fragen beschäftigt[8].

---

3. Keutgen, Urkunden S. 79.

4. Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters I S. 171. Vergl. v. Maurer, Städteverfassung II S. 199.

5. R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 449 ff. und 452 ff. v. Below, Artikel „Unfreiheit" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II S. 723, Territorium und Stadt S. 301 Anm. 3.

6. v. Below, H. Z. Bd. 81 S. 256 und 261.

7. Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 19 S. 16 ff.

8. Lacomblet, U.-B. II Nr. 273 S. 141 f. (1242). v. Below, Stadtgemeinde S. 11 f., Ursprung S. 107. Wilh. Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 Leipziger Dissert. 1883 S. 50. Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 15 S. 81, Bd. 22 S. 137 Nr. 217 und S. 147 Nr. 264.

Bei den folgenden Ausführungen über die rechtliche Stellung der in die Städte einwandernden Personen ist, wie G. v. Below, Ursprung S. 96 sagt, „zweierlei zu unterscheiden: das Verhältnis des Einwandernden zu dem Stadtherrn und das zu dem Herrn ausserhalb der Stadt, den er verlassen hat". Da dieses von jenem in vielen Städten abhängig ist, so wollen wir das erstere zunächst behandeln.

Ich schicke die Bemerkung voraus, dass mir eine Anordnung der aus den einzelnen Stadtrechten anzuführenden Stellen nach Stadtrechtsfamilien die einzig richtige zu sein scheint, da häufig neu zu gründende jüngere Städte gleich auf einmal in einer einzigen Urkunde dieselben Vorrechte erhielten, die älteren Städten erst durch eine Reihe von einzelnen Privilegien nach einander verliehen und von ihnen erst allmählich zu einem Ganzen vereinigt wurden [9].

A. Stellung der einwandernden Personen zu ihren Herrn ausserhalb der Stadt.

„Auf dem platten Lande beobachteten die Herren gegenüber den auswandernden Personen ein zwiefaches Verfahren. Sie forderten sie entweder zurück oder sie gestatteten ihnen den Aufenthalt in dem fremden Verbande, beanspruchten aber die Leistungen von ihnen, die sie bisher empfangen. Dieses Verfahren wird auch in den Urkunden als gesetzlich anerkannt. In späterer Zeit muss der Herr sein Recht auf den Auswanderer innerhalb Jahr und Tag geltend machen. Ob eine solche Verjährungsfrist schon früher bestand, vermögen wir bei dem Mangel an älteren Weistümern nicht zu entscheiden" (G. v. Below, Ursprung S. 99 f.). Näheres

9. Knieke, Einwanderung S. 11. Vergl. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I S. 487.

über die Verhältnisse auf dem platten Lande werden wir unten[10] noch auseinanderzusetzen haben.

Da nun die in die Städte einwandernden Personen sich aus Vogteileuten und Unfreien zusammensetzen, wie wir oben sahen, ihre Verpflichtungen aber, die sie ihren verschiedenartigen Herrn gegenüber haben, doch in manchen Stücken einheitlicher Art sind, wenngleich sie auf gänzlich verschiedenem Rechte basieren, so empfiehlt es sich, zuerst die Befreiung der unfreien Einwanderer von den spezifisch hofrechtlichen Lasten zu betrachten, sodann auf die Beseitigung der speziell landesherrlichen Ansprüche an die in die Städte gewanderten Vogteileute einzugehen und schliesslich die eben kurz charakterisierten einheitlichen Verpflichtungen beider Klassen von Einwanderern zu behandeln.

I. Befreiung der einwandernden Unfreien von den hofrechtlichen Lasten.

Dreifach waren, wie Knieke[11] des näheren ausführt, die Abgaben, die die Unfreien an ihre Herren bezahlen mussten. Einmal waren beim Tode eines Unfreien seine Erben zur Entrichtung des Sterbfalles an seinen Herrn verpflichtet. Sodann war zu jeder Eheschliessung unter Unfreien der Ehekonsens ihres, resp. ihrer Herren erforderlich, und für die Erteilung des Ehekonsenses war dem, resp. den Herren eine bestimmte Summe, die bald bûmêde bald beddemunt und anders hiess, zu entrichten. Endlich hatten die Unfreien einen Zins zu bezahlen.

Um nun an die im ersten Kapitel behandelten Speyerer und Wormser Privilegien, die ihre grosse Berühmtheit der in ihnen enthaltenen Aufhebung des Buteils verdanken, an-

10. Kapitel III B. S. 111 ff.
11. Knieke a. a. O. S. 85 ff.

zuknüpfen, soll es zunächst unsere Aufgabe sein, festzustellen, ob das Stadtrecht die Erbansprüche auswärtiger Grundherren an die Hinterlassenschaft ihrer in die Städte entwichenen Unfreien anerkennt oder nicht.

§ 1.

Das Erbrecht der Unfreien in der Stadt.

Speyer war, wie wir oben [12] sahen, die erste deutsche Stadt, in der dank der besonderen Gunst Kaiser Heinrichs V. die eingewanderten Unfreien von der drückenden Last des Buteils befreit wurden, und Friedrich Barbarossa hob 1182, als er dieses Privileg bestätigte, auch das Hauptrecht für diesen Teil der städtischen Bevölkerung auf [13]. Je nachdem nun die Privilegien der Städte, die zur Familie des Speyerer Stadtrechts gehören, vor oder nach dieser Bestätigungsurkunde ausgestellt sind, ist in ihnen die Aufhebung des Buteils oder die des Buteils und des Hauptrechtes für die vom Lande in die Stadt gezogenen Personen unfreien Standes ausgesprochen. So kann Konrad III., als er am 28. Mai 1139 zu Strassburg die Stadt Selz mit Speyerer Recht bewidmete [14], trotz der Worte „nihil preter capitalem censum in eodem loco persolvant" nur an eine Beseitigung des Buteils gedacht haben, da Speyer in dieser Zeit sich nur dieses Vorrechtes erfreuen konnte. Speyerer Recht besitzt auch Annweiler [15]. Da aber diese Urkunde vom 14. Sept 1219 datiert ist, so ist durch sie jeder Sterbfall, Buteil und Hauptrecht, aufgehoben: § 2. Statuimus hoc et superaddentes, ut nullus

---

12. Siehe oben S. 13 ff.
13. Ebenda S. 14 f.
14. Schöpflin, Alsatia diplomatica I S. 220. Gaupp I S. 10 f. Gengler, Stadtrechte S. 436 f.
15. Gaupp I S. 127. Keutgen, Urkunden S. 138. Vergl. Gengler, cod. iur. S. 48 und J. G. Lehmann a. a. O. II S. 107.

unquam in ea villa habitantium jus capitale dare cogatur, sed nec illud ius quod vulgo dicitur buteile [16].

Nach Speyer ist Worms die nächste Stadt, in der die eingewanderten Unfreien gegen die Erbansprüche ihrer auswärtigen Herrn geschützt wurden; wir wir oben [17] näher ausgeführt haben, enthielt das Privileg Heinrichs V. vom Jahre 1114 die Aufhebung des Buteils, und 1184 fügte Friedrich I. die des Hauptrechtes hinzu.

Erlangten Speyer und Worms ein völlig freies Erbrecht für die eingewanderten Unfreien erst allmählich, so ist dies schon in dem Hagenauer Stadtrecht vom 15. Juni 1164 enthalten: § 3. Si quis vero ibidem moriatur, nulli hominum de sua possessione nisi suis coheredibus si qui sint ius obitus aliquod communicandi concedimus [18]. Mit Hagenauer Recht wurde durch Rudolf von Habsburg am 6. Mai 1283 das bereits erwähnte Selz ausgestattet [19] und gelangte damals erst zu einem vollen freien Erbrecht für die unfreien Elemente seiner Bevölkerung, soweit sie natürlich aus Einwanderern bestanden. Auch Molsheim scheint Hagenauer Recht zu haben, wenigstens stimmt es im Erbrecht mit diesem überein:

Privileg Friedrichs II. vom 4. Febr. 1220: Quicunque etiam ibidem mortuus fuerit, masculus vel femina, nulli de jure, quod vulgariter dicitur val, vel butel heredes eorum superstites respondere tenebuntur, sed heredidatem et bona alia sine alicuius molestia optineant [20]. Das Privileg des Grafen Hartmann von Kyburg für Diessenhofen vom Jahre 1178 macht ebenfalls die Erbansprüche auswärtiger Grund-

---

16. Vergl. die vorige Anm.

17. Oben S. 15.

18. Schöpflin, Alsatia diplom. I S. 256. Gaupp I S. 96. Keutgen, Urkunden S. 134.

19. Schöpflin a. a. O. II S. 26 Nr. 734. Gaupp I S. 11. Gengler, Stadtrechte S. 437.

20. Schöpflin a. a. O. I S. 336 Nr. 412. K. Albrecht, Rappolsteinisches U.-B. I S. 69 Anm. 1 setzt die Urkunde ins Jahr 1220, während z. B. Gaupp I S. 107 das Jahr 1219 annimmt.

herren an den Nachlass ihrer in die Stadt entwichenen Hörigen ungültig: § 2. Item si quis predictorum civium viam universe carnis ingressus fuerit, uxor eius cum liberis utriusque sexus omnia possidere sine contradictione, quecunque vir eius dimiserit, teneatur libere et quiete [21].

Aehnlich heisst es im Stadtrecht von Dieburg (1194 bis 1198): § 3. Item quicunque ibi decesserit, heredes sui non possunt cogi ad divisionem mobilium que vulgo dicitur buteil nec tenentur id dare quod dicitur hererecht [22]. Auch hier hört mit diesem Privileg jedes Erbrecht auswärtiger Grundherren auf.

Während in Bremer Urkunden vom 28. Nov. 1186, beziehungsweise vom Jahre 1206 „herewede", beziehungsweise „wifrad" den Erben der Verstorbenen zugesichert werden [23], so fallen nach dem Stadtrecht von Hamm (1213) diese selben Stücke aus dem Nachlass der Unfreien, die ihre Unfreiheit zugestanden haben, an ihre auswärtigen Herren; von ihrer übrigen Hinterlassenschaft heisst es aber: § 9. Reliqua hereditas tota heredibus et non domino cedit, et etiam sua vivens cui vult dare potest [24].

In den wichtigen Privilegien der grossen Stadtrechtsfamilie von Freiburg im Breisgau ist ein freies Erbrecht enthalten. So lesen wir im § 2 des ältesten Teiles des Stadtrechtes von Freiburg i. B., der aus dem Jahre 1120 stammt, Folgendes: Si quis burgensium meorum defungitur, uxor eius cum liberis suis omnia possideat et sine omni contradictione, quecunque vir eius dimiserat, obtineat [25]. Unter weiteren

21. Gengler, cod. iur. S. 762.

22. Keutgen S. 137. Sauer, die ältesten Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden S. 17.

23. Ehmck und v. Bippen, Bremer U.-B. I S. 71 f. Nr. 65 und S. 122 Nr. 103. Gengler, cod. iur. S. 318. Vergl. W. v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen, I Bremen 1892 S. 106.

24. Keutgen, Urk. S. 150. Erhard, Regesta hist. Westfaliae II S. 224 Nr. 526.

25. Keutgen, Urk. S. 117.

Zusätzen zu diesem Stadtrecht aus dem 12. Jahrhundert findet sich folgende Bestimmung: § 31. Burgensis habens proprium dominum, cuius fatetur esse proprius, cum moritur, uxos eius predicto domino nichil dabit[26]. Hierdurch werden selbst für den Fall, dass ein auswärtiger Grundherr Erbansprüche an das Erbe eines Unfreien, der ihn zu seinen Lebzeiten als Herrn anerkannt hat, macht, diese von dem Stadtrecht nicht anerkannt. Mit dem Recht von Freiburg i. B. wurde 1178 das gleichnamige Freiburg im Uechtlande bewidmet; dieses Stadtrecht ist uns jedoch nur in einer Bestätigungsurkunde aus dem Jahre 1249 erhalten. Auch in ihm wird allen Bewohnern der Stadt ein freies Erbrecht „sine omni contradictione" zugesichert[27], und die §§ 22—25[28] dieses Rechtes enthalten sehr genaue und teilweise sehr interessante erbrechtliche Bestimmungen. Auch Bern gehört zu dieser Stadtrechtsfamilie[29], und dementsprechend schützt auch seine berühmte Handfeste aus dem Jahre 1218 durch den § 1 des 41. Artikels[30] die Bürger der Stadt, soweit sie aus unfreien Einwanderern bestanden, gegen die Erbansprüche auswärtiger Grundherren.

Wenn es ferner im Privileg Friedrichs II. für Goslar vom 13. Juli 1219 heisst:

§ 1. Quicumque manens in civitate Goslariensi et a nemine, quamdiu vixit, de servili conditione convictus est,

---

26. Derselbe, ebenda S. 121.

27. Gaupp II S. 87 § 26.

28. Derselbe, ebenda S. 86 f.

29. Keutgen, Urk. S. 126. Gaupp II S. 44. Zeerleder, Urk. zur Gesch. der Stadt Bern I S. 182 Nr. 113. Vergl. Gaupp II S. 39. Leuenberger, Studien über Bernische Rechtsgesch. S. 36. Geiser, Gesch. der Bernischen Verfassung 1191—1471. Berner Dissert. S. 2 f. Zeerleder, die Berner Handfeste in „Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns 1191—1891 V. Teil S. 6.

30. Keutgen, Urk. S. 131. Gaupp II S. 53. Zeerleder, Urkunden I S. 187 Nr. 113. Vergl. Leuenberger, a. a. O. S. 331. Zeerleder, Handfeste S. 76 und 80. Vergl. auch Artikel 40 und 46 der Handfeste.

post mortem ipsius nullus eum servum appellare vel in servitutem redigere presumat[31], so besagen diese Worte unter anderem auch das, dass einem Grundherren nur dann ein Erbrecht auf die Hinterlassenschaft eines seiner in der Stadt verstorbenen Unfreien zugestanden wird, wenn er dem Verstorbenen bei seinen Lebzeiten seine Unfreiheit nachgewiesen hat. Aus dem noch in anderem Zusammenhange[32] zu erwähnenden § 2 desselben Stadtrechtes geht hervor, dass es für die Frage nach dem freien Erbrecht der unfreien Einwanderer gänzlich belanglos ist, ob diese schon Jahr und Tag in der Stadt gewohnt und somit die Freiheit erlangt haben oder ob sie bereits vor Ablauf dieser Frist gestorben sind. Was für Goslar gilt, gilt auch für Wernigerode, da dieses Goslarer Recht hat[32a].

Hierher gehört auch das Holzmindener Stadtrecht, das vor 1226 entstanden[33], uns aber nur in einer Bestätigung des Grafen Otto von Everstein aus dem Jahre 1249 er-

---

31. Goslarer U.-B., herausgegeben von Bode, S. 408 Nr. 401. Vergl. O. Göschen, die Goslarischen Statuten S. 519. A. Wolfstieg, Verfassungsgesch. von Goslar S. 27. Eine deutsche Übersetzung dieses Privilegs (U.-B. von Goslar S. 413 Nr. 401 a) aus der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts (U.-B. S. 418) lautet in dem § 1: Eyn jowelk inwoner in der stadt to Gosler, de van nemende vorwunnen wert van eghenschup de wile he levet, na syneme dode enschal sek nemend vormeten, one in eghenschup to vorderende noch to nemende. Heinrich (VII.) bestätigte das Privileg am 14. Sept. 1223 in Nordhausen (U.-B. von Goslar S. 434 Nr. 430).

32. Siehe unten C. § 3 S. 78 f.

32a. U.-B. der Stadt Wernigerode, herausgegeben von Ed. Jakobs S. 4 Nr. 4. Vergl. Varges, Zeitschr. für Kulturgesch. Bd. 3 (1896) S. 108 f.

33. Jm Eingang der Urkunde sagt Graf Otto IV. von Everstein, dass er der Stadt das Recht bestätige (jus), quale a progenitoribus nostris habebant ab initio plantationis, und nach B. Chr. v. Spilcker, Beiträge zur älteren deutschen Gesch. II (Arolsen 1833) S. 236 regierte Otto IV. von 1226—1280. Es fällt also die Entstehungszeit des Stadtrechtes von Holzminden vor das Jahr 1226.

halten ist: § 10. Nulla hereditas, quod vulgo rathe vel herewede (dicitur), dabitur alicui infra vel extra civitatem, sed tantum hereditas, que erve dicitur, dabitur proximo heredi [34]. Auch diese Worte enthalten die Beseitigung jedes Sterbefalles.

Dieses Privilegs erfreute sich auch Regensburg: Stadtrecht Friedrichs II. für Regensburg vom Sept. 1230. § 4. Similiter neque dux neque alter potens dominus debet domum alicuius civis post mortem ipsius vel eiusdem res infra civitatem vel extra sibi usurpare, sed bona civium, domus et reliqua suis heredibus relinquantur, et quidquid domini vel alii quique contra heredes agere velint, illud ordine iudiciario prosequantur [35]. Die letzte Bestimmung dieses Paragraphen scheint mir nur das zu besagen, dass jeder, der von Leuten, die in der Stadt gestorben waren, noch etwas zu fordern hatte, seine Forderungen vor Gericht vorbringen sollte; das Erbrecht war ein freies.

Da wir mit Ausnahme des Stadtrechtes von Hamm, das den auswärtigen Grundherrn noch Heergewäte und Geräte zuerkennt, in allen bisher erwähnten Stadtrechten Bestimmungen über die Beseitigung des Erbrechtes der Grundherren an die Hinterlassenschaften ihrer in die Städte entwichenen Unfreien, die teils hofhörig, teils wachszinsig, teils auch beides sein konnten, angetroffen haben, so können wir konstatieren, dass das Stadtrecht im allgemeinen das Erbrecht auswärtiger Grundherren nicht anerkannte und dass die Städte eifrig bemüht waren, auch für den unfreien Teil ihrer Bevölkerung ein freies Erbrecht zu erlangen. Doch wenn wir auch wohl bei allen Städten dieses Streben voraussetzen dürfen, so haben sie doch nicht alle ihr Ziel erreicht. So heisst es in dem Privileg für Münstereifel von 1197 von

---

34. Gengler, Stadtrechte S. 206.

35. Gaupp I S. 168. Keutgen, Urk. S. 197. Gengler, Stadtrechte S. 373 f. Vergl. Gaupp I S. 166.

den in die Stadt gewanderten mancipia: domino suo annuatim et in morte sua debitam persolvant iusticiam[36], und in dem Privileg Erzbischofs Engelbert I. von Köln für Wipperfürth wird bestimmt, quod singuli in memorato oppido degentes cuiuscumque conditionis dominis suis sive ecclesiis, quibus pertinent, debita servitia et iura exhibeant[37]. Sogar die Reichsgesetzgebung griff zu Gunsten der Kirche in diese Verhältnisse ein; am 29. Juni 1231 kam auf Betreiben des Konvents von Maulbronn folgendes Reichsurteil zu stande:

ut si qua ecclesiarum proprium hominem habuerit, qui ad civitatem aliquam se transtulerit et sine herede decesserit, digno suo iure eidem ecclesie non obligato, omnes proprietates ipsius ipsa ecclesia, cuius fuisse dinoscitur, hereditet pleno iure[37*]. Hiernach fallen alle Güter von Unfreien, die in Städte entwichen und dort ohne rechtmässige Erben gestorben sind, den Kirchen zu, als deren Unfreie sie erkannt sind; der Rechtsanspruch der Kirchen auf die Eventualerbschaft wurde anerkannt. Ob dieses praktisch von grosser Bedeutung war, ist bei der grossen Buntscheckigkeit und den vielen lokalen Abweichungen des deutschen Rechtes im Mittelalter noch eine Frage für sich.

Ziehen wir das Resultat aus unserer Betrachtung des Erbrechtes der Unfreien in der Stadt, so lässt sich dies dahin formulieren, dass deutlich die Tendenz in den Stadtrechten zu Tage tritt, alle Todfallsabgaben aufzuheben; es ist dies einer von den vielen Punkten, in denen die Stadtluft freier ist als die Landluft.

---

36. Mittelrh. U.-B. II Nr. 171 S. 214. Vergl. v. Below, Ursprung S. 100 f.

37. Lacomblet II S. 59 Nr. 107.

37*. Keutgen, Urk. S. 78. Weiland, Mon. Germ. hist. Abt. Leges. Sectio IV Bd. 2 S. 422 f. Nr. 309.

§ 2.

Aufhebung des Ehekonsenses.

Wenn Knieke in seinem Buche über „Die Einwanderung in den westfälischen Städten“ wohl im allgemeinen über den Ehekonsens, den die Unfreien bei ihren Herren einholen mussten, handelt [38], sich aber darüber nicht äussert, welche Stellung die Städte zu diesem Recht der Grundherren, weltlicher wie geistlicher, einnahmen, so ist dies bei dem sehr spärlichen Material, das uns über diesen Punkt Aufschluss giebt, verständlich. Auf indirektem Wege jedoch können wir m. E. zu einigermassen sicheren Resultaten gelangen.

Der einzige urkundliche Beleg dafür, dass Ehen von Unfreien in den Städten gegen die Anfechtungen auswärtiger Herren gesichert wurden, ist in dem oben [39] behandelten Privileg Heinrichs V. für Worms enthalten. Für alle anderen Städte sind wir innerhalb der uns gesetzten zeitlichen Beschränkung mehr oder weniger auf Vermutungen angewiesen.

Wenn wir uns daran erinnern, dass, wie es auch Knieke [40] betont, das entscheidende Motiv für das Konsensrecht der Herren die wichtige Frage nach dem Rechtsstande und der Zugehörigkeit der aus den Ehen ihrer Unfreien entsprossenen Kinder und ausserdem die Frage nach dem Erbrecht war, kommen wir vielleicht etwas weiter. Wie wir im vorigen § gesehen haben, griff in vielen Städten das Stadtrecht zu Gunsten der eingewanderten Unfreien in das Erbrecht, das auswärtige Herren auf die Hinterlassenschaft jener besassen, bedeutsam ein und sicherte auch diesem wichtigen Bestandteil der Bevölkerung ein freies Erbrecht. Dies geschah z. B. auch in Dieburg und Bern. Wenn es nun im § 2 des Die-

38. Knieke S. 86 f.
39. Siehe oben S. 16.
40. Knieke, Einwanderung S. 87.

burger Stadtrechtes (1194—98) heisst: Item quicunque duxerit uxorem in eadem civitate et ibi habitaverit, reputandi sunt paris conditionis [41], und wenn der Artikel XL der Berner Handfeste (1218) die Bestimmung enthält, ut quicumque burgenses in urbe vel extra contraxerint, cuiuscumque fuerint conditionis, paris sint in omni iure [42], so wird hier eine Bestimmung zu Gunsten solcher Leute getroffen, die keine ebenbürtige Ehe miteinander schliessen können; es wird, wie besonders aus der aus dem Dieburger Stadtrecht angeführten Stelle unzweifelhaft hervorgeht, festgesetzt, dass die Frau den Stand ihres Mannes teilen soll. Bei unebenbürtigen Ehen sind nun — wir folgen hier R. Schröders [43] Darstellung — 2 Fälle zu unterscheiden. Einmal kann der Mann unfrei, die Frau frei sein. Für alle freien Frauen gilt aber ohne Ausnahme der Grundsatz: „sie treten durch ihre Verheiratung in den Stand ihres Mannes, mag dieser nun höher oder niedriger als sie selbst geboren sein, und erst mit Auflösung der Ehe kehren sie zu ihrem Geburtsrecht zurück". Wollten die aus den beiden Stadtrechten mitgeteilten Stellen dies besagen, so wiederholten sie nur allgemein geltendes Landrecht,[44] und in

---

41. Keutgen, Urkunden S. 137. Sauer, die ältesten Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden S. 17.

42. Gaupp, Stadtrechte II S. 53. Keutgen, Urkunden S. 131. Zeerleder, Urkunden zur Gesch. der Stadt Bern I S. 186 Nr. 113. Vergl. Zeerleder, Handfeste S. 76. Leuenberger, Studien über Bernische Rechtsgesch. S. 222 und 331.

43. R. Schröder, Rechtsgesch. S. 458. Derselbe, Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. 3 (1864) S. 470 f.

44. Sachsenspiegel I 45 § 1: „Al ne si en man sime wive nicht evenburdich, he is doch ire vormünde, unde se is sin genotinne unde trit in sin recht, svenne se in sin bedde gat. Svenne he aver stirft, so is se ledich von sime rechte unde behalt recht na irer bord; dar umme mut ir vormünde sin ir neste evenbürdige svert mach, unde nicht ires mannes."

Schwabenspiegel Lassberg 67 b: „Ist ein man seinem weibe niht ebenbürtich, er ist doch ir vormunt und ir vogt; und ist sie vrei,

dieser Wiederholung läge eine grosse Rücksichtnahme auf die Interessen der Grossgrundherrn, während in den Rechten beider Städte in der Beseitigung des Erbrechtes auswärtiger Grundherrn gerade die entgegengesetzte Tendenz deutlich zu tage tritt. Deshalb nehme ich an, dass wir hier an eine Bestimmung über eine Ehe zwischen einem unfreien Mann und einer freien Frau nicht zu denken haben. Es bleibt somit die zweite Möglichkeit übrig: Der Mann ist frei, die Frau unfrei. Nach dem Landrecht[45] war eine Unfreie trotz ihrer Verheiratung mit einem freien Manne nach wie vor unfrei. Hier griff nun in Dieburg und Bern das Stadtrecht in das Landrecht ein und bestimmte, die unfreie Frau sollte den Stand ihres Mannes teilen, sollte also durch ihre Heirat mit einem freien Manne selbst frei werden. Dass in diesem Falle dem Herrn der Unfreien nicht der Ehekonsens zustand und dass er ebenso kein Erbrecht an ihrer Hinterlassenschaft besass, ist wohl selbstverständlich. Ferner wird man im allgemeinen nicht irren, wenn man annimmt, dass in allen den Städten, die die Hinterlassenschaft der unfreien Einwanderer zu Gunsten der Erben gegen die Erbansprüche auswärtiger Herrn sicherten, auch der Ehekonsens dieser Grundherren in Wegfall kam, und damit ist auch in dieser Frage der Nachweis erbracht, dass die Städte eifrig bemüht waren, die Unfreien, die vom Lande in die Städte zogen, von allen Verpflichtungen, die sie ihren Herren gegenüber hatten, zu entbinden und sie zur Freiheit, auf die die ganze wirtschaftliche Lage der Städte hintrieb, emporzuheben. —

Es möge mir gestattet sein, hier anhangsweise eine Ur-

---

si muoz doch sein sein genözzinne, als si an sein pette gat und gewinnent si chint, deu hörent ze der ergern hant. swenne aver der man stirbet, so ist si ledich von seinem rechte und behaltet recht nach ir gepurt; und nimt si man darnach der vrei ist als si, so gewinnent si kint als si selbe ist."

45. Sachsenspiegel I 51 § 2: „Is se egen, man mach se vri laten."

kundenstelle heranzuziehen, die auch über die Ehe von Einwanderern handelt, doch nicht über die unfreier Personen, sondern über die in die Städte gezogener Vogteileute. Ich denke an § 8 des Annweiler Stadtrechtes:

Si quis etiam civium uxorem de alia advocatia duxerit, advocatus ducte ductam merito liberam et sine querimonia dimittet.[46] Hierdurch wird, wie Gengler[47] richtig sagt, den Annweiler Bürgern freie Wahl ihrer Ehefrauen aus anderen Gerichtsbezirken mit der Bestimmung zugestanden, dass deren Vögte ihnen keinerlei Schwierigkeiten bereiten, sondern sie frei ziehen lassen sollen.

Es mag in diesem Zusammenhange auch auf die Urkunde König Heinrichs (VII.) vom 15. Jan. 1232 für die Städte Frankfurt, Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen hingewiesen werden, in der jeder Bürger dieser Städte davon befreit wird, filiam vel neptem suam alicui de curia nostra seu extra curiam nostram copulare ant tradere legitimam in uxorem.[48]

§ 3.
Befreiung der unfreien Einwanderer von dem Kopfzins.

Man hat die Unfreiheit im Mittelalter wohl mit der russisischen Leibeigenschaft[49] der Neuzeit verglichen[50] und kam

46. Keutgen, Urkunden S. 139.

47. Gengler, cod. iur. S. 48. Vergl. Lehmann, Urkundliche Gesch. der Burgen und Schlösser II S. 108.

48. Keutgen, Urkunden S. 448. Das Regest bei ihm ist ungenau. Über den öffentlich-rechtlichen Ehezwang vergl. G. v. Below, Territorium und Stadt S. 269 Anm. 1 und Brunner, Rechtsgesch. II S. 56.

49. In Wladimir Gr. Simkhowitschs Artikel „Bauernbefreiung in Russland“ der Abschnitt „die Ausbildung der Leibeigenschaft“, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. II S. 401. Ein gutes Bild der russischen Verhältnisse entwirft Nikolaus Gogol in seinem Roman „Die todten Seelen“ (Reklams Universalbibliothek 413/14 und 1466/67).

50. Z. B. G. v. Below, Ursprung S. 105, Artikel „Bürger“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II (2. Aufl.) S. 1181.

dabei notgedrungen zu dem Resultat, dass diese viel härter war als jene. Bei diesem Vergleich bildete das tertium comparationis die jährliche Gebühr, die die russischen Leibeigenen und die Unfreien des deutschen Mittelalters an ihre Herren zu zahlen hatten. Doch in diesem Moment der Gleichheit liegt auch gleichzeitig das der grossen Differenz. Während nämlich bei den Leibeigenen Russlands der Obrok sich nach ihrem jährlichen Einkommen richtete[51] und ihre Herren sie nicht selten in die Städte schickten,[52] um einen höheren Zins von ihnen verlangen zu können, war dieser für die Unfreien des Mittelalters genau begrenzt. Ganz anders war auch die Lage der Unfreien, wenn sie in die Städte entwichen waren. Davon, dass sie von ihren Herren in die Städte geschickt oder entlassen wurden, um kaufmännische Geschäfte zu treiben, wie z. B. Gothein[53] annimmt, kann im allgemeinen nicht die Rede sein.

In vielen Städten lastete auf den eingewanderten Unfreien, den Grundhörigen wie den Wachszinsigen, die Zinspflicht an ihre Herren ebenso wie auf dem platten Lande. Wenn wir oben[54] behaupteten, dass durch die Privilegien Heinrichs V. für Speyer und Worms die in diesen beiden Städten wohnenden Unfreien auswärtiger Herren nicht von der Pflicht der Zinszahlung entbunden waren, so werden wir in unserer Ansicht dadurch bestärkt, dass in dem mit Speyerer Recht bewidmeten Selz die unfreien Einwanderer nach wie vor an ihre Herren den Kopfzins bezahlen mussten, wie dies in der schon in anderem Zusammenhange angeführten Selzer Urkunde[55] (1139) ganz unzweideutig zum Ausdruck kommt.

51. v. Haxthausen, Studien über Russland I S. 310 und 326.
52. Derselbe, ebenda S. 426. G. v. Below, Territorium und Stadt S. 301 Anm. 2.
53. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes S. 11.
54. Siehe oben S. 17.
55. Siehe oben S. 33.

Aehnlich lagen die Verhältnisse in Strassburg. In einer Urkunde vom 20. Januar 1129 bestimmte König Lothar:

Advocati etiam, quorum subditi seu censuales infra civitatem domos habuerint aut manserint, censum debitum ab eis in civitate accipiant et, si supersederint vel dare noluerint, justitiam vel satisfactionem coram judicibus civitatis infra ipsam civitatem inde accipiant.[56] Auch hier blieb für die Censualen, die in der Stadt wohnten, mochten sie Grundeigentum besitzen oder nicht, die Pflicht der Zinszahlung an ihre Herren bestehen, und jenen wurde, falls sie den Zins nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erhielten, die Möglichkeit gegeben, innerhalb der Stadt vor den Stadtrichtern Recht zu suchen.

Sehr genaue Angaben über den jährlichen Zins der eingewanderten Unfreien sind ferner in dem alten Hagenauer Stadtrecht (15. Juni 1164) enthalten:

§ 1. Hoc autem iuris predicte ville cum populo hanc inhabitante habere decernimus, ut quicunque pauper aut dives, peregrinus vel incola, eandem inhabitare decreverit, domino cui pertinet respondeat de persona propria et de rebus suis fixis; de mobilibus autem magistratui suo respondeat et loco, ad quem se transtulit. Si autem heredidatem tributariam possideat, ius addicti sibi tributi coram iudice sibi statuto secundum racionis exigenciam eum persolvere non recusamus. De propria vero persona, si ecclesie alicui pertineat, ius sibi statutum tributario more persolvat.[57]

In Hamm sind eingewanderte Unfreie, die ihren nach-

---

56. U.-B. der Stadt Strassburg I S. 61 (Nr. 71) Bestätigung dieser Urkunde durch Otto IV. ebenda S. 123 f. (Nr. 154.) Vergl. Chroniken der deutschen Städte Bd. 8 S. 17 f.; Winter, Gierkes Untersuchungen Heft I S. 80; Kruse, Westdeutsche Zeitschr. Ergänzungsheft I (1884) S. 7; Gothein, Wirtschaftsgesch. S. 310 Anm. 1; G. v. Below, Ursprung S. 107 Anm. 1.

57. Keutgen, Urkunden S. 134; Gaupp I S. 96. Schöpflin, Alsatia diplom. I S. 255 f.

folgenden Herren gegenüber ihre Freiheit zugestehen, zur Entrichtung des jährlichen Zinses verpflichtet[57*].

Auch die in Regensburg eingewanderten Unfreien waren nach wie vor verpflichtet, den jährlichen Zins an ihre Herren zu entrichten; soweit sie Unfreie einer Kirche waren, hatten sie ausserdem noch alle Dienste zu leisten:

Friedrichs II. Stadtrecht für Regensburg (Sept. 1230) § 22. Item si homo qui censualis dicitur continuam fecerit in civitate residenciam iura civitatis conservando in dandis collectis et aliis que a civibus statuuntur, nulla postmodum exhibebit domino servicia per coactionem, sed tantummodo persolvat censum. Salvum tamen in his esse volumus ius ecclesiarum.[58]

Die letzten Worte dieses Privilegs sind sehr geeignet, uns die Erklärung dafür zu geben, dass in allen bisher erwähnten Städten die eingewanderten Unfreien noch weiter zur Bezahlung des jährlichen Zinses an ihre Herren verpflichtet waren; diese haben dies zum grossen Teil der weitgehenden Rücksicht zu verdanken, die vielfach die Stadtrechte auf die Interessen der Kirche nahmen.

Trotz dieser deutlich wahrnehmbaren Tendenz lassen sich aber viele Städte nachweisen, in denen der jährliche Zins der Unfreien an ihre Herren unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen in Wegfall kam. Hierher gehören einmal Schwerin und Aachen, in denen, wie wir unten[59] sehen werden, im Jahre 1160 resp. 1215 der Rechtssatz „Stadtluft macht frei“ in voller Schärfe zur Geltung kam, und sodann die grosse Zahl der Städte, in denen die eingewanderten Unfreien die Freiheit erlangten, wenn sie eine bestimmte

57*. § 8 des Privilegs für Hamm vom Jahre 1213 (Erhard II S. 224 Nr. 526; Keutgen, Urkunden S. 150).

58. Gaupp I S. 171; Keutgen, Urkunden S. 199; Gengler, Stadtrechte S. 375. Gaupp I S. 165 erklärt diese Stelle nicht genau genug.

59. Siehe unten S. 89 ff.

Zeit (in der Regel Jahr und Tag) unangesprochen in ihnen gewohnt hatten.

Hiernach ergiebt sich, dass in den Stadtrechten deutlich das Streben zu bemerken ist, die unfreien Einwanderer wie von allen Sterbfallsabgaben und dem Ehekonsens so auch von der Zinspflicht an ihre auswärtige Herren zu befreien, wie das Rechtssprichwort sagt: „keine henne fliegt über die mauer“. Hierin ist es ganz schroff ausgesprochen, dass die in die Städte entwichenen Unfreien ihren Herren kein Leibhuhn mehr zu entrichten brauchten.[60]

II. Befreiung der Vogteileute von den landesherrlichen Forderungen.

Ein „grande odium et invidia immanis“ erhob sich weit und breit gegen Heinrich IV., als er 1084 von Fürsten, Bischöfen, Aebten und Städten eine Reichssteuer verlangte[61], und der Bischof von Speyer konnte 1214 in Mainz gegen Otto IV. agitieren, indem er erklärte, Otto habe eine Reichssteuer einführen wollen.[62] Wenn es hiernach diesen beiden und nach anderen Nachrichten überhaupt den deutschen Königen völlig misslungen ist[63], eine allgemeine Reichssteuer einzuführen, so ist die landesherrliche Steuer des Mittelalters, die Bede[64] oder der Schatz, allgemein bekannt. Die Bede lastete als öffentlichrechtliche Steuer auf dem Grund und Boden, und die Schatz- oder Vogteileute hatten sie in älterer Zeit an die Inhaber der gräflichen Gerichtsbarkeit, in jüngerer an die Landesherren zu entrichten.

---

60. Vergl. Knieke, Einwanderung S. 152.

61. Pertz, Mon. Germ. histor. Scriptores XIII S. 48 f.

62. Ebenda XXX S. 581 und 583.

63. G. v. Below, Artikel „Bede“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II S. 537.

64. Vergl. den in Anm. 63 citierten Artikel „Bede“. Weitere Litteratur ist dort zusammengestellt.

Neben der Geistlichkeit und den Rittern nahmen nun die Städte eine bevorzugte Stellung hinsichtlich der Bedepflicht ein, und die besondere Regelung dieses Steuerverhältnisses gilt als eine der „Freiheiten“ der mittelalterlichen Stadt [65]. Dies Verhältnis war natürlich für die Einwanderung von der grössten Bedeutung.

Wenn wir von den Städten, die in vollem Umfange bedepflichtig sind, hier wohl absehen dürfen, so lassen sich die übrigen Städte in 2 Klassen teilen: 1) in solche, für die die Bede herabgesetzt oder fixiert war, und 2) in solche, die vollkommen von jeder Bede befreit waren.

1) Die Bede wird herabgesetzt oder fixiert. Wenn König Philipp am 16. Juli 1205 zu Hagenau in Bezug auf Strassburg bestimmte, ut, ubicunque vel ipsi burgenses vel etiam quicunque ipsius civitatis cives per totam provinciam Alsatie proprietates aliquas sive quascunque possessiones habuerint, ut nemini licitum sit, de hiis proprietatibus sive possessionibus vel etiam eorum hominibus servicium aliquod accipere vel exigere vel etiam cuiusquam precarie sive exactionis onus eis imponere, quoniam nos dictam civitatem cum omnibus eius pertinentiis tam intus quam extra ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare [66], so wird hier die Bedepflicht der Stadt gegenüber dem Könige als dem Landesherrn im Reichsgebiet [67] ausgesprochen. Einem Privileg Friedrichs II. vom 11. Januar 1219 hatte sie es zu verdanken, dass sie fortan nur die Bede in der Höhe wie bisher zu bezahlen brauchte.[68] Mit demselben Privileg stattete Friedrichs Gegner, Otto IV., 1213 Duisburg aus: .... ut quilibet cujuscunque professionis tenens praedia vel feoda sive alia quecunque bona, que vel emcione aut jure hereditario ad ipsum sint devoluta in burgo

65. v. Below, Älteres deutsches Städtewesen und Bürgertum S. 4.

66. U.-B. von Strassburg I S. 120 (Nr. 145). Vergl. Zeumer, Gesch. der deutschen Städtesteuern S. 103.

67. G. v. Below, Artikel „Bede“, Handwörterbuch der Staatswissenschaften II S. 537.

68. U.-B. der Stadt Strassburg I S. 135 (Nr. 172).

nostro Dusburc, ad communem exactionem, que ad nostrum spectat mandatum, de bonis, que infra muros predicti burgi aut extra tenet, secundum priscam consuetudinem et jus civile respondeat.[69]

In § 10 des Stadtrechtes Friedrichs II. für Nürnberg (8. Nov. 1219) heisst es: ut, si dominus imperii ab ipsis steuram exiget, non particulatim sed in communi quilibet pro posse suo persolvere debeat.[70] Friedrich sichert hier der Stadt zu, dass er nicht von den einzelnen Bürgern, sondern von der Stadt im ganzen eine Steuer erheben wolle, zu der die einzelnen Bürger nach Vermögen beisteuern sollen.

Eine ähnliche Bestimmung enthält Friedrichs II. Stadtrecht für Regensburg (Sept. 1230): § 21. Item quicunque residens in civitate impetitus fuerit, quod sit vogtmann alicuius, et ille civis existens collectas det nobis et episcopo tamquam alius civis, nulla postmodum advocato servicia exhibebit per coactionem, sed tantummodo certum et ab antiquo determinatum servicium exsolvet.[71]

Hiernach sollen die in Regensburg eingewanderten Vogteileute, welche alle Bürgerpflichten erfüllen, Steuer nur an die Stadtherrschaft bezahlen, an den auswärtigen Herrn nur etwa servicia und nur in dem seit alters feststehenden Masse; servicia können Dienste, aber auch Naturallieferungen sein.

Eine Begünstigung der Stadt inbezug auf die Bede liegt ferner vor, wenn in einer Mainzer Urkunde (1118 bis 1135)[72], wie Hegel[73] sagt, „die Ausschliessung jedes Zwanges und die Freiwilligkeit der Leistung betont wird“.

---

69. Teschenmacher, Ann. Cliviae, diplomata S. 4 (Nr. IX).

70. Keutgen, Urkunden S. 194 f.; Gaupp I S. 178. Vergl. Gengler, Beiträge zur Rechtsgesch. Bayerns Bd. IV (1894) S. 31; Chroniken der deutschen Städte I S. XVII.

71. Keutgen, Urkunden S. 199; Gaupp I S. 171; Gengler, Stadtrechte S. 375.

72. Gudenus, cod. diplom. S. 118 f. Nr. 45; Keutgen, Urkunden S. 8 Nr. 14.

Auch nach der constitutio in favorem principum haben die in die Städte gezogenen Vogteileute die Bede nur in gewohnter Höhe zu bezahlen: Homines in nostris civitatibus residentes consueta et debita iura de bonis extra civitatem suis dominis et advocatis persolvant, neque indebitis exactionibus molestentur[74].

2) Die Bede wird für viele Städte aufgehoben. Wenn man bedenkt, dass auf dem platten Lande die Höhe der Bede in der älteren Zeit von dem jeweiligen Ermessen des betreffenden Landesherrn abhing und diese Steuer oft mehrmals im Jahre erhoben wurde, so ist es klar, dass die Lage der Vogteileute, die in Städte entwichen, für die die Bede fixiert war, sich dadurch bedeutend besser gestaltete und sie so von einem beträchtlichen Teil der auf ihnen ruhenden Steuerpflicht befreit wurden. Noch wertvoller war natürlich für die Vogteileute die Niederlassung in Städten, die im Genuss der Bedefreiheit standen.

Durch das Privileg Heinrichs V. wurde Speyer, wie wir oben[75] sahen, unter anderen Vorrechten auch mit diesem ausgestattet. Zunächst enthielt diese Urkunde nur die Bedefreiheit für das Stadtgebiet, und diejenige für auswärtige Besitzungen der Bürger wurde erst in einem Privileg Ottos IV. (2. Dez. 1208) ausgesprochen.

Auch Leipzig genoss nach dem Stadtrechte (1156—70) Markgraf Ottos von Meissen Bedefreiheit, nur behielt sich der Markgraf vor, bei notwendigen Zügen nach Italien eine Bede in mässiger Höhe zu erheben: A civibus vero eiusdem civitatis se nullum petitionis munus requirere promisit, nisi necessitate superveniente ad imperatoris transmontana iturus esset, servitium et tunc sine civium gravamine modicum, quid peteret[76].

73. Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz in: Chroniken der deutschen Städte Bd. 18 S. 25 f.

74. Pertz, Leges II S. 292.

75. Siehe oben S. 23 f.

76. Cod. diplomaticus Saxoniae regiae II. Hauptteil Bd. VIII S. 2 Nr. 2.

Das Stadtrecht Friedrichs I. für Hagenau (15. Juni 1164) sichert ebenfalls jedem treuen Einwohner (quicunque huius loci incola fidelis) Bedefreiheit zu [77].

Am 24. Sept. 1192 bestätigte Heinrich VI. die bis auf König Dagoberts Zeiten zurückgeführte Steuerfreiheit der Bürger von Konstanz, die der Bischof Diethelm vor ihm anerkannte, für alle Zeiten, indem er auf jede Anfechtung dieses Vorrechtes seitens der dortigen Bischöfe oder Vögte die hohe Strafe von 100 Pfund Goldes setzte [78]. Zogen also Vogteileute in die Stadt, so lastete die Bede nicht mehr auf ihnen. In dieselbe günstige Lage kamen sie, wenn sie in Koesfeld, das das Privileg der Schatzfreiheit 1197 von Bischof Hermann II. von Münster erhielt [79], einwanderten.

Sehr wichtig für die Frage nach der Bedefreiheit der Städte ist das Privileg Ottos IV. für Braunschweig (Jan. 1199), durch das er die Bürger dieser Stadt von allen Schatzungen und Zöllen im Reiche befreite [80].

Der Stadt Aachen gewährte Friedrich II. durch ein Privileg vom 29. Juli 1215 völlige Steuerfreiheit [81]. Dieses Privi-

---

77. Keutgen, Urkunden S. 134; Gaupp I S. 96; Schöpflin, Alsatia diplom. I S. 256.

78. Gengler, cod. iuris S. 637.

79. Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen U.-B. I, 2 S. 472 ff.; Gengler, cod. iur. S. 598 f. Schlechter ist der Druck bei Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 1 S. 105 Nr. 37. Kaiser Heinrich VI. bestätigte noch 1197 am 28. Mai dieses Privileg (Niesert III S. 476 ff. Nr. 170). Vergl. F. Darpe, Koesfelder Gymnasialprogramm 1897 S. 10 f.

80. U.-B. der Stadt Braunschweig II S. 12 f.; Gengler, cod. iur. S. 286. Es ist wohl ein Irrtum, wenn Gengler a. a. O. in diesem Privileg nur die Zollfreiheit ausgesprochen findet.

81. Nullus iudex a nobis vel ab aliquo successore nostro Aquis constitutus nostra vel sua auctoritate vel alicuius nostri, regis vel imperatoris, talliam vel precariam in predictos cives Aquenses faciat, nec eos ad aliquid dandum regi vel imperatori compellat, nisi quantum ipsi voluerint facere de bona voluntate. (Lacomblet II S. 27 Nr. 51; Gengler, cod. iur. S. 2). Vergl. Haagen, Gesch. Aachens Bd. I S. 151 f.;

leg ist auch im § 3 der Berner Handfeste (1218) ausgesprochen: Sed in fundo et allodio imperii volumus vos libere et sine exactione residere . . .[82].

Von grösstem Interesse ist endlich das Privileg des Erzbischofs Heinrich von Köln für Deutz vom 1. April 1230: . . . ., de priorum et fidelium nostrorum consilio concedendum duximus eisdem, quod oppidum Tuitiense propter temporis inclementiam et malignantium incursus firment ac muniant, et omnes in ipso residere volentes ab omni exactionis onere liberi perpetuo existant et immunes, ...[83]. Hier wird das Privileg der Schatzfreiheit mit ganz besonderer Rücksicht auf einwandernde Vogteileute ausgesprochen.

Dieses Deutzer Privileg und alle die Privilegien, in denen jede Verpflichtung der Stadtbewohner zur Bezahlung der Bede beseitigt oder doch wenigstens die Höhe der zu zahlenden Bede genau festgesetzt war, mussten fördernd auf die Einwanderung wirken, und viele Vogteileute werden ihren Herrn entwichen sein, um die freiere Luft solcher Städte zu atmen.

III. Gemeinsames.

Wie wir oben[84] andeuteten, sind die Verpflichtungen, die Vogteileute und Unfreie ihren verschiedenartigen Herren

---

Löher, Fürsten und Städte z. Zt. der Hohenstaufen S. 85; Hr. Hoeffler, Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450. Diss. Marburg 1901.S. 49 und 78.

82. Keutgen, Urkunden S. 126; Gaupp II S. 45; Zeerleder, Urk. zur Gesch. der Stadt Bern I S. 183 Nr. 113. Vergl. Zeerleder, Handfeste S. 11 f.; Geiser, Gesch. der Bernischen Verfassung 1191—1471 Diss. Bern 1888 S. 11 f.

83. Lacomblet II S. 86 Nr. 166; Gengler, cod. iur. S. 753; Ennen und Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln II S. 125 Nr. 119.

84. Siehe oben S. 32.

gegenüber haben, teilweise einheitlicher Natur, wenngleich das Recht, kraft dessen die Herren darauf Anspruch haben, gänzlich verschieden ist. So mussten Unfreie wie Vogteileute ihren Grund-, beziehungsweise Landesherren gewisse Dienste leisten, und wichtig war es begreiflicher Weise für beide, ob das Stadtrecht das Recht ihrer Herren auf diese Dienste anerkannte oder nicht. Vogteileuten wie Unfreien konnten ihre Herren, wenn sie in die Städte zogen, nachfolgen. Ueberaus wichtig war für beide ihr Gerichtsstand, wenn sie sich in den Städten niedergelassen hatten. Vielfach gleichartig gestaltete sich das gerichtliche Verfahren, wenn Unfreie wie Vogteileute von ihren Herrn angesprochen wurden. Endlich wurden vielfach beide von den Verboten der Landesherren, Einwanderer ohne ihre Erlaubnis in die Städte aufzunehmen, empfindlich getroffen. Trotz dieser gemeinsamen Züge ist doch das Recht, das sie bedingt, ein ganz verschiedenes: privatrechtliche Verpflichtungen binden die Unfreien an ihre Grundherren und, soweit die Unfreien Leibeigene sind, an ihre Leibherren, der Herr der Vogteileute aber ist der Landesherr, der kraft öffentlichen Rechts über sie verfügen kann.

Wenn wir trotz dieser Verschiedenheit auf dem Gebiete des Rechts das, was Unfreien und Vogteileuten, die in die Städte entwichen sind, gemeinsam ist, zusammen behandeln, so bedarf dies der Rechtfertigung. Um mit dem Aeusserlichsten anzufangen, so werden lästige Wiederholungen dadurch vermieden. Ferner lässt sich zuweilen aus allgemeinen Ausdrücken wie „advenae cuiuscunque conditionis“ etc. nicht ersehen, ob man an Unfreie oder Vogteileute oder auch, und damit kommen wir auf das wichtigste Moment, an beide zu denken hat. Es kam ja ziemlich häufig vor, dass Unfreie auch zugleich Vogteileute waren. So dürfte wohl die Art unserer Behandlung gerechtfertigt sein.

§ 1.

Befreiung der einwandernden Personen von den Frondiensten.

Vielfach hat man sich übertriebene Vorstellungen von den Frondiensten gemacht, die die Unfreien im M. A. ihren Herren zu leisten hatten; in Wahrheit waren sie recht gering [85]. Viel bedeutender sind die Fronen, die die Landesherren kraft öffentlichen Rechts von den Vogteileuten forderten. Solche landesherrlichen Dienste [86] sind z. B. die Stellung von Heer- und Dienstwagen, Leistungen bei Brücken- und Wegebauten, Herbergspflichten und andere. Oft ist auch der Zweck ein privater, z. B. bei den Diensten für die Oekonomie des landesherrlichen Schlosses.

Hatten nun Unfreie und Vogteileute, wenn sie sich in Städten niederliessen, weiter wie bisher die Dienste an ihre Herren zu leisten oder waren sie in ähnlicher Weise dieser Verpflichtungen überhoben, wie die Stadtbewohner vielfach vom Kriegsdienst erheblich entlastet [87] waren?

---

85. G. v. Below, Territorium und Stadt S. 2.

86. Derselbe ebenda S. 126 ff. Weitere Litteratur ist dort, besonders in Anm. 5 auf S. 126 ff. verzeichnet.

87. So waren nach dem Privileg Friedrichs I. für Lübeck die Bürger dieser Stadt nur zur Verteidigung ihrer Stadt verpflichtet. (Lübecker U.-B. S. 11 Nr. VII, S. 18 Nr. XII, S. 44 f Nr. XXXIV. Vergl. Wehrmann, Hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1884 S. 56 und Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks. Lübeck 1861 S. 45.)

Für Hamburg bestimmte Friedrich I. am 7. Mai 1189: De omni autem expedicione ipsos cives liberos fore annuimus: similiter eciam et in defensione tocius terre (Lappenberg, Hamburgisches U.-B. S. 254 Nr. 286; vergl. ebenda S. 259 Nr. 292 und S. 421 Nr. 486).

Für Aachen galt der Satz: „mit der Sonne aus, mit der Sonne ein“. Vergl. G. v. Below, Artikel „Bürger“, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. II S. 1181. (Friedrichs II. Bestätigung

Das Stadtrecht von Dieburg (1194—98) antwortet auf diese Frage mit dem § 1: Tali vero libertate gaudet prefata civitas, ut omnis advena, qui ibidem habitaverit per annum et diem, nullo reclamante et asserante se habere dominium in illo, nulli teneatur ulterius servire nisi dominis eiusdem loci[88]. In diesen Worten ist es klar und deutlich ausgesprochen, dass jeder Einwanderer, der Jahr und Tag ohne jede Ansprache in der Stadt gewohnt hat, fortan nicht mehr zu irgendwelchen Diensten an einen auswärtigen Herrn verpflichtet ist. Der allgemeine Ausdruck „omnis advena" schliesst Unfreie wie Vogteileute in sich; beiden kommt diese Bestimmung zu gute.

Nur für Unfreie gelten eine Reihe von Bestimmungen aus anderen städtischen Urkunden. Die Privilegien Heinrichs V. für Speyer und Worms, deren privatrechtliche Sätze

---

der Aachener Privilegien am 29. Juli 1215, gedruckt bei Gengler, cod. iur. S. 2 f. Siehe auch Hr. Hoeffler, a. a. O. S. 78.).

Nach Artikel IX § 1 der Berner Handfeste vom Jahre 1218 waren die Berner nicht verpflichtet, weiter auszuziehen, als dass sie in der folgenden Nacht in die Stadt zurückkehren konnten (Keutgen, Urk. S. 127; Gaupp II S. 46; Zeerleder, Urk. zur Gesch. der Stadt Bern I S. 183 Nr. 113).

In dem Privileg Friedrichs II. für Goslar (13. Juli 1219) wird bestimmt: § XIII. Ipsi quoque burgenses Goslarienses cum nullo principe contra alium principem contendere debent seu werram facere, nec cum aliquo bellicam movebunt expeditionem, nisi pro defensione patrie ad locum qui dicitur Hildegesburch, ibique XIV diebus in propriis ad locum qui dicitur Hildegesburch, ibique S. 409 Nr. 401. Deutsche Uebersetzung ebenda S. 414 Nr. 401 a. Vergl. die Bestätigung dieser Urkunde durch Heinrich (VII.) am 14. Sept. 1223 zu Nordhausen ebenda S. 435 Nr. 430).

Im Stadtrecht von Parchim (1225/26) heisst es: § 4. Item concedimus, quod ipsos cives nullam reisam vel expedicionem extra dominium nostrum oporteat equitare (Mecklenburger U.-B. I S. 311 Nr. 319; vergl. ebenda S. 328 Nr. 337).

88. Keutgen, Urkunden S. 137; Sauer, die ältesten Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden S. 16 f.

wir auf unfreie Einwanderer bezogen haben [89], sagen nichts darüber, ob die Unfreien nach ihrer Einwanderung in diese beiden Städte ihren auswärtigen Herren noch Dienste leisten mussten oder nicht. Ebenso steht es mit Selz, das Speyerer Recht hat [90], und Strassburg [91]. Aus den ziemlich allgemein gehaltenen Worten des § 1 des Hagenauer Stadtrechtes [92] lässt sich für unsere Frage kaum etwas schliessen. Können wir auch bei den hier angeführten Städten die Frage nicht entscheiden, ob die eingewanderten Unfreien rechtlich verpflichtet waren, ihren Herren noch Fronen zu leisten, so lässt sich doch getrost die Behauptung aufstellen, dass faktisch solche Dienste vielfach unterblieben schon aus dem einfachen Grunde, weil viele Unfreie nicht selten aus weiterer Entfernung in die Städte einwanderten. In Regensburg hörten alle Fronen der eingewanderten Unfreien nach § 22 des Stadtrechtes [93] auf, wenn die Unfreien alle Bürgerpflichten erfüllten. In Wipperfürth [94] dagegen mussten sie alle Dienste leisten.

Bezogen sich diese Bestimmungen auf unfreie Einwanderer, so haben andere unzweifelhaft nur Vogteileute im Auge. So können nur sie in Betracht kommen, als Friedrich I. bei der Bestätigung des Konstanzer Bistumsbesitzes (24. Sept. 1192) bestimmte: ut nec nos nec aliquis successorum nostrorum regum seu imperatorum locum Constantiam adeat, vel statuta servitia exigat, nisi vocatus ab episcopo vel orationis causa vel itineris necessitate veniat, quod a predecessoribus nostris eidem loco collatum esse constat [95]. Friedrich I. behält sich hier für sich und seine Nachfolger Dienste der

---

89. Siehe oben S. 5 ff.
90. Siehe oben S. 33.
91. Siehe oben S. 44 f.
92. Siehe oben S. 45.
93. Siehe oben S. 46.
94. Siehe oben S. 39.
95. Gengler, cod. iur. S. 636 f.

Konstanzer Bürger nur für die Fälle vor, dass er entweder vom Bischof herbeigerufen ist oder um des Gebets willen in die Stadt kommt oder sie auf einer Reise berührt; in allen anderen Fällen sind die Bürger von Diensten frei. Ob diese Vergünstigung auch den in Konstanz eingewanderten Vogteileuten zu gute kam, lässt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten, wahrscheinlich erscheint es mir.

Nach dem oben[96] erwähnten Strassburger Privileg (16. Juli 1205) sind die Bewohner dieser Stadt wie von jeder Bede so auch von allen Diensten im ganzen Elsass befreit und haben fortan nur noch dem Kaiser zu dienen.

In Bern endlich wird durch § 1 der Handfeste jede Verpflichtung der Schatzleute zu Diensten für ihre Herren aufgehoben: .... vos liberos facientes et posteros vestros et absolventes ab omni servicii exactione qua oppressi fuistis ....[97]. Durchaus falsch ist es, wenn Zeerleder[98] die „servicii exactio" als Leistungen auffasst, die „an Hörigkeitsverhältnisse anklingen", und wenn Gaupp[99] aus diesen Worten schliesst, dass die Bürger „vielleicht zum Teil in Unfreiheit gelebt haben."

Nach allen diesen Urkundenstellen, die Vorschriften über die Dienstpflicht der in die Städte eingewanderten Personen enthalten, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Stadtrecht eifrig bemüht war, alle Einwanderer von allen Diensten zu entbinden. Dabei war es gleichgültig, ob die eingewanderten Personen unfreien Standes waren oder ob sie, soweit sie aus Schatzleuten bestanden, Landesherren zu allerlei Leistungen und Diensten verpflichtet waren. Mit der freieren Luft der Städte waren diese nur schwer vereinbar. Man möchte sich vielleicht darüber wundern, dass das urkund-

96. Siehe oben S. 48.

97. Keutgen, Urkunden S. 126; Gaupp II S. 44; Zeerleder, Urkunden zur Gesch. der Stadt Bern I S. 182 Nr. 113.

98. Zeerleder, Handfeste S. 8 ff.

99. Gaupp II S. 41.

liche Material über diese Frage verhältnismässig gering ist. Dies vermag uns aber in unserer eben ausgesprochenen Ansicht nicht zu erschüttern, zumal wenn wir bedenken, dass die Herren der einwandernden Personen, worauf wir schon oben [100] hingewiesen haben, oft in weiterer Entfernung von den Städten sassen, in die ihre Unfreien, beziehungsweise Vogteileute entwichen waren, und somit diese schon wegen der räumlichen Entfernung ziemlich oft ihrer Dienstpflicht nicht nachkommen konnten. Noch eine andere Erwägung kommt hinzu: Wenn so häufig in den Stadtrechten davon die Rede ist, dass Einwanderer nach einer bestimmten Zeit — in der Regel Jahr und Tag —, falls ihre Herren ihnen nicht nachjagten, frei sein sollten, so können doch die Fälle nicht selten gewesen sein, in denen ein Einwanderer unter diesen Umständen in der Stadt lebte und so die Freiheit erlangte. Und es wird doch wohl niemand behaupten wollen, dass solche Einwanderer in dieser Zeit, geschweige denn nachher, ihren Herren irgendwie Fronen geleistet haben. Faktisch hörten eben mit dem Entweichen von Unfreien wie Schatzleuten in die Städte in den meisten Fällen alle Fronen auf, und es fehlt auch nicht an Stadtrechten, in denen diesem faktischen Verhältnis die rechtliche Sanktion gegeben ist.

§ 2.

Der Gerichtsstand der in die Städte eingewanderten Personen.

„Die Stadt des Mittelalters bildet regelmässig einen besonderen Gerichtsbezirk. Die Landgerichtsbezirke umfassen meistens eine ganze Anzahl Gemeinden; die Stadtgerichtsbezirke fallen regelmässig mit den Stadtgemeindegrenzen zusammen; auch die bescheidenste Stadtgemeinde hat ihren eigenen Gerichtsbezirk“ (G. v. Below, Ursprung S. 82).

100. Siehe oben S. 56.

Welche Bedeutung hatte dies für die in die Städte einwandernden Personen, Unfreie wie Vogteileute? Zunächst kann es gar keinem Zweifel unterliegen, dass alle Einwanderer, die Grundbesitz[101] in der Stadt besassen, in allen Fällen, die mit dem Grundbesitz in Zusammenhang standen, ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgericht hatten: So sagt das Stadtrecht von Soest: § 32. Omnes aree censuales infra oppidum unius sunt iuris[102], und ähnlich heisst es im Medebacher Stadtrecht: § 10. Omnes possesiones, que Teutonice wuorthe vocantur, que infra fossam vestram continentur, unius iuris sunt[103]. Woher sollten auch auswärtige Herren, mochten es Grundherren oder Grafen, beziehungsweise Landesherren sein, die Berechtigung nehmen, irgend welche richterliche Gewalt über städtische Grundstücke, die ihre Unfreien oder Vogteileute erwarben, auszuüben? Schon auf dem Lande hatte ein Höriger, der ein Gut erwarb, das direkt einem Landgericht unterworfen war, für Streitigkeiten, die sich an sein Gut knüpften, seinen Gerichtsstand vor dem Landgericht und umgekehrt ein Vogteimann, wenn er ein hofrechtliches Grundstück erbte oder kaufte. So können wir nicht von einem besonderen städtischen Recht sprechen, wenn Einwanderer, die Grundbesitzer in den Städten wurden, in allen diesen ihren städtischen Grundbesitz betreffenden Fragen ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgericht hatten. Mir ist auch in den städtischen Urkunden kein Fall begegnet, in dem ein auswärtiger Herr sich richterliche Befugnisse über den städtischen Grundbesitz, den sein in die Stadt entwichener Unfreier oder Vogteimann erwarb, angemasst hätte. Das Privileg von Radolfzell (1100) wird man mir nicht vorhalten dürfen. Der Stadtherr, der Abt von Reichenau, bestimmt zwar, seine eigenen Hörigen sollen auch dann,

101. Vergl. v. Below, Ursprung S. 106 Anm. 3.

102. Seibertz, U.-B. I S. 52 Nr. 42; Keutgen, Urkunden S. 142.

103. Seibertz, U.-B. I S. 74 Nr. 55; Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 1 U.-B. S. 56 Nr. 19; Keutgen, Urkunden S. 146.

wenn sie Stadtrechtsgut erwerben, seinem Hofgerichte unterstehen, doch wir haben es hier blos mit der verschiedenen Behandlung der Hörigen des Stadtherrn und der anderer Herren zu thun [104]. Letztere sind wie alle Einwanderer jedweden Standes (cuiuscunque condicionis), die Stadtrechtsgut erwerben, dem Stadtgericht unterworfen.

Nun war es recht gut möglich, dass Einwanderer auch ausserhalb der Stadt Grundbesitz hatten. Dieser konnte schon vor ihrer Einwanderung in ihrem Besitz gewesen sein, oder sie konnten ihn erst nach ihrer Einwanderung erworben haben. In beiden Fällen müssen die Bürger von Strassburg, die durch das unten [105] noch zu erwähnende Privileg vom Jahre 1129 von jedem auswärtigen Gericht befreit wurden, gleichwohl ausserhalb der Stadt sich verantworten, und die Bewohner von Regensburg waren auch nur verpflichtet, ausserhalb ihrer Stadt vor Gericht zu stehen, wenn sie Güter auf dem Lande (praedia in rure) hatten; pro illis enim bene tenentur respondere comite, in cuius comitia praedium est locatum [106]. In anderen Stadtrechten habe ich Bestimmungen, die solche Fälle behandeln, nicht gefunden. Aus den beiden angeführten Stellen geht jedenfalls hervor, dass das Stadtrecht hier das Landrecht nicht durchbrach.

Abgesehen von den den Grundbesitz betreffenden Fragen gab es nun noch viele andere Möglichkeiten und Rechtshändel, in die die in die Städte eingewanderten Personen verwickelt werden konnten, und es entsteht die Frage, wo sie in solchen Fällen vor Gericht zu stehen hatten. Hier müssen wir die Eifersucht der Gerichtsherren unter einander bedenken; sie wird ihrerseits nur erklärlich, wenn wir uns daran erinnern, welche grosse Rolle die Einnahmen aus dem Gerichte, die Gerichtssporteln, spielten. Hinzu kommt noch, dass schon

104. G. v. Below, Ursprung S. 106.
105. Siehe unten S. 65.
106. Gaupp I S. 170; Gengler, Stadtrechte S. 357; Keutgen, Urk.

im Landrecht ausser dem Grundbesitz auch der Wohnsitz in einem Gericht die Gerichtsangehörigkeit und Dingpflicht begründete [107], wie dies zum Ausdruck kommt in dem Rechtssprichwort: „Soweit die Flur geht, so weit geht auch das Gericht“ [108].

Gross ist nun die Zahl der Städte, in deren Privilegien es teils indirekt, teils direkt ausgesprochen wird, dass die eingewanderten Personen nur vor dem Stadtgericht vor Gericht zu stehen hatten.

Schon in dem alten Privileg von Korvey (19. April 940) werden alle, die sich in der um das Kloster Korvey erbauten gleichnamigen Stadt niederlassen, von der gräflichen Gewalt eximiert und sollen nur unter dem Banne des Abtes stehen: concessimus, ut omnes abbates .... bannum habeant super homines, qui ad prefatum coenobium et ad civitatem circa illud constructam confugere debent et in ea operari, hoc est in pago Auga in comitatu Rethardi et in pago Netga in comitatu Dendi et Hamponis et in pago Huetigo in comitatu Herimanni, nullus horum ant aliqua iudiciaria potestas super prefatos homines potestatem ullius banni, quam burgban vocant, habeat, nisi ipsius monasterii abba et cui ipse vult committere [109].

Die Bestimmung, dass sich die Bürger nur vor dem Stadtgericht zu verantworten haben, fehlt auch, wie wir oben [110] sahen, in dem berühmten Privileg Heinrichs V. für

S. 199. Vergl. Gaupp I S. 163 f.

107. Planck, Gerichtsverfahren I S. 72; G. v. Below, Ursprung S. 107.

108. Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern. Helmstedt 1759 S. 458 f.; Simrock, Deutsche Sprichwörtersammlung. Frankfurt 1846 Nr. 2573; Hillebrand, Deutsche Rechtssprichwörter. Zürich 1858 S. 218 Nr. 314.

109. Gengler, cod. iur. S. 658; Keutgen Urkunden S. 20. Vergl. Martin Meyer, Zur älteren Gesch. Korveys und Höxters. Diss. Münster 1893 S. 35.

110. Siehe oben S. 25 f.

Speyer nicht, und wir schlossen daraus, dass sie indirekt auch den in die Stadt eingewanderten Personen zu gute kommen musste, deren Lage gerade durch die in diesem Privileg enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen so wesentlich gebessert wurde. In derselben Speyerer Urkunde wurde es ferner untersagt, einen Rechtsstreit, den man schon bei dem Stadtgericht anhängig gemacht hatte und mit dessen Behandlung schon begonnen war, noch vor ein anderes Gericht zu bringen. Wie in diesem Speyerer Privileg, so ist in den Stadtrechten der Städte, die Speyerer Recht haben, das Vorrecht des Gerichtsstandes der Bürger vor dem Stadtgericht enthalten. In dem schon in anderem Zusammenhange [111] erwähnten Stadtrecht von Selz ist es nicht besonders ausgesprochen, während aus dem § 3 des Annweiler Rechtes (14. Sept. 1219) unzweifelhaft hervorgeht, dass alle Einwanderer, die das Bürgerrecht in der Stadt erworben haben, von da an nur noch vor dem Stadtgericht sich zu verantworten haben: Hoc etiam addimus, ut si quis consortium civilitatis ibidem adeptus fuerit, statim post id factum nulli advocato subjacebit, ... [112].

Nach dem Privileg von Mainz (1118—35) waren die Mainzer nicht verpflichtet, „extra murum" vor Gericht zu stehen, und man darf wohl annehmen, dass diese Bestimmung sich auch mit gegen auswärtige Herrn richtete, die dies von ihren in die Stadt gezogenen Leuten verlangten [113].

Hierher gehört ferner die Stadtrechtsfamilie von Freiburg i. B. In dem Recht von Freiburg i. B. selbst wird den Bürgern in dem § 4 zugesichert, dass sie keinen anderen

---

111. Siehe oben S. 33.

112. Gaupp I S. 127 f.; Keutgen, Urkunden S. 138. Vergl. Gengler, cod. iur. S. 48; Lehmann, Urkundliche Gesch. der Burgen und Schlösser II S. 107.

113. Siehe oben Anm. 72 und 73.

„advocatum" als den, den sie selbst sich gewählt hätten, haben sollten [114]; es kann demnach davon nicht die Rede sein, dass in die Stadt eingewanderte Unfreie oder Vogteileute verpflichtet waren, die Gerichte ihrer auswärtigen Herren zu besuchen und sich dort wegen etwaiger Vergehen zu verantworten. Wenn es in dem § 132 des Rechtes von Freiburg im Uechtlande jedem Bürger verboten ist, seinen Mitbürger ausserhalb der Stadt vor Gericht zu ziehen [115], und wenn nach § 23 der Berner Handfeste der, der dieses Verbot übertritt, allen Schaden, der seinem Mitbürger aus der Anklage vor einem auswärtigen Gericht erwächst, tragen und überdies ihm wie dem Schultheiss je 3 Pfund Strafe zahlen muss, [116] so ist es mindestens sehr wahrscheinlich, dass das, was Bürgern dieser Städte nicht erlaubt war, auch auswärtigen Herrn nicht zugestanden wurde, dass mithin die in diese beiden Städte eingewanderten Personen nur vor dem Stadtgericht sich zu verantworten hatten, wie es in Freiburg i. B. war, dessen Recht beide besassen [117].

Auch die Familie des Soester Stadtrechtes kennt als Gerichtsstand der Bürger nur das Stadtgericht. So ist es durch § 17 des Soester Rechtes, ebenso wie wir es eben in Freiburg im Uechtlande und Bern fanden, verboten, dass ein Bürger einen seiner Mitbürger vor einem fremden oder höheren Gericht verklagt, und den, der hiergegen verstösst, trifft die Strafe von 10 Mark und einem Fuder Wein [118]. Der § 29 des-

---

114. Keutgen, Urkunden S. 118.

115. § 132. Nullus burgensis alium burgensem citare potest nec debet nisi coram sculteto (Gaupp II S. 104.)

116. § 23. Si burgensis alium burgensem coram extraneo judice convenerit, omne dampnum quod ibi incurret ei persolvet, et insuper emendabit sculteto tres libras et tres conquerenti (Gaupp II S. 49; Keutgen, Urkunden S. 129. Vergl. Zeerleder, Berner Handfeste S. 58 f; Leuenberger, Studien über Bernische Rechtsgesch. S. 116).

117. Siehe oben S. 36.

118. Seibertz, U.-B. I S. 50 Nr. 42; Keutgen, Urkunden S. 140.

selben Rechts setzt fest, dass, wenn 2 Bürger ausserhalb des Gerichtsbezirkes (extra provinciam) in Streit geraten, sie sich auch dann nicht vor auswärtigen Gerichten verklagen sollen: entweder sollen sie sich untereinander aussöhnen oder, wenn sie hinreichend viele Personen sind, einen Schiedsrichter aus ihrer Mitte bestellen; misslingt diesem ein Ausgleich, so soll der Streit bis zur Rückkehr in die Stadt aufgeschoben und vor dem Stadtgericht entschieden werden[119]. Diese Bestimmung findet sich auch im § 17[120] des Medebacher Stadtrechtes (31. Aug. 1165), und der § 2 dieses Rechtes schärft ein, dass eine Sache, die vor dem Stadtrichter (coram advocato) entschieden ist, kein anderer Richter mehr aburteilen dürfe, weder der Erzbischof noch der Kaiser noch sonst jemand[121]. Das Lippstadter Recht verbietet den Bürgern, ihre Mitbürger ausserhalb der Stadt vor Gericht zu ziehen[122], und der Kaiser verpflichtet sich, dass weder er noch sein Stellvertreter einen Bürger ausserhalb der Stadt belangen wolle[123], und nach § 16 darf kein Richter ohne die Zustimmung der Bürger eingesetzt werden[124]. Soester Recht erhielt 1200 auch Rüden[125], und der Stadt Attendorn gewährte Erzbischof Engelbert I. von Köln im Juni 1222 die Freiheit, quod nullus in antea ipsos extra opidum suum in judicium quod frydink dicitur trahere presumat[126]. Aus allen diesen Bestimmungen der mit Soester

---

119. Seibertz, a. a. O. S. 52; Keutgen, Urkunden S. 141.

120. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 1 U.-B. S. 58 f. Nr. 19; Seibertz, a. a. O. S. 75 Nr. 55; Keutgen, Urkunden S. 147.

121. Kindlinger, a. a. O. 73; Seibertz, a. a. O. S. 55; Keutgen Urkunden S. 145.

122. § 3 des Lippstadter Rechtes (1198): Erhard, Regesta historiae Westfaliae. Accedit cod. diplom. II S. 237 Nr. 541; Keutgen, Urkunden S. 148.

123. Erhard, a. a. O. S. 238; Keutgen, Urkunden S. 149.

124. Siehe die vorige Anm.

125. Seibertz, U.-B. I S. 155 Nr. 113.

126. Seibertz, U.-B. III S. 442 Nr. 1081.

Recht ausgestatteten Städte, die sich mehr oder weniger scharf dagegen wenden, dass Bürger dieser Städte ausserhalb der Stadt vor Gericht gezogen werden, werden wir indirekt schliessen dürfen, dass auch hier der Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht war und auch den eingewanderten Personen dies zu Statten kam.

Direkt wird dies ausgesprochen in der Bestimmung des für uns sehr wichtigen Strassburger Privilegs vom 20. Jan. 1129: „ut nullus eorum cuiuslibet conditionis placitum aliquod, quod vulgo thinch vocatur, extra civitatem suam constitutum adeat vel prorsus ab aliquo cogatur adire vel de aliquo sibi imposito ibi cuiquam respondere“ [127]. Diese Bestimmung findet sich im ersten Strassburger Stadtrecht, das man hiernach datierte, wieder [128]. Bei den Worten „nullus eorum cuiuslibet conditionis“ haben wir ganz sicher auch an eingewanderte Personen zu denken; in allen Fällen ist ihr Gerichtsstand in Strassburg das Stadtgericht, also auch dann, wenn ihre auswärtigen Herren ihnen nachjagten und sie als ihre Leute ansprachen oder irgend welche Leistungen von ihnen forderten [129], wie das Privileg weiter sagt: de ceteris, si aliquis adversus aliquem eorum aliquid habuerit, infra civitatem coram ipsius civitatis judicibus eum impetat ibique ei respondeat et satisfaciat. Es ist besonders bemerkenswert, dass durch diesen letzten, interessantesten Satz des Privilegs auch die Entscheidung über Zins, den eingewanderte Personen auswärtigen Herren schulden, dem Stadtgericht zugewiesen wird.

---

127. Strassburger U.-B. I S. 61 Nr. 78. Bestätigung dieser Urkunde durch Otto IV. (ebenda S. 123 f. Nr. 154). Vergl. Hegel, Chroniken der deutschen Städte 8 S. 17 f.; Winter, Gierkes Untersuchungen Heft I S. 80; Kruse, Westdeutsche Zeitschr. Ergänzungsheft I (1884) S. 7.

128. Erstes Strassburger Stadtrecht § 10: U.-B. von Strassburg I Nr. 616 S. 467 f. und § 31: ebenda S. 469. Über die Datierung dieses Rechtes vergl. ebenda S. 476.

129. Siehe oben S. 64; G. v. Below, Ursprung S. 107 Anm. 1.

129. Siehe oben S. 44 f.; G. v. Below, Ursprung S. 107 Anm. 1.

Das Leipziger Stadtrecht Markgraf Ottos von Meissen (1156—70) schützt die Bürger vor jedem auswärtigen Gericht, solange sie sich dem Stadtgerichte fügen [130].

Der § 8 des Privilegs von Hagenau [131] (15. Juni 1164) enthält dieselben Bestimmungen, wie wir sie im Rechte von Freiburg im Uechtlande und in der Berner Handfeste fanden [132].

In dem sogenannten Kölner Burggrafenweistum heisst es: quod cives nostri Colonienses a predecessoribus nostris archiepiscopis talem obtinuerunt libertatem, quod neque nos neque successores nostri neque burgravius neque successores sui ipsos ad alicuius instantiam ratione dicti banni poterimus extra civitatem Coloniensem ad judicium evocare [133].

In dem Privileg Friedrichs I. für Gelnhausen vom 25. Juli 1169 wird bestimmt: Nullus advocatus aliquod ibi justitiam exercebit, sed solus imperator et eius villicus justitiam villae manuteneat [134].

Nach dem Privileg Friedrichs I. für Osnabrück (23. Nov. 1171) darf kein Richter, der ausserhalb der Stadt weilt, quemquam ex civibus (sollen wir übersetzen „irgend einen von den Bürgern“ oder „irgend einen

---

130. Cod. diplom. Saxoniae regiae II. Hauptteil Bd. VIII S. 2 Nr. 2.

131. Schöpflin, Alsatia diplom. I S. 256; Gaupp I S. 97; Keutgen S. 135.

132. Siehe oben S. 63.

133. Ennen und Eckertz, Quellen I S. 556 Nr. 76; Lacomblet I S. 302 Nr. 433; Gengler, Stadtrechte S. 68. Vergl. Gengler, cod. iur. S. 521; Hegel, Chroniken der deutschen Städte Bd. 14 (1877) S. XXXI f.; Ennen, Gesch. der Stadt Köln I S. 569.

Die Echtheit dieser Urkunde verteidigt Ennen, a. a. O. S. 559 ff. Vergl. über diese Frage: Friedrich Lau, die erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln. Diss. Bonn 1891. S. 6 ff. und Uhlirz in: Mittheilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Bd. XVI S. 533.

134. Gengler, Stadtrechte S. 146.

von den Bewohnern“?) vor sein Forum laden, wenn er nicht vorher die Klage bei dem Stadtgericht gegen ihn eingereicht hat und „secundum civitatis ius consuetudinarium“ nicht zu seinem Recht gekommen ist[135].

In einer Urkunde vom Jahre 1182 setzt Erzbischof Philipp von Köln für Siegburg fest: ut nullus burgensis extra in potestatem comitatum vel quod vulgo vestene dicitur vocetur, sed, si quis provincialis vel qui de potestate comitum est, adversus burgensem pro violata pace vel pro causa qualibet magna sive modica proponit, iusticia vel lege scabinorum super hoc contentus sit intra civitatem, nisi forte inculpatus iudicio stare contemnat[136]. Wenn hiernach die der gräflichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen den Burgensen von Siegburg gegenüber nur vor dem Stadtgericht ihr Recht suchen können und grosser Wert auf die „iusticia vel lex scabinorum“ gelegt wird, so wird wohl auch die Annahme, dass nur sie auch für die in Siegburg eingewanderten Personen verbindlich ist, das Richtige treffen.

Wenn es in dem Privileg für Münstereifel vom Jahre 1197 heisst: Mancipia que in prephata villa anni spacium compleverint, ad placita nec veniant nec citentur[137], so geht aus diesen Worten ohne allen Zweifel hervor, dass alle in Münstereifel wohnenden Unfreien auswärtiger Herrn, wenn sie ein Jahr in der Stadt gelebt hatten, ihren Gerichtsstand nur vor dem Gerichte der Stadt und nirgends anders hatten; die Bedingung eines einjährigen Wohnens in der Stadt ist sicherlich nur deshalb gestellt, um Streitigkeiten der Stadt mit auswärtigen Grundherren vorzubeugen; im Prinzip ist das Stadtgericht auch das Gericht der in die Stadt entwichenen Unfreien. Faktisch werden sie wohl auch während des ersten

---

135. Philippi, Osnabrücker U.-B. I S. 264 f. Nr. 328. Vergl. Stüve, Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück Bd. IV (1855) S. 351; Philippi, Hansische Geschichtsblätter. Jahrgang 1889 S. 181.

136. Lacomblet I S. 342 Nr. 483.

137. Mittelrh. U.-B. II S. 214 Nr. 171.

Jahres ihres Aufenthaltes in der Stadt nie die Gerichtstage ihrer Herren besucht und sich dort verantwortet haben.

Mit Sicherheit lässt sich ferner aus den Privilegien der Familie des Münsterischen Rechtes das Stadtgericht als das Gericht der in die Städte eingewanderten Personen erweisen. Wenn wir dies aus den Privilegien von Koesfeld (1197)[138] und von Bocholt[139] (1206), in denen beide Städte von der gräflichen Gerichtsbarkeit eximiert werden, nur indirekt schliessen können, so ist dies durch das Stadtrecht von Münster-Bielefeld (1221/36) völlig gesichert: § 34. Si quis extraneus voluerit civem in servitutem redigere, primo certificabit iudicem de marca quam dabit, si defecerit in probatione[140]. Das gerichtliche Verfahren bei der Ansprache eines eingewanderten Unfreien durch seinen Herrn findet vor dem Stadtgericht statt. Wenn solche Fälle sogar vor dem Stadtgericht verhandelt wurden, so sind sicher die in diese Städte entwichenen Unfreien auch sonst keinem anderen Gericht als einzig und allein dem Stadtgericht unterworfen gewesen, und was von Unfreien gilt, dürfen wir auch von den eingewanderten Vogteileuten annehmen, da sie sich in dieser Hinsicht in gleicher Lage mit ihnen befanden.

In dem Privileg für Duisburg (1213) bestimmt Otto IV., ne quis burgensium in Dusburc suum concivem jure obcedire volentem ad Xantense vel ad aliquod trahat judicium[141].

---

138. Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen U.-B. I, 2 S. 472 ff.; Gengler, cod. iur. S. 588 f.; schlechter ist der Druck bei Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 1 S. 105 Nr. 37. Kaiser Heinrich VI. bestätigte noch 1197 an den Kalenden des Juni dieses Privileg (Niesert III S. 476 ff. Nr. 170). Vergl. F. Darpe, Koesfelder U.-B. Koesfelder Gymnasialprogramm 1897 S. 10 f.

139. Wiegand, Archiv 2 S. 340. Vergl. G. v. Below, H. Z. Bd. 59 S. 201.

140. Keutgen, Urkunden S. 152. Siehe auch die §§ 30 und 31 dieses Rechtes.

141. Teschenmacher, Ann. Cliviae, diplomata Nr. IX S. 4.

Markgraf Heinrich und Wladizslaus von Mähren erhoben am 3. Jan. 1214 das Dorf Bisenz zur Stadt und stellten für die Stadt das Privileg aus, dass alle leichteren Vergehen nach Breslauer Stadtrecht in der Stadt abgeurteilt werden sollten, während die „graves culpae" vor ihnen oder ihren Richtern verhandelt werden sollten [142]. Wenn über alle leichteren Vergehen das Stadtgericht urteilen soll, so werden auch die etwaiger eingewanderter Personen nicht davon ausgeschlossen sein.

Indirekt erhellt ferner aus dem Privileg des Markgrafen Albrecht II. für Stendal (1215) [143], dass hier die eingewanderten Personen ebenfalls stadtgerichtspflichtig waren. Auch ein Reichsweistum vom 22. Juli 1218 [144] gehört hierher. In ihm wird die Thatsache, dass die mit einem Markt versehenen Gemeinden regelmässig einen besonderen Gerichtsbezirk haben, in bestimmter Weise ausgesprochen, „indem es die Gerichtsbarkeit des Landrichters (comes aut alius iudex aliquis illius provinciae) an den Orten ausschliesst, für welche der König einem Herrn ein Marktprivileg verliehen hat" (v. Below, Ursprung S. 88). Zu den mit einem Markt versehenen Gemeinden gehören nun die Städte, und so begegnet uns in diesem Weistum die Anschauung, dass kein anderer als der Inhaber des Marktprivilegs in ihnen richterliche Befugnisse hat, also solche auch auswärtigen Herren, deren Unfreie oder Vogteileute in die Städte entwichen sind, nicht zugestanden werden. Gänzlich falsch sind übrigens die Schlüsse,

---

142. Gengler, cod. iur. S. 235.

143. Riedel, cod. diplom. Brandenburgensis I, 15 S. 7 Nr. V. Vergl. Goetze, Urkundliche Gesch. der Stadt Stendal. Stendal 1873. S. 46 und 70. Seine Ausführungen, die Liesegang, Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Gesch. Bd. 3 (1890) S. 4 und ebenda Anm. 3 angreift, sind durchaus richtig.

144. Weiland, Mon. Germ. Hist. Abt. Leges Sectio IV Bd. II S. 75 Nr. 61. Über die Streitfragen, die sich an dieses Weistum knüpfen, vergl. G. v. Below, Ursprung S. 88. Anm. 1.

die Friedrich Schäfer [145] aus diesem Weistum für Ueberlingen zieht.

Weiter kennt das Goslarer Recht (1219) [146] als Gerichtsstand der Bürger nur das Stadtgericht. Dasselbe gilt von Wernigerode, das Goslarer Recht [147] hat.

Sehr wichtig für unsere Frage nach dem Gerichtsstand der Einwanderer in den Städten ist das Privileg Friedrichs II. für Molsheim (1220): Si quis etiam illic civis fuerit et residentiam habuerit, coram nullo alio judice quam qui eiusdem loci judex fuerit per nos constitutus, de quacunque causa contra eum objecta respondebit [148]. Jeder Einwanderer, der nach Molsheim kommt, dort sich dauernd niederlässt und das Bürgerrecht erwirbt, wird dadurch von jedem auswärtigen Gericht befreit, und das Stadtgericht hat fortan über ihn zu urteilen.

In dem Privileg Bischof Gebhards II. von Playen für Passau (19. März 1225) wird in dem § 16 bestimmt, dass ein Rechtshandel, der vor dem Stadtgericht entschieden ist, unbedingt als abgeurteilt anzusehen und vor kein anderes Gericht mehr zu bringen ist [149]. Ob vor dem Stadtgericht auch über etwaige Vergehen der eingewanderten Personen verhandelt wird, ist nicht gesagt; ich bin jedoch geneigt es anzunehmen. Die Gründe, die mich hierzu bestimmen, werde ich gleich erörtern.

Zuvor wollen wir nur noch das Regensburger Stadt-

---

145. O. Gierkes Untersuchungen Heft 44 S. 7 ff.

146. Goslarer U.-B. I S. 410 Nr. 401 § 29 und 30. Eine deutsche Übersetzung dieser Paragraphen ebenda S. 415 f. Nr. 401 a. Heinrich (VII.) bestätigte am 14. Sept. 1223 zu Nordhausen dieses Stadtrecht (ebenda S. 437 Nr. 430). Vergl. Wolfstieg, Verfassungsgesch. von Goslar S. 39; Weiland, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1885 S. 53.

147. Siehe oben S. 37.

148. Siehe oben Kapitel II Anm. 20.

149. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 346; Mon. Boica XXVIII, 2 S. 311.

recht betrachten. Der § 18 desselben[150] befreit die Bürger von allen auswärtigen Gerichten, ausgenommen allein den Fall, dass sie praedia in rure besitzen[151]. Dass in Regensburg das gerichtliche Verfahren bei der Ansprache eines eingewanderten Unfreien durch seinen Herrn vor dem Stadtgericht stattfand, geht m. E. ohne Zweifel aus dem § 6 hervor: Item quicunque residens in civitate impetitur de servili conditione, qua teneatur impetenti, si talis probabit, quod decem annis permanserit a nullo impetitus, deinceps securus permanebit a tali impeticione[152].

Machen wir hier einmal Halt und überschauen die bisher angeführten Bestimmungen, die sich auf den Gerichtsstand der eingewanderten Personen beziehen, so ist die Zahl derer nicht klein, aus denen direkt hervorgeht, dass der Gerichtsstand auch dieses wichtigen Teiles der Stadtbevölkerung einzig und allein das Stadtgericht ist. Als nicht beweisend könnten jedoch vielleicht viele von den Urkundenstellen angesehen werden, aus denen wir indirekt dies geschlossen haben. Ein solcher Einwand wäre aber meiner Ansicht nach durchaus unberechtigt. Im ganzen Verlaufe unserer Darstellung konnten und mussten wir wieder und wieder darauf hinweisen, dass die Städte eifrig bemüht waren, die eingewanderten Personen von den Leistungen und Diensten frei zu machen, die sie ihren auswärtigen Herren schuldeten. Da nun aber den Kern des Hofrechts die Hofgerichtsbarkeit bildet und ebenso die Abhängigkeit der Schatzleute von den Grafen, resp. Landesherren dadurch begründet ist, dass jene ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, so wird jeder einräumen müssen, dass das Stadtrecht in seinem Bestreben, die eingewanderten Personen zur Freiheit emporzuheben, auf halbem

150. Siehe oben Kapitel II Anm. 106. Siehe auch § 5 dieses Rechtes.

151. Siehe oben S. 60.

152. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 374; Gaupp I S. 169; Keutgen, Urkunden S. 198. Vergl. Gaupp I S. 165.

Wege stehen bliebe, wenn es sie nicht auch von der richterlichen Gewalt befreite, die ihren auswärtigen Herren über sie zustand. Denn sonst hätte ein auswärtiger Herr, dessen Unfreier oder Vogteimann in eine Stadt entwichen war und durch das Stadtrecht Freiheit von allen Abgaben und Diensten an seinen Herrn zugesichert erhielt, diese Befreiung einfach dadurch unwirksam machen können, dass er jene Einwanderer vor sein Gericht zog, das natürlich nach Hof- oder Landrecht urteilte und daher jenes städtische Recht nicht anerkannte. Ausserdem hatte jedes Hof- und ebenso jedes Landgericht nur über Sachen zu erkennen, die innerhalb seines Bezirkes vorfielen [153]. Deshalb bin ich geneigt, anzunehmen, dass in allen Städten der Gerichtsstand der eingewanderten Personen vor dem Stadtgericht war.

Es hätte auch schon rein technisch die grössten Schwierigkeiten gehabt, wenn ein Höriger oder Vogteimann, der in eine Stadt eingewandert war, für seine Streitsachen an das vielleicht meilenweit entfernte Hof- oder Landgericht, in dem er früher gesessen, überwiesen worden wäre [154]. In dieser

---

153. G. v. Below, Ursprung S. 108.

154. Derselbe ebenda. Ganz vereinzelt ist der Fall vorgekommen, dass Unfreie, die mit Erlaubnis ihrer Herrn sich in einer Stadt niederliessen, sich verpflichten mussten, die Gerichte ihrer auswärtigen Herren zu besuchen, doch nicht etwa, weil ihr Gerichtsstand vor dem Hofgericht gewesen wäre, sondern weil offenbar die Herren Wert darauf legten, dass ihr Gerichtsumstand möglichst zahlreich war. Einen derartigen Fall bespricht G. v. Below, Ursprung S. 133 f. Ueber einen weiteren Fall handelt eine Frankfurter Urkunde vom 15. April 1289: Ein gewisser Rupertus aus dem Dorfe Bürgel in der Mainzer Diözese, der das Bürgerrecht in Frankfurt erwerben will, verpflichtet sich, quod perpetuo maneat in servicio debito ecc. antedicte, et quod melius caput, quod vulgariter bestheubet nuncupatur, et censum de capite suo debitum et omnia alia iura et servicia de iure vel consuetudine conpetentia temporibus debitis et consuetis faciet et ministrabit, tanquam suis dominis, decano et capitulo supradictis. (Keutgen, Urkunden S. 449). Aus den letzten Worten dieser Urkunde wird man wohl auch schliessen dürfen, dass Rupertus die Gerichte

Ansicht werde ich noch dadurch bestärkt, dass in vielen Städten die eingewanderten Personen cuiuscumque conditionis das Bürgerrecht erwerben konnten und dann allein das Stadtgericht über sie urteilen konnte, wenn es auch in dem Rechte der betreffenden Stadt nicht besonders ausgedrückt war, dass die Einwanderer keinem auswärtigen Gericht unterliegen sollten. Noch mehr für unsere Ansicht spricht die Thatsache, dass in den Privilegien einer ziemlich grossen Zahl von Städten es ausdrücklich bestimmt ist, dass das gerichtliche Verfahren bei der Ansprache eingewanderter Personen durch ihre nachfolgenden Herren vor dem Stadtgericht stattfinden soll. Dies ist, wie wir schon [155] sahen, in den Stadtrechten von Münster-Bielefeld und Regensburg ausgesprochen. Sie stehen aber darin nicht allein. So kann kein auswärtiger Grundherr einen in Augsburg eingewanderten Unfreien anders ansprechen als „secundum urbanorum iusticiam“ [156], und nach Stadtrecht urteilt nur das Stadtgericht. Wenn ferner nach dem Privileg Friedrichs I. für Bremen [157] (28. Nov. 1186), nach den §§ 15 und 16 des Lübecker Stadtrechtes vom Jahre 1188 [158] und nach § 7 des Stadtrechtes Ottos IV. für Stade [159] (2. Mai 1209) den eingewanderten Personen bei der Ansprache durch die nach-

---

des Mainzer Hofgerichts besuchen musste, ohne ihm jedoch noch zu unterstehen.

155. Siehe oben S. 68 und S. 70.

156. Augsburger Stadtrecht von 1156 Abschnitt IV § 16 bei Gaupp II S. 204; Chr. Meyer, Stadtbuch. von Augsburg S. 311; Keutgen Urkunden S. 91.

157. Bremer U.-B. I S. 71 Nr. 65; Gengler, cod. iur. S. 318. Vergl. Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechtes. Bremen 1830. I S. 81 f. und II S. 16; W. v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen. Bremen 1892 I S. 106.

158. Lübecker U.-B. I S. 11 Nr. 7; Keutgen, Urkunden S. 185. Vergl. Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks. Lübeck 1861 S. 47; Pauli, Lübische Zustände. Lübeck 1847. S. 70.

159. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 456. Siehe auch § 8 dieses Rechtes bei Gengler a. a. O. S. 456 f.

folgenden Herren der Beweis zufällt, dass sie ein Jahr in der Stadt gelebt haben, so wird man unbedingt zugestehen müssen, dass diese Bestimmungen, da sie im Stadtrecht enthalten sind, nur für das Stadtgericht Verbindlichkeit besitzen; das Verfahren findet also vor dem Stadtgericht statt, nicht vor den Gerichten der auswärtigen Herren. Zu dem gleichen Resultat kommen wir bei einer Betrachtung des § 7 des Lippstadter (1198) und des § 8 des Hammer Stadtrechtes (1213). Dasselbe ergiebt sich ferner ganz klar aus dem Privileg für Dortmund vom Jahre 1220 (1236), in dem festgesetzt wird, ne alicui ipsos prediis et eorum personis impetenti extra civitatem nostram respondere cogantur, nec coram alieno iudice trahantur in causam, sed tantum in civitate nostra in praesentia comitis, qui pro tempore fuerit, vel iudicis sui provide (proinde) respondeant[160].

Aehnlich heisst es im Privileg für Gadebusch von 1225: Quicunque servus intus venerit, si anno intus manserit, libertate perpetua fruatur; si incusetur de proprietate, ibidem, non alias stabit iudicio[161].

Aehnlichen Inhalts ist sodann der § 1[162] des Privilegs des Bischofs Gebhard von Playen für Passau (19. März 1225). Der § 8 des Kasseler Rechtes des Landgrafen Hermanns II. (des Jüngeren) von Thüringen, das wir, da Hermann nur ein verloren gegangenes Privileg seiner Vorgänger bestätigte und selbst von 1227—1242 regierte[163], vor 1227 zu setzen haben, beweist ebenfalls, dass die eingewanderten Personen sich nur vor dem Stadtgericht zu verantworten hatten: Octava, cuiuscunque condicionis homo villam hanc sub civili forma

160. K. Rübel, Dortmunder U.-B. I S. 28 Nr. 74; Gengler, cod. iur. S. 841. Vergl. Frensdorff, Hansische Geschichtsquellen Bd. III S. XLIX. Er schreibt für „provide“ a. a. O. Anm. 11 „proinde“.

161. Mecklenburgischer U.-B. I S. 302 Nr. 315.

162. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 344; Mon. Boica XXVIII, 2 S. 309.

163. Grote, Stammtafeln S. 124.

mansurus ingressus fuerit, in nostra protectione confidens nullius violentam impeticionem expavesceret, sed cuilibet proponenti sibi in forma judicii civili jure respondebit[164].

Nach dem Privileg für Herford vom Jahre 1230 (aus einem Transsumpt von 1281) kann ein Grundherr, der seinen nach Herford entwichenen Unfreien aus der Stadt herausholen will, sein Recht nicht anders verfolgen und erreichen als „coram advocato a nobis constituto“[165]. Der Vogt des Herforder Gerichtes richtete also auch über Frei und Eigen[166].

Nach unseren ganzen Ausführungen kann m. E. ein Zweifel über den Gerichtsstand der eingewanderten Personen nicht mehr bestehen. Es würde direkt dem territorialen Charakter des deutschen Rechtes widersprechen, wenn diejenigen von den Stadtbewohnern, die in die Städte eingewandert waren, noch weiter den Gerichten ihrer auswärtigen Herren unterworfen gewesen wären. Schon auf dem platten Lande bedingte der Wohnsitz und noch vielmehr der Grundbesitz in einem Gerichtsbezirk den Gerichtsstand vor diesem Gerichte, und dasselbe galt von den Städten. Da nun aber die städtischen Gerichte auch über die Dienste und Leistungen, die die Einwanderer an ihre Herren zu leisten hatten, urteilten und die Stadtrechte diese in den bei weitem meisten Fällen nicht anerkannten, so trug diese für die eingewanderten Personen günstige Regelung ihrer Gerichtspflicht viel dazu bei, sie an der freieren Luft der Städte teilnehmen zu lassen.

---

164. Gengler, cod. iur. S. 468.

165. Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819. Urkunde Nr. 22; Westfälisches U.-B. IV Nr. 1642 S. 775 f.

166. Ilgen, Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung in: Zeitschr. für vaterländische Gesch. und Alterthumskunde Westfalens Bd. 49 (1891) S. 48.

§ 3.

Die Ansprache der eingewanderten Personen durch ihre nachfolgenden Herren.

Beschränkt ist im M. A. die Freizügigkeit der Unfreien. Die Vogteileute dagegen „geniessen Freizügigkeit, weil sie frei sind, sie sind aber mit ihrem Abzuge vielfach an gewisse Schranken gebunden, d. h. sie dürfen nur im Einverständnisse mit dem Vogte oder Schatzherren, resp. mit dessen Schultheissen und nach Regelung ihres Abgabenverhältnisses abziehen“ (Knieke, Einwanderung S. 44).

Wenn nun Unfreie und Vogteileute in die Städte entwichen und ihre Herren dadurch empfindlich geschädigt wurden, weil das Stadtrecht in den weitaus meisten Fällen die Abgaben- und Dienstpflicht der Einwanderer gegen ihre Herren nicht anerkannte, so ist es sehr erklärlich, dass diese sich ihre Rechte an ihren in die Städte gezogenen Unfreien und Vogteileuten zu wahren suchten. Landes- und stadtrechtliche Satzungen sprachen ihnen die Befugnis zu, ihren entlaufenen Leuten „nachzujagen“ oder „nachzufolgen“, sie „anzusprechen“.

Bei der Ansprache eingewanderter Personen durch ihre nachfolgenden Herren haben wir, wie Planck[167] ausführt, folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Der Angreifer behauptet, der Herr des Angegriffenen zu sein: er spricht ihn als seinen Unfreien oder Vogteimann an. Dieser Fall kommt für uns fast ausschliesslich in Betracht.

2) Nur auf Unfreie hat natürlich der Fall Bezug, dass jemand ihnen Rechte abspricht, die aus der Freiheit fliessen, z. B. eines freien Mannes Busse. Es liegt schon in der Natur der Sache, möchte ich sagen, dass dieser Fall der Ansprache

---

167. J. W. Planck, das deutsche Gerichtsverfahren im M. A. I. Bd. Braunschweig 1879 S. 739 ff.

eines in die Stadt entwichenen Unfreien durch seinen ihm nachjagenden Herrn für uns in Wegfall kommt, weil durch eine solche Ansprache nach den Ausführungen Plancks der Herr wenig Hoffnung gehabt hätte, sein Recht an seinem Unfreien zu wahren.

3) Mehrere Herren können eine Person als ihren Unfreien oder Vogteimann in Anspruch nehmen, sie kann das Streitobjekt zwischen 2 Herren bilden. Dieser Fall scheidet für uns ebenfalls aus.

Für städtische Verhältnisse ist noch ein Fall möglich, den Planck nicht erwähnt, der aber einmal urkundlich belegt ist. Eine Stadt kann wegen eines Einwanderers mit dessen auswärtigem Herrn in Streit geraten. In einer Urkunde vom Jahre 1200 verzichten Arnold und Eberhard, Grafen von Altona, auf einen gewissen Werenzo, um den sie mit der Stadt Bremen in Streit lagen[168]. Ob Werenzo Unfreier oder Vogteimann war, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich. Jedenfalls wird die Stadt Bremen in diesem Streit behauptet haben, dass Werenzo aller Verpflichtungen gegen die genannten Grafen ledig sei, während diese dies bestritten haben.

Abgesehen von diesem einen Fall dieser Art, der wohl öfter vorgekommen sein mag, über den uns aber urkundliche Nachrichten fehlen, haben wir es nur mit dem ersten Fall zu thun, dass ein Herr einen Einwanderer angreift, indem er behauptet, sein Herr zu sein.

Wie verhielten sich nun die Städte den nachfolgenden Herren gegenüber? Bei der grossen Bedeutung, die die Einwanderung für die Städte in der Frühzeit des deutschen Städtewesens hatte, war es für sie, wie Knieke[169] mit vollem Recht betont, von grösstem Interesse, die ihnen zugewanderten Personen in ihren Mauern zu halten, und die Stadt des Mittelalters „suchte daher der Ansprache nachfolgender

168. Bremer U.-B. I Nr. 90 S. 105.
169. Knieke, Einwanderung S. 112.

Herren, soweit es zulässig war, entgegenzuwirken. Zunächst fühlte sie sich ihrerseits nicht veranlasst, reklamierte Hörige (oder Vogteileute) auszuweisen. Wenn sie dieselben auch nicht direkt zurückhielt, so that sie doch ihrerseits auch keine Schritte, um den berechtigten Ansprüchen der Herren Geltung zu verschaffen." Vielmehr tritt überall deutlich das Streben der Städte zu Tage, ihren eingewanderten Personen gegen die ihnen nachjagenden Herren zur Seite zu stehen. Dies lehrt 1) eine Betrachtung des Verjährungsrechtes, durch das das Reklamierungsrecht der nachfolgenden Herren gegen ihre entlaufenen Unfreien oder Vogteileute beschränkt ist, und 2) ein näheres Eingehen auf das gerichtliche Verfahren bei der Ansprache eingewanderter Personen durch ihre Herren.

I. Das Reklamierungsrecht der nachfolgenden Herren gegen ihre entwichenen Leute ist durch Verjährungsrecht beschränkt.

Zunächst treffen wir in vielen Stadtrechten die einfache Verjährungsfrist an: Wenn ein Einwanderer Jahr und Tag[170] ohne Ansprache in der Stadt gelebt hat, kann sein Herr keine Ansprüche mehr auf ihn machen, er ist frei. Nach Lübischem Recht ist ein eingewanderter Unfreier frei, wenn er seinem ihm nachjagenden Herrn beweisen kann, quod anno et die in civitate sine pulsatione substiterit[171].

Folgende Stadtrechte enthalten dieselbe Bestimmung:

Priv. für Lippstadt (1198) § 7. Quicunque infra civitatem sine contradictione vel obiectione anno et die moratus fuerit, et postea quis eum arguendo pulsaverit, de objectis se potest expurgare salvo iure[172].

Priv. für Goslar (1219) § 2. Si quis vero extraneus civitatem jam dictam ad inhabitandum intraverit, et in ea sic per annum et diem perstiterit, quod de servili conditione nunquam fuerit accusatus, convictus vel confessus, communi aliorum burgensium gaudeat libertate et post mortem suam nullus eum

170. Siehe unten S. 83 ff.

171. Siehe oben Anm. 156.

172. Keutgen, Urkunden S. 148; Erhard II S. 237 Nr. 541.

in servum audeat sibi vendicare[173]. Am 20. Juni 1318 — c. 1320 entscheidet Dechant Engelbert vom St. Blasienstift zu Braunschweig einen Streit zwischen Otto II., Bischof zu Hildesheim, und dem Rate von Goslar, die Frage betreffend, ob gewisse früher zum Tafelgut des Bischofs gehörende Leibeigene jetzt Bürger in der Stadt seien: Super questione, que vertitur inter vos ex una et reverendum dominum Ottonem Hildensemensis ecclesie electum confirmatum ex altera parte pro jure lytonico quarundam personarum existencium in vestra civitate, que quondam pertinebant ad mensam episcopalem Hildensemensis ecclesie jam dicte secundum litteram a reverendo domino Syfrido quondam episcopo Hildensemensis ecclesie datam burgensibus vestris, secundum consilium discretorum, quos ad hoc assumpsimus, vobis rescribimus, quod tempore date littere predicte omnes famulantes in vestra civitate, qui continuaverunt suam mansionem ibidem, donec facti fuerunt vestri concives, videntur manumissi gratia littere predicte; omnes autem alii, qui famulabantur in vestra civitate tempore date littere et postea interruperunt mansionem exeundo de vestra civitate et extra civitatem manserunt, licet postea iterum fuerint reversi et concives vestri facti, quod non possint se tueri gratia littere memorate[174].

Priv. für Paderborn (1222): Aussöhnung der Bürger mit Bischof Bernhard III.: Quodsi contigerit hominem aliquem proprium episcopi vel ecclesie vel ministerialium civitatem intrare, ipsi cives querelanti plenam iusticiam infra annum et diem exhibebunt; quam si ille de quo querela proponitur exhibere noluerit, eum de consortio suo removebunt[175].

Das Privileg für Gadebusch (1225) wurde schon oben[176] angeführt.

---

173. Siehe oben Anm. 31.

174. Goslarer U.-B. III S. 337 Nr. 492. Wolfstieg, Verfassungsgesch. von Goslar S. 27 Anm. 31 giebt diese Urkunde gänzlich falsch wieder.

175. Knieke, Einwanderung S. 115.

Braunschweig: Jura Indaginis § 9. Quicumque annum et diem in civitate manserit sine alicuius impeticione, de cetero liber permanebit[177].

Der schon oben[178] angeführte § 1 des Dieburger Stadtrechtes lässt nicht mit Sicherheit erkennen, ob die Stadt alle „advenae“ nach einem Aufenthalt von Jahr und Tag als frei anerkannte; es steht jedoch unbedingt fest, dass alle Einwanderer nach dieser Zeit von allen Verpflichtungen gegen ihre Herren entbunden waren.

Nach den bisher erwähnten Stadtrechten mussten die Herren, deren Leute in die Städte entwichen waren, ihre Ansprüche an sie, wenn sie derselben nicht verlustig gehen wollten, innerhalb der einfachen Verjährungsfrist vorbringen. In einer ziemlich erheblichen Zahl von Städten waren die Einwanderer aber durch die Verjährungsfrist nur dann gegen jede Ansprache ihrer nachfolgenden Herren geschützt, wenn sie im Besitz des Bürgerrechts waren, wenn sie als Bürger Jahr und Tag in der Stadt gelebt hatten[178*]. So setzt das Stadtrecht des Grafen Hartmann von Kyburg für Diessenhofen (1178) fest: § 17. Item quemcunque cives in burgensem recipiunt, et ille per annum et amplius quiete resedit, a suo domino intra provinciam existente non fuit reclamatus, hic deinceps fruetur civium libertate. Si autem dominus subterfugii servi sui fuit ignarus extra provinciam existendo, nihil sibi juris deperibit[179]. Hiernach verlieren die Herren, deren Unfreie nach Diessenhofen einwandern und dort Jahr und

---

176. Siehe oben S. 74.

177. L. Hänselmann, Braunschweiger U.-B. I S. 2 Nr. 1; Gengler, cod. iur. S. 286. Im Ottonischen Stadtrecht entspricht diesem Paragraphen § 42. Swelich man to Bruneswich is iar unde dach borgere sunder ansprake, dene ne mach neman gevorderen (U.-B. I S. 6 Nr. 2).

178. Siehe oben S. 56.

178*. Planck, Gerichtsverfahren I S. 740.

179. Gengler, cod. iur. S. 763.

Tag als Bürger leben, nur dann ihre Ansprüche auf diese, wenn sie ausserhalb des Landgerichtsbezirkes wohnen und von dem Aufenthalt ihrer ihnen entwichenen Leute keine Kenntnis haben. In den übrigen hierher gehörenden Stadtrechtsbestimmungen ist diese Beschränkung nicht enthalten, sondern alle Einwanderer, die als Bürger Jahr und Tag unangesprochen in einer Stadt gelebt haben, sind frei. Folgende Stadtrechte kommen hierfür in Betracht:

Friedrichs I. Stadtrecht für Bremen (1186): Siquis vir vel mulier in civitate Bremensi sub eo, quod vulgo dicitur wicpilethe, per annum et diem nullo impetente permanserit, et siquis postea libertati eius obviare voluerit, actori silentio imposito probationis, liceat ei dicti temporis prescriptione libertatem suam probare, ...[180].

Ottos IV. Stadtrecht für Stade (1209) § 7 hat dieselbe Fassung wie die eben citierte Bremer Urkunde[181]. Stadtrecht von Innsbruck, das wir vor 1218 anzusetzen haben[182], § 17: Si hominus liber vel proprius eandem civitatem nostram intraverit et in eadem ius civile acquisierit, si dominus suus infra spacium unius anni istum iuste repetierit, idem domino suo serviet, ut est iustum. § 18. Si vero infra unum annum in ipsum non egerit, isdem sine omni infestatione quietus manebit[183].

Stadtrecht von Annweiler (1219) § 3. . . ., et qui annum ibi adepta civilitate exegit, si servitutis condicione cuiquam subjectus fuerit, nec ille eum ipso anno repetierit, postmodum facultatem repetendi ipsum non habebit[184].

---

180. Siehe oben Anm. 157.

181. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 456.

182. Vergl. Gaupp II S. 252.

183. Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgesch. der deutsch-österreichischen Erblande im M.-A., herausgegeben von E. v. Schwind und A. Dopsch S. 81; Gaupp II S. 255 f.

184. Siehe oben Anm. 112.

Herzog Leopolds VII. Stadtrecht für Wiener-Neustadt (1221—30): Statuimus etiam, ut, si quis annum et diem in civitate civis residens exstiterit sine empetitione aliqua servitutis, quod ex tunc huiusmodi impetitio nullatenus audiatur, sed in ea liberam ducat vitam [185].

Stadtrecht von Münster-Bielefeld (1221—36) § 52: Qui annum habitaverit in wicbilethe, nullo eum in servitutem redigente, libertati debet addici [186].

Interessant ist es zu beobachten, wie die Rechte der Städte, die zur Stadtrechtsfamilie von Freiburg i. B. gehören, je jünger sie sind, um so mehr das Reklamierungsrecht auswärtiger Herren gegen ihre entlaufenen Leute durch Verjährungsrecht beschränken [186*]. Das Recht von Freiburg i. B. enthält ein solches überhaupt nicht. Im § 11 heisst es: Omnis etiam qui venit in hunc locum libere hic sedebit, nisi fuerit serwus alicuius et confessus fuerit dominum. Dominus autem servum vel relinquet in urbe vel deducet, si volet [187]. Nach diesen Worten scheint es, als ob alle in Freiburg einwandernden Vogteileute gegen die Ansprüche ihrer Herrn geschützt würden. Hinsichtlich der unfreien Einwanderer bleibt es, wenn sie ihre Unfreiheit zugestehen, ihren Herren überlassen, ob sie diesen in der Stadt zu bleiben erlauben oder sie herausholen. Wird ein Unfreier um seine Freiheit von seinem nachfolgenden Herrn angesprochen und behauptet er, frei zu sein, so schreibt dieser selbe § genau vor, wie der Herr den Beweis zu führen hat, dass der von ihm angesprochene Mann sein Unfreier ist. Die Handfeste von Freiburg im Uechtlande (1178) § 48 kennt wohl eine Beschränkung des von dem Herrn zu führenden Beweises auf die Frist von Jahr und Tag, seitdem der neue Ankömmling als Bürger

---

185. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. X S. 123.

186. Keutgen, Urkunden S. 153.

186*. Gaupp II S. 65 f.

187. Keutgen, Urkunden S. 119.

seinen Wohnsitz in der Stadt genommen hat, sie nimmt aber von dieser Vergünstigung die Einwanderer aus, die aus einer „extranea provincia“, d. h. wohl aus einem dem Herzoge von Zäringen nicht unterworfenen Lande ihren Herren heimlich entflohen sind [188]. Ohne jede Ausnahme sind nach dem § 52 des Rotels von Freiburg i. B. diejenigen Einwanderer frei, die Jahr und Tag in der Stadt gewohnt haben [189]. „Ob es aber genügte, wenn der Herr nur mit seinem Anspruche binnen Jahr und Tag hervortrat, den förmlichen Beweis aber vielleicht erst später zu führen vermochte, oder ob es schlechterdings nöthig war, dass er seinen Anspruch selbst binnen Jahr und Tag ausser Zweifel setzte, kann . . . . für zweifelhaft gehalten werden“ (Gaupp II S. 65 f.). Für Bern ist dies durch den § 13 der Handfeste von 1218 durchaus gesichert [190]. Der § 12 dieser Handfeste: Omnis homo qui venerit in hunc locum et remanere voluerit, libere sedebit et remanebit [191], ist wohl auf eingewanderte Vogteileute zu deuten; diese Erklärung scheint mir durch den Gegensatz zu dem § 13, der von den eingewanderten „servi“ handelt, durchaus bewiesen zu sein.

Von einer Frist von einem Jahr, bezüglich von einer solchen von Jahr und Tag reden alle diese Stadtrechte. Was haben wir unter dieser letzten Frist zu verstehen, welchen Sinn hat in dieser Verbindung das Wort „Tag“? Knieke, der in einem Exkurse [192] über die deutsche Verjährungsfrist

---

188. Gaupp II S. 92.

189. Keutgen, Urkunden S. 119 Anm. 2.

190. Gaupp II S. 47; Keutgen, Urkunden S. 127; Zeerleder, Urk. zur Gesch. der Stadt Bern I S. 183 f. Nr. 113. Vergl. Leuenberger a. a. O. S. 186; Geiser a. a. O. S. 10; Zeerleder, Handfeste S. 37 ff.

191. Keutgen S. 127; Gaupp II S. 46 f.; Zeerleder, Urkunden I S. 183 Nr. 113. Vergl. Geiser a. a. O. S. 10; Zeerleder, Handfeste S. 37.

192. Knieke, Einwanderung S. 169 ff.

handelt, und viele andere Historiker vertreten die Ansicht, dass die ursprüngliche Bedeutung von Jahr und Tag, „welche später ganz verschwunden ist", die Dauer von einem Jahr und sechs Wochen war. Knieke sagt[193]: „Tag" ist in dieser Zusammenstellung nämlich als „Termin" zu fassen; es ist darunter die nach altdeutschem Recht geltende Ladefrist von 6 Wochen verstanden." Dieser viel verbreiteten Ansicht ist Fockema-Andreae in scharfsinnigen Ausführungen[194] entgegengetreten und hat ihre völlige Unhaltbarkeit m. E. schlagend nachgewiesen. Die Frist von einem Jahr und die von Jahr und Tag bedeuten, wie er gezeigt hat, dasselbe, nämlich ein „annus integer", ein freies Jahr. „Fing die Frist an zu laufen am 1. Januar, so zählte man vom 2. Januar" (S. 76 a. a. O.); die Ausdrücke „annus" und „annus et dies" sind also nicht inhaltlich von einander verschieden, sondern nur formell. Diese Ansicht wird abgesehen von den vielen von Fockema-Andreae angeführten Argumenten auch durch die Wendung „annum et diem integrum" gestüzt, die sich im § 48 der Handfeste von Freiburg im Uechtlande findet Dieser Erklärung der Frist von Jahr und Tag scheint es direkt zu widersprechen, wenn in dem oben[194*] erwähnten § 52 des Rechtes von Münster-Bielefeld derjenige für frei erklärt wird, der ein Jahr in der Stadt gelebt hat, und der § 7 desselben Rechtes bestimmt: Si vero infra annum et VI septimanas dominus suus superveniens eum de servitute iuste convicerit, sine restitutione denariorum quos dederat a concivio alienari debet[194**]. Doch nur scheinbar ist dieser Widerspruch. Bei der Erklärung der jüngeren Frist von einem Jahr und sechs Wochen kommt Fockema-Andreae,

---

193. S. 172.

194. Fockema-Andreae, die Frist von Jahr und Tag und ihre Wirkung in den Niederlanden. Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 14 S. 75 ff.

194*. Siehe oben S. 82.

194**. Keutgen, Urkunden S. 151.

gestützt auf urkundliches Material, zu folgendem durchaus einleuchtenden Resultat: „Dass Klägern und Beklagten dreimal, in drei verschiedenen Gerichten, die Gelegenheit geboten wurde, Klage zu erheben oder sich zu verteidigen, war altes und ziemlich allgemeines Recht. Dass man, angenommen eine Verjährungs- resp. Ersitzungsfrist von einem Jahre, die Regel aufgestellt hat, ein Jahr darf der Kläger schweigen, in einem der drei folgenden Gerichte aber muss er reden, dies ist sehr erklärlich" (a. a. O. S. 100).

Neben den vielen Stadtrechten, die ein freies Jahr als Verjährungsfrist für die Ansprüche auswärtiger Herrn auf ihre in die Städte entwichenen Unfreien und Vogteileute kennen, steht allein das von Regensburg (1230), nach dessen § 6 [195] nur derjenige eingewanderte Unfreie frei wird, der 10 Jahre in der Stadt unangesprochen gewohnt hat.

Der § 2 des Stadtrechtes Friedrichs II. für Pfullendorf, in dem festgesetzt wird, dass alle bis zur Zeit der Ausstellung der Urkunde eingewanderten Personen, cuiuscunque sint conditionis, als freie Leute in der Stadt wohnen sollen, kann nur richtig gewürdigt werden, wenn man den § 3 betrachtet, der die Aufnahme neuer Einwanderer ohne Einwilligung ihrer Herren verbietet [196].

II. Das gerichtliche Verfahren bei der Ansprache eingewanderter Personen durch ihre nachfolgenden Herren.

Wie wir schon oben [197] sahen, fand das gerichtliche Verfahren bei der Ansprache eingewanderter Personen durch ihre nachfolgenden Herren vor dem **Stadtgericht** statt. Dies wird auch in dem § 15 der Innovatio Pacis Franciae Renensis vom 18. Februar 1179 festgesetzt: Si quis in aliqua villa vel in alio loco quam in civitatibus habuerit hominem, quem asserat suum proprium esse vel advocaticium, illius

---

195. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 374; Gaupp I S. 169; Keutgen, Urkunden S. 198. Vergl. Gaupp I S. 165.

196. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 355.

197. Siehe oben S. 73 ff.

loci iudici querimoniam moveat. Judex conquerenti iusticiam faciat. Si vero iudex illum per vim defendere voluerit, ne domino conquerenti satisfaciat, ipse iudex teneatur actori coram superiori iudice respondere [198]. Diese Worte sprechen für sich, sie bedürfen keiner Erklärung. Dass einzig und allein vor dem Stadtgericht nachfolgende Herren ihre Ansprüche auf ihre in die Städte entwichenen Personen geltend machen konnten, geht unzweifelhaft auch aus der Konstitution hervor, die Heinrich (VII.) 1224 über das prozessualische Verfahren bei der Ansprache von Einwanderern in die Städte des Elsass erliess, besonders wenn es dort heisst: Decernimus etiam et firmiter precipimus, ut universi nobiles et ministeriales, sicut dictum est homines suos proprios obtinere cupientes, civitates nostras sub pace et securitate ingrediantur et ab inde recedant sine gravamine et lesione, et a scultetis et a consilio civitatum nostrarum ad eorum requisicionem conductus eis prebeatur [199].

Von grosser Bedeutung war es natürlich für die einwandernden Personen, dass das Stadtgericht auch über Freiheit und Unfreiheit zu entscheiden hatte, da es hierüber ganz andere Anschauungen wie auswärtige, nichtstädtische Gerichte vertrat und da es selbst daran interessiert war, die Einwanderer der Stadt zu erhalten.

Bei der Betrachtung des gerichtlichen Verfahrens, das auswärtige Herren gegen ihre in die Städte entwichenen Leute anstrengen mussten, wenn sie ihre Ansprüche auf sie geltend machen wollten, haben wir zwischen den Städten zu unterscheiden, nach deren Rechten den nachfolgenden Herren der Beweis für die Ansprüche an ihre ihnen entwichenen Leute zufällt, und denjenigen, nach deren Recht der angesprochene Mann seine Freiheit zu beweisen hat.

---

198. Weiland, Mon. Germ. hist. Abt. Leges Sectio IV, 1 S. 382 Nr. 277; Keutgen, Urkunden S. 77 Anm. 1.

199. Weiland, a. a. O. II S. 403 Nr. 287; Keutgen, Urkunden S. 77.

Hatte der Herr den Beweis zu führen, so machten ihm die Städte zunächst möglichst viel Schwierigkeiten. In Stade, nach dessen Recht dem Herrn, wie mir es ein Vergleich der Paragraphen 7 und 8 zu beweisen scheint, der Beweis dann zufiel, wenn die angesprochene Person noch nicht ein freies Jahr im Besitze des Bürgerrechtes in der Stadt gelebt hatte, musste dieser nach § 8[200] vor dem Beginne des Prozesses geeignete Eideshelfer stellen, und falls er seine Ansprüche nicht beweisen konnte, hatte er der angesprochenen Person und dem Richter, utrique secundum jus suum, Busse zu zahlen. Aehnlich setzt der § 34 des Stadtrechtes von Münster-Bielefeld (1221/36) fest: Si quis extraneus voluerit civem in servitutem redigere, primo certificabit iudicem de marca quam dabit, si defecerit in probatione[201]. Ferner heisst es im Privileg für Herford von 1230 (aus einem Transsumpt von 1281): Sed ante litis ingressum actor prestabit cautionem sufficientem: quod si deficiat in causa, non valens suam probare intentionem, advocato solvet sexaginta solidos, scabinis decem, civi, quem impetivit, viginti; et tunc demum poterit hominem convenire[202].

Mit 7 Blutsverwandten hatte nach § 13 der Berner Handfeste[203] der Herr den von ihm angesprochenen servus zu überführen, dass er ihm gehöre. Ebenfalls 7 Blutsverwandte mütterlicherseits, qui vulgariter nagilmage nuncupantur, musste nach der schon[204] erwähnten Konstitution für die elsässischen Städte ein nachfolgender Herr heranziehen, um einen in diese Städte eingewanderten Unfreien erfolgreich anzusprechen. Fehlten ihm aus irgend einem Grunde solche Anverwandte, so hatte er mit 2 Standesgenossen des von ihm angesprochenen Einwanderers, die ihm vor seiner Ein-

200. Siehe oben Anm. 159.
201. Keutgen, Urk. S. 152.
202. Siehe oben Anm. 165. Vergl. Knieke, Einwanderung S. 116 f.
203. Siehe oben Anm. 190.
204 Siehe oben Anm. 199.

wanderung in die Stadt benachbart waren, den Beweis zu liefern, dass er einst den Einwanderer in ruhigem Besitz gehabt habe, und erst dann, wenn er diesen Beweis noch mit einem auf die Reliquien geleisteten Eide selbstsiebent seiner eigenen Standesgenossen erhärten konnte, sollten seine Ansprüche anerkannt und ihm der betreffende Mann ausgeliefert werden.

Hat ein Einwanderer sich gegen Ansprüche seines nachfolgenden Herrn zu verteidigen, so kann er seine Freiheit in einigen Städten durch den Nachweis behaupten, dass er ein freies Jahr als Bürger unangesprochen in der Stadt gelebt habe, wie das Privileg Friedrichs I. für Bremen (1186)[205] und der § 7 des Stadtrechtes von Stade (1209)[206] sagen: actori silentio imposito probationis, liceat ei dicti temporis praescriptione libertatem suam probare. Nach anderen Stadtrechten ist dem angesprochenen Einwanderer die Verlegung des klägerischen Zeugenbeweises durch eigenen Schwur erlaubt; so heisst es im Privileg für Lübeck (1188): civis vicinior est ad obtinendum suam libertatem sola manu, quam extranens ad ipsum convincendum[207] und ferner im § 8 des Stadtrechtes von Hamm (1213): Item quicunque ad concivium opidi intraverit domino contradicente, cogitur ille non ad aliam responsionem, nisi vel voluntarius consentiat et debitam pensionem solvat, vel contradicendo se sola manu a proprietate expurget, et nequaquam per consanguineos sustinetur convinci[208]. Endlich fällt auch nach § 7 des Lippstadter Stadtrechtes (1198)[209] den Einwanderern, die Jahr und Tag in der Stadt gelebt haben und denen nach Verlauf dieser Zeit ihre Herren nachjagen, der Beweis ihrer Freiheit „salvo iure“ zu.

205. Siehe oben Anm. 180.
206. Siehe oben Anm. 181.
207. Siehe oben Anm. 171.
208. Keutgen, Urk. S. 150; Erhard II S. 224 Nr. 526.
209. Keutgen, Urk. S. 148; Erhard II S. 237 Nr. 541.

Einen alten Brauch beim Schwören eines Reinigungseides lernen wir durch seine in dem Aachener Privileg vom 9. Januar 1166[210] von Friedrich I. verfügte Aufhebung kennen; er bestand darin, dass der, welcher bei der Ablegung des Eides einen Halm nicht sogleich aufheben konnte, verurteilt wurde.

Bisher hatten wir es in diesem Zusammenhange mit Städten zu thun, in deren Rechten das Reklamierungsrecht nachfolgender Herren gegenüber ihren entwichenen Leuten durch Verjährungsrecht beschränkt war. Ein solches kennt der § 21 des Rigaer Stadtrechtes (um 1225) wenigstens für Vogteileute nicht: Quicunque de paganismo fugerit ad urbem, seu undecunque fugerit, hic liber sit sine contradictione, nisi cuius proprius aut captivus fuerat et eum sicut iustum est requirat; si quis talem subtraxerit fur civium erit[211].

Nun gab es aber auch Städte, in deren Privilegien der Rechtssatz „Stadtluft macht frei" in voller Schärfe zur Geltung kam, d. h. nach deren Rechte alle Einwanderer mit dem Momente frei wurden, in welchem sie die Stadt zwecks dauernder Niederlassung betraten. Das älteste Beispiel dafür, dass jeder Einwanderer ohne Rücksicht auf irgend welche Verjährungsfrist sofort mit dem Betreten der Stadt die Freiheit erlangte, ist in dem § 23 des Schweriner Stadtrechtes vom Jahre 1160[212] enthalten: Quicumque autem homo proprie fuerit condicionis, si intra civitatem venerit, ab impeticione

210. Lacomblet I S. 284 Nr. 412; Gengler, cod. iur. S. 2; derselbe, Deutsche Stadtrechte S. 2. Deutsche Übersetzung bei Friedrich Haagen, Gesch. Aachens I S. 132. Vergl. Hoeffler, Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450. Diss. Marburg 1901 S. 28.

211. Liv-, Esth- und Kurländisches U.-B., herausgegeben von F. G. v. Bunge I Spalte 87 Nr. 77. Vergl. v. Bunge, die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert S. 97.

212. Dass dieses Stadtrecht ins Jahr 1160 zu setzen ist, geht zweifellos aus den im Mecklenburger U. B. I S. 67 angeführten Stellen hervor. Vergl. Böhlau in: Zeitschr. für Rechtsgesch. 9 (1870) S. 265 ff.

servitutis cuiuslibet liber erit[213], eine Stelle, die Wedemann in seiner deutschen Uebersetzung (16. Jhrhdt.) vollständig falsch mit den Worten wiedergiebt: Watterley minsk, de sin egen herr is, so hie in der stadt sesshaftig blifft, schal frie wesen in der anspracke wegen denstbarkeit[214]. Sodann kommt Aachen in Betracht. „Aus dem Privileg vom 8. Januar 1166, durch welches Friedrich I. bestimmte, dass indigenas huius civitatis sacre et libere nemo de servili conditione impetat, nemo libertate privare presumat, darf nicht geschlossen werden, dass die Bewohner ehemals unfrei gewesen sind und erst hierdurch die Freiheit erhalten hätten; sondern es ist hierdurch, wie Loersch gezeigt hat, zum ersten Mal deutlicher und bestimmter wie in irgend einer anderen königlichen Urkunde der Grundsatz ausgesprochen: das Stadtrecht kennt keine Unfreiheit. War hiermit für alle in Aachen Wohnende die persönliche Freiheit rechtlich festgesetzt, so war vielleicht indirekt auch den Einwanderern dieselbe Vergünstigung gewährt, denn sobald sich ein Einwanderer in Aachen niedergelassen hatte, war er indigena civitatis Aquensis und als solcher kraft dieses Privilegs frei“ (Hoeffler S. 5). Was in dieser Urkunde noch unklar gelassen war, sprach klar und deutlich Friedrich II. in dem Privileg vom 29. Juli 1215 mit den Worten aus: ut non solum clerici et laici loci huius indigene, sed et omnes incole et advene hic inhabitare volentes, presentes et futuri, sub tuta et libera lege, ab omni

---

213. Gengler, Stadtrechtsalterthümer S. 411. Das Original der Schweriner Urkunde ist nicht erhalten. Wir kennen die Urkunde nur durch Übertragungen des Schweriner Rechtes an andere mecklenburgische Städte: Güstrow 1228 Nov. 1 (Mecklenburger U. B. I S. 344 Nr. 359), Malchow 1235 März 14 (ebenda I S. 431 Nr. 433), Malchin 1236 April 7 (ebenda S. 448 Nr. 449), Röbel 1261 Jan. 21 (ebenda II S. 175 Nr. 911) und Parchim 1263 Febr. 28 (ebenda II S. 227 Nr. 987).

214. Gengler, Stadtrechtsalterthümer S. 411; Böhlau, Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. 9 (1870) S. 285.

servili conditione liberi vitam agant[215]. Im Jahre 1244 bestätigte Friedrich II. dieses Privileg[216].

Nach der eingehenden Darstellung, die wir über die Ansprache der in die Städte eingewanderten Personen durch ihre nachfolgenden Herren gegeben haben, kann es nicht mehr zweifelhaft erscheinen, dass das Stadtrecht auch in diesem Punkte die Einwanderung begünstigte: In vielen Städten wurde, wie wir sahen, das Reklamierungsrecht auswärtiger Herren beschränkt; sehr wichtig war es, dass, wenn ein Herr seine Ansprüche auf einen ihm entlaufenen Mann geltend machen wollte, er dies nur vor dem Stadtgericht thun konnte, weil dieses von vorneherein gegen ihn eingenommen war, und endlich fanden wir im Schweriner und Aachener Stadtrecht den Rechtssatz „Stadtluft macht frei" in seiner ganzen Schärfe ausgebildet.

§ 4.

Verbote der Landesherren, Einwanderer ohne ihre Erlaubnis in die Städte aufzunehmen.

Wenn sich uns im ganzen Verlaufe unserer Betrachtungen die Ueberzeugung aufdrängte, dass die Städte des Mittelalters durch ihre Privilegien ein Hort der Freiheit waren, so wird es begreiflich, dass Unfreie und Vogteileute in grosser Menge in sie einströmten, um so aller Verpflichtungen gegen ihre Herren los und ledig zu werden. Hierdurch wurden natürlich diese oft empfindlich geschädigt, weil für sie durch das Entweichen ihrer Leute in die Städte ihre Einnahmen oft sehr erheblich gemindert wurden und sie dadurch billiger Arbeitskräfte verlustig gingen. Auch für

---

215. Gengler, cod. iur. S. 2 f.; Lacomblet II S. 27 Nr. 51. Vergl. Haagen a. a. O. I S. 151 f.; Löher, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen S. 85.

216. Loersch, Publikationen für Rheinische Gesch. VII S. 158.

die zurückbleibenden Landbewohner war die Entfernung eines Teiles von ihnen unvorteilhaft, da die Steuer Gemeindelast war und die Zurückbleibenden so dieselbe Summe aufbringen mussten, zu der die in die Städte entwichenen Leute vorher mit beigesteuert hatten [216*]. Daher waren Grund- und Landesherren ihrerseits bestrebt, der Einwanderung ihrer Leute in die Städte möglichst entgegenzutreten, und sie konnten dies nur, indem sie sich, soweit sie selbst nicht Landesherren waren, landesherrliche Privilegien auswirkten, in denen es den Städten verboten war, Einwanderer ohne landesherrliche Erlaubnis aufzunehmen. So standen den städtischen Privilegien, die Unfreie und Schatzleute durch ihre Betonung freiheitlicher Momente zur Einwanderung in die Städte, zur Niederlassung in ihrer freieren Luft mächtig anlockten, diese landesherrlichen Verbote gegenüber, die jene in ihrer Abhängigkeit zu halten suchten und ihnen das Entweichen in die Städte untersagten.

Durch jene Verbote wurden vor allem die Interessen der Kirche gewahrt. So machte Kaiser Friedrich I. in Bezug auf die Hörigen der Kirche zu Kaiserswerth am 21. Juli 1184 als Reichsspruch bekannt, quod nulla omnino persona humilis vel alta, secularis vel ecclesiastica aliquam personam marem vel feminam de familia ecclesie s. Sigeberti in Werda ab ea aliquo modo alienare possit nec extra iura familie eiusdem ecclesie ad aliud ius transferre sine consensu et conscientia Romanorum imperatoris. Nulla quoque persona eiusdem familie se debeat sive valeat alii domino subicere vel novum ius sibi absque beneplacito Romanorum imperatoris vendicare [217].

Ferner verbietet Bischof Dietrich III. von Münster im Jahre 1224 den Städten und festen Plätzen im Bistum Münster, Hörige des Klosters Marienfeld aufzunehmen: Verum quia ecclesia Dei non solum ab extraneis sed plerumque

216*. M. G. Schmidt, Zeitschr. für Kulturgesch. Bd. IX. (1902) S. 257 f. und S. 274.

a suis fraudem perpetitur, ut videlicet astuta quadam tergiversatione se ad alios fines transferant, homines ei pertinentes, et domicilio sibi in oppidis procurato, se frangant in libertatem, eorum inique machinationi provide obviamus, auctoritate dei et nostra terribiliter excommunicantes eos, qui se ultra mensuram sue conditionis extollentes, collum excutiunt a iugo servitutis, qua astricti sunt ecclesie campi sancte Marie, nec non et illos, qui tales transfugas colligunt et tenent. Qua propter et signanter inhibemus sub pena excommunicationis, ne apud civitatem Monasteriensem et Warendorpe, Bekehem, Alen vel apud quecunque munitionis et presidii loca dyocesis nostra refugium habent litones vel homines prefate ecclesie, vel quomodolibet suscipiantur, quippe cum perfugi sint et eis patrocinari non debeat dolus suus. [218].

In der confoederatio cum principibus ecclesiasticis (26. April 1220) lautet der § 3: Item homines, quocumque genere servitutis ipsis attinentes, quacumque causa se ab eorum obsequiis alienaverint, in nostris civitatibus non recipiemus in eorum preiudicium; et idem ab ipsis inter se, eisque a laycis omnibus, inviolabiliter volumus observari [219].

Ferner verbietet König Heinrich am 27. Nov. 1226 die Aufnahme von Unterthanen des Stiftes Mainz in die Bürgerschaft von Oppenheim: statuimus, ut ministeriales, burgenses sive quicunque alii homines quovis iure prefato archiepiscopo [Siegfried] attinentes cum omni integritate reddantur eidem et nulli ex hominibus eius ultra in predicto opido colligantur [220].

In geringerem Umfange als der Kirche kamen den weltlichen Herren die landesherrlichen Verbote, Einwanderer ohne

217. Lacomblet I S. 346 Nr. 491.

218. Wilmanns, Westfälisches U.-B. III S. 113 Nr. 207; Kindlinger, Münsterische Beiträge II U.-B. S. 257 f. Nr. 43. Vergl. Knieke, Einwanderung S. 119 f.

219. Pertz, Mon. Germ. Leges II S. 236; Wilmanns, Westfälisches U.-B. III S. 75 Nr. 147.

220. Hessisches U.-B. 2. Abt. I S. 126 Nr. 163; Guden, cod. diplom. I S. 494 Nr. 189.

ihre Erlaubnis in die Städte aufzunehmen, zu gute. Am 6. Sept. 1219 befiehlt König Friedrich II., als er seinen Städten seine Aussöhnung mit dem Grafen Egino von Urach mitteilt, die Rückkehr und Rückgabe seiner ausgewanderten Unterthanen: Preterea pepigimus cum iam dicto comite et firmiter ei promisimus observandum, quod numquam de cetero aliquem de hominibus suis in civitatibus nostris aut in aliis locis nobis pertinentibus recipiemus et, si forte in illis recepti fuerint, quam primum id nobis constiterit, ipsos homines ei liberos restitui faciemus [221].

Wie gross die Furcht von ausserhalb der Städte wohnenden Herren war, dass ihre Leute in die Städte entweichen könnten, geht daraus hervor, dass König Heinrich, als er von Walther und Konrad von Horburg sowie von Anselm von Rappolstein und dessen Neffen Ulrich ihr Recht an der Burg Kaisersberg und die zugehörige Ortschaft kauft, versprechen muss (1. Mai 1227), dort keine Stadt anlegen zu wollen und sie mit Freiheiten zu begaben, auch die Leute der Genannten nicht in die Burg aufnehmen zu wollen [222].

Ferner sind auch in einigen Stadtrechten die Interessen der Herren der städtischen Einwanderer gewahrt, indem eine Aufnahme dieser in die Städte von ihrer Zustimmung abhängig gemacht wurde. So verbietet der § 3 des Stadtrechtes Friedrichs II. für Pfullendorf (2. Juni 1220), ne servus alicujus sive censualis vel cuiuscunque sit conditionis, ministerialium tantummodo nostrorum, in civitatem ipsam in jus istud recipiatur, nisi de domini sui fuerit voluntate [223].

Aehnlich heisst es im Privileg für Münster-Bielefeld vom Jahre 1221/36: Cives non recipiunt aliquem in concivium, qui habet dominum contradicentem, und im Stadtrechtsbuch für Herford: Homines vero ecclesie qualicunque iure pertinentes

221. Fürstenbergisches U.-B., herausgegeben von S. Riezler Bd. I Tübingen 1877 S. 92.

222. Rappolsteinisches U.-B. I S. 71 Nr. 63.

223. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 355.

ipsi ecclesie exceptis ministerialibus et etiam homines ministerialium in ipso opido absque licentia abbatisse vel ministerialium quibus pertinent nequaquam recipientur in cives [224].

Vereinzelt sind auch solche landesherrlichen Verbote in Verträgen ausgesprochen: 1221 Vertrag zwischen der Herforder Kirche und dem Grafen von Ravensberg: Cives de Bylefelde iurabunt, quod . . . . non recipient aliquos homines in concives sine licentia abbatisse et ecclesie [225] und 1224 Vertrag zwischen Erzbischof Engelbert von Köln und Graf Heinrich von Nassau hinsichtlich der Stadt Siegen: . . . . eo adiecto, quod neuter nostrum civem vel castellanum aliquem sine consensu et voluntate alterius in opido locabit memorato [226].

Endlich griff auch die Reichsgesetzgebung in diese Verhältnisse zu Gunsten der Herren der in die Städte entwichenen Leute ein. In der constitutio in favorem principum (1232) heisst es: Item. Principum, nobilium et ministerialium ecclesiarum homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur [227].

Trotz dieses für die Einwanderung ungünstigen Gesetzes ist in dem von Rudolf von Habsburg erteilten Stadtrecht von Eger vom Jahre 1279 der Rechtssatz „Stadtluft macht frei" in voller Schärfe enthalten: § 16 (15). Item quicumque proprius alicuius domini civitatem subintraverit, quamdiu in civitate manere voluerit, dominus suus ipsum de proprietate minime infestabit [228].

Dass es in der That nicht möglich war, jede Einwanderung in die Städte durchaus zu verbieten, geht daraus hervor, dass der Rudolfinische Landfrieden von 1281 unseren

---

224. Knieke, Einwanderung S. 119.

225. Knieke, a. a. O. Anm. 3.

226. Philippi, Siegener U.-B. Nr. 8; vergl. Knieke S. 119.

227. Knieke, Einwanderung S. 117 Anm. 3 verzeichnet die Litteratur über diese Stelle.

228. Gengler, Stadtrechtsalterthümer S. 419.

Rechtssatz wenn auch in der abgeschwächten Form kennt, dass das Reklamierungsrecht der nachfolgenden Herren durch Verjährungsrecht beschränkt ist: § 7. Swem sin eigen man oder sin lehen man in ein panstat vert, voligt er im in einem jar nach, man sol in lazzen varn; versoumet er sich ein iar, so beleibet er der stat, er müg danne bereden, daz er sin niht gewesset hat[229]. Aber auch dieses mildere Verbot konnte unseren Rechtssatz nicht aus der Welt schaffen; er findet sich z. B. nach dieser Zeit noch in dem Amberger Freiheitsbrief von 1294: § 19. Ist das auch ieman in die stat zu Amberch von andern steten oder von vremden landen varn wil, den schol man freilich empfahen[230] und im Stadtrecht für Belecke von 1296: Quicumque ipsum oppidum . . . ingressus fuerit et opidanus ibidem effectus, eo ipso, sit status, condicionis aut sexus cunctarumque, sit liber[231].

Nach alledem werden wir in den Verboten der Landesherren, Einwanderer ohne ihre Erlaubnis in die Städte aufzunehmen, die sehr erklärliche Reaktion gegen die freiheitlichen Bestrebungen der Städte zu sehen haben und in ihnen das Bestreben auswärtiger Herren erkennen, ihre Rechte an ihren in die Städte entwichenen Leuten zu wahren. Wir kamen aber zu dem Resultat, dass viele Stadtrechte derartige Verbote ignorierten und nach wie vor durch ihre den Einwanderern günstigen Bestimmungen über Frei und Unfrei der Einwanderung Thür und Thor öffneten.

B. Stellung der einwandernden Personen gegenüber der Stadt.

Bisher beschäftigten wir uns mit der Frage, welche Stellung die in die Städte gezogenen Leute ihren Herren gegen-

229. A. a. O. S. 419.
230. A. a. O. S. 412.
231. G. v. Below, Ursprung S. 103 Anm. 3.

über einnahmen. Weiter erhebt sich die Frage, wie sie der Stadt gegenüber gestellt waren. Einen Anteil am Bürgerrecht besassen die Einwanderer zum mindesten insofern, als sie, wie wir schon sahen, sich nur vor dem Stadtgericht zu verantworten hatten. Doch konnten sie auch das aktive Bürgerrecht erwerben?

Zunächst können wir die Thatsache feststellen, dass in einigen Städten die eingewanderten Personen das Bürgerrecht erwerben konnten, ohne dass wir erkennen können, „wie", um mit Berner[232] zu reden, „das ius civitatis erlangt wird, wer es ertheilt, und welche Fragen sich sonst noch an das ius civitatis knüpfen: auf diese Fragen erhalten wir keine Antwort". So heisst es im Stadtrecht von Augsburg (1156): IV. § 16. Item quicumque ius civitatis nactus est, nullus eum impetere debet de iure proprietatis vel beneficii, nisi secundum urbanorum iusticiam[233]. Ferner konnten wir schon oben[234] darauf hinweisen, dass nach den Stadtrechten von Diessenhofen (1178), Bremen (1186), Stade (1209), Innsbruck (1218), Annweiler (1219), Wiener-Neustadt (1221—30) und Münster-Bielefeld (1221/36) das Reklamierungsrecht auswärtiger Herrn nur dann durch Verjährungsrecht beschränkt war, wenn ihre in die Stadt gezogenen Leute ein freies Jahr als Bürger in der Stadt gelebt hatten, eine Bestimmung, aus der unzweideutig hervorgeht, dass auch Einwanderer in diesen Städten Bürger werden konnten.

Dieser Ansicht ist Philippi[235] entgegengetreten; er sagt: „der Theil der Einwanderer, welchem es nicht möglich war, Eigengut in der Stadt zu erwerben, und das war offenbar zu Anfang und später bei weitem der grössere Theil, war zu-

232. Gierkes Untersuchungen V S. 113.

233. Siehe Anm. 156. Vergl. Arnold, Freistädte I S. 110; Frensdorff, Chroniken der deutschen Städte IV S. XXII; Meyer, Zeitschr. des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg IV (1878) S. 266. Ihre Ansichten kann ich nicht teilen.

234. Siehe oben S. 80 ff.

235. Philippi, Kritik von Kniekes Einwanderung in: Gött. Gel.

nächst gar nicht befähigt, Bürgerrecht zu erwerben, und daher kommt es, dass unzweifelhaft in allen Städten Jahrhunderte lang der grössere Theil nicht Bürger, sondern Einwohner, Hintersassen, Beiwohner oder wie sie sonst genannt werden, blieben." Diese Behauptung wird widerlegt durch die grosse Zahl von Urkunden, in denen, wie es der weitere Verlauf unserer Darstellung zeigen wird, direkt von dem „ius civitatis" der Einwanderer gesprochen wird. Vielleicht soll die Behauptung Philippi's nur für die Städte gelten, deren Urkunden „nicht speziell das Bürgerrecht erwähnen"; doch dies lässt sich aus seinen Ausführungen nicht erkennen. Ferner machte die Mehrzahl der Einwanderer nach Philippi's Ansicht „in der ältesten Zeit gar keinen Anspruch auf das Bürgerrecht". Dies trifft zum mindesten nicht für die Leute zu, die ihren Herren in Städte wie Diessenhofen, Bremen, Stade, Innsbruck, Annweiler, Wiener-Neustadt und Münster-Bielefeld entwichen, da sie in diesen Städten nur dann durch Verjährung gegen die Ansprüche ihrer ihnen nachfolgenden Herren geschützt waren, wenn sie als Bürger ein freies Jahr in ihnen gelebt hatten. Weiter hält Philippi „unfrei" und „Bürger" für unvereinbare Begriffe; nach seiner Ansicht kann von unfreien Bürgern nur dann die Rede sein, wenn Unfreie „freies Eigen erwerben; aber das waren unzweifelhaft Ausnahmefälle und die dadurch begründeten Zustände dauerten nicht lange, denn diese Unfreien waren in der Lage, sich die Freiheit zu erkaufen". Durch diese Behauptung steht Philippi im Gegensatz zu zu anderen Forschern[236], auch viele Stadtrechte sprechen dagegen. Einmal geht aus der eben angeführten Bestimmung der Stadtrechte von Diessenhofen, Bremen u. s. w. unzweifelhaft hervor, dass in diesen Städten unfreie Einwanderer Bürger werden konnten. Dasselbe ergab das Stadtrecht von Augsburg. Weiter geht aus den noch anzuführenden Urkundenstellen teils direkt, teils indirekt hervor, dass sehr wohl

Anzeigen 1894 S. 390 f.

236. Vergl. G. v. Below, Territorium und Stadt S. 300 Anm. 2.

auch unfreie Einwanderer das Bürgerrecht erwerben konnten.

Wenn schon in dem alten Rechte von Soest (1120) im § 53 festgesetzt wird, ut omnes in opido nostro commorantes . . . nobiscum starent [237], so können wir hieraus mit Knieke[238] schliessen, „dass auch die unfreien Einwohner an dem speziell städtischen Leben sich schon beteiligten". Klar und deutlich sagt eine Rigaer Urkunde vom Dez. 1225, dass alle Einwanderer das Bürgerrecht erwerben können: Omnibus autem volentibus intrare civitatem ad inhabitandum, liceat cives fieri predicte libertatis [239], und ähnlich heisst es im Privileg Bischofs Gebhard von Playen für Passau (19. März 1225): § 1. Primum itaque firmiter ac provide statuimus inviolabiliter observandum, quod si aliquis in nostram veniens civitatem jus in ea civis habere volens, obtinuerit emphitoesim id est jus civis, quod vulgariter dicitur purchrecht . . . [240]. Auch das schon[241] erwähnte Kasseler Privileg vom Jahre 1227 spricht von einem homo cuiuscumque condicionis . . sub civili forma mansurus (sc. in villa).

In allen diesen Städten wissen wir nicht, an welche Bedingungen der Erwerb des Bürgerrechtes in ihnen geknüpft war. Sehr verschieden sind in den einzelnen Städten diese Bedingungen. Doch wie die Stadtgemeinde im allgemeinen aus der Landgemeinde hervorgegangen ist, so zeigt sich eine Uebereinstimmung mit der letzteren auch insofern, als die Stadtgemeinde von Haus aus den Besitz eines Grundstückes zur Bedingung der Gemeindemitgliedschaft machte [242]. Das Freiburger Stadtrecht bestimmt: qui proprium non obliga-

---

237. Keutgen, Urkunden S. 143.

238. Knieke, Einwanderung S. 94.

239. Liv.-, Esth- und Kurländisches U.-B. I Spalte 82 Nr. 75. Vergl. F. G. v. Bunge, die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert S. 86 und S. 114 Anm. 144.

240. Siehe Anm. 162.

241. Siehe oben S. 74 f.

242. Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl.) II S. 1205; siehe oben Anm. 64.

tum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est. In Worms war noch im 13ten und in Speyer sogar noch im 14. Jahrhundert Grundbesitz die Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes [243].

In vielen Städten genügte aber Grundbesitz allein nicht [244]; die Personen, die das Bürgerrecht erwerben wollten, mussten noch ein Bürgergeld, dessen Höhe verschieden bemessen war, bezahlen. Folgende Städte kommen hier in Betracht:

Privileg Friedrichs I. für Hagenau (1164): § 7. Hac autem racione civilis iuris communionem ibidem quemlibet honestum acquirere concedimus, ut scilicet preconi nummum unum persolvat, concivibus unum pro cera in honorem ecclesie [245]. Hier hat also der Neubürger einen Denar an den Büttel und einen zweiten an die Kirche zur Beschaffung von Wachs zu entrichten.

Stadtrecht von Medebach (1165): § 24. Quicumque in Medebach habitare voluerit, quod ille civibus dat, ad iudicem non pertinet, sed ad communem utilitatem omnium civium [246].

Privileg für Hamm (1213): § 12. Item si quis concivis fieri desiderat, quidquid erogat ad voluntatem concivium locabitur [247]. In diesen beiden Städten soll das Bürgergeld der Stadt zu gute kommen.

Stadtrecht von Münster-Bielefeld (1221/36): § 2. Si recipitur, vadiabit quartuor solidos et unum solidum dabit in — continenti. Während hier die ständige Bürgersteuer von 1

---

243. Siehe oben S. 18.

244. G. v. Below, Ursprung S. 52 Anm. 2; Knieke, Einwanderung S. 133.

245. Keutgen, Urkunden S. 134 f.; Gaupp I S. 97; Schöpflin, Alsatia diplom. I S. 256.

246. Keutgen, Urkunden S. 147; Seibertz I S. 75 Nr. 55; Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 1 U.-B. S. 60 Nr. 16.

247. Keutgen, Urkunden S. 150; Erhard II S. 225 Nr. 256. Vgl. Knieke, Einwanderung S. 137.

Schilling bestehen bleibt, wird die Einkaufssumme ermässigt bei sofortiger Erlegung derselben. § 3. Vadium in hunc modum relaxatur, si dederit eodem die duos solidos ante occasum solis. § 4. Si non dederit per quartuordecim dies, dabit quartuor solidos plenarie [248].

Privileg des Bischofs Engelbert für Osnabrück (1225): Tres solidi cum quibus civitatem intrantes cives efficiuntur nobis et ipsis in commune cedent; filii ipsorum sicut antea consueverunt singuli cum singulis denariis cives efficientur [249]. Die Stadt teilt sich hier mit dem Bischof, dem Stadtherrn, in das Bürgergeld.

Stadtrecht von Wernigerode (1229): . . . concedimus, ut quicumque deinceps consorcium vobiscum habere voluerit, marcam det universitati et dimidium fertonem [250] $1^1/_4$ Mark hat hier der Neubürger an die Stadt zu bezahlen, „um", wie Varges [251] sagt, „am Vermögen der Gemeinde, an der Allmende, Anteil zu erhalten".

In Herford kommt zu dem Bürgergelde noch ein Eid hinzu, den alle, die das Bürgerrecht erwerben wollen, zu leisten haben: Herforder Stadtrecht (um 1224). Quicumque civis efficitur, dabit ei sex denarios et jurabit ei fidelitatem [252]. Ilgen [253] bezieht diese Bestimmung mit Recht auf Einwanderer.

In anderen Stadtrechten wird nicht ausdrücklich von den einwandernden Personen, die Bürger werden wollen, ein Bürgergeld verlangt, es ist aber in ihnen besonders betont, dass alle Bürger allen Bürgerpflichten getreulich nachzukommen haben. So sagt der § 14 der Berner Handfeste (1218): Quicumque ius burgensis in civitate cupit obtinere,

248. Knieke, a. a. O. S. 138.

249. Möser, Osnabrückische Gesch. III S. 275 Nr. 138; Knieke, a. a. O. S. 138.

250. Wernigeroder U.-B. S. 4 Nr. 4.

251. Zeitschr. für Kulturgesch. Bd. III S. 108.

252. Knieke, Einwanderung S. 137.

253. Zeitschr. für vaterländische Gesch. und Alterthumskunde Westfalens Bd. 49 (1891) S. 19.

cuiuscumque fuerit conditionis, debet omnia iura civitatis implere, nisi de communi consensu civium exemptus fuerit et absolutus [254].

Aehnlich lautet der § 22 des Goslarer Stadtrechtes Friedrichs II. (1219): In eadem eciam civitati nulli jus, quo burgenses gaudent, concedatur, nisi similiter ipse ius eorum observet [255]. Auch der § 5 des Stadtrechtes Friedrichs II. für Pfullendorf (1200) bestimmt, quod quicumque in loco sepedicto civis esse voluerit, et jure atque honore ipsius civitatis gaudere voluerit, omnia civitatis faciat servitia, exceptis clericis ad divinum cultum ibidem destinatis [256]. Vorausgesetzt wird hierbei nach § 4 desselben Rechtes, dass der betreffende Einwanderer sich in der Stadt dauernd niederlässt.

Weiter fehlt es nicht an Städten, in denen eingewanderten Personen die Aufnahme in die Bürgerschaft dadurch erschwert wurde, dass sie von der Zustimmung ihrer Herren abhängig gemacht wurde, wie es im § 10 des Stadtrechtes Ottos IV. für Stade (1209) heisst: Huic vero conditioni connectimus, ut nullus omnino lito in vestram civilem iustitiam, nisi ex permissione et licentia domini sui coram judice et communi vulgo recipiatur [257]. Dieselbe Bestimmung enthält das Stadtrecht von Höxter (1223—57): § 7. Item quicumque Huxariam intraverit et communionem civitatis, scilicet burscap, conquisierit, si anno et die videlicet VI septimanis absque impeticione alicuius et incusatione residenciam fecerit, illum pro cive debito habere volumus [258]. Hiernach kann Bürger von Höxter jeder Einwanderer werden, der ein freies

254. Keutgen, Urkunden S. 128; Gaupp II S. 47; Zeerleder, Urkunden I S. 84 Nr. 113; Hr. Schreiber, U.-B. der Stadt Freiburg i. B. I S. 30. Vergl. Leuenberger, a. a. O. S. 135; Geiser a. a. O. S. 11 f. und Zeerleder, Handfeste S. 41 ff.

255. Goslarer U.-B. I S. 410 Nr. 401. Deutsche Übersetzung ebenda S. 415 Nr. 401 a.

256. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 355 f.

257. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 457.

258. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 202.

Jahr in der Stadt gewohnt hat und nach Ablauf dieser Frist in den drei folgenden Gerichten [259] von seinem Herrn nicht angesprochen ist.

Nach dem Rechtsbrief des Grafen von Neuchatel für Neuchatel (1214) wird ein Einwanderer Bürger der Stadt, wenn er unangesprochen Jahr und Tag in der Stadt gelebt, sich dem Grafen und seinen Ministerialien vorgestellt und alle Lasten der Bürgerschaft mitgetragen hat: Si aliquis advena, dummodo non sit de hominibus nostris, ad villam nostram de Novocastro confugerit, et non requisitus ibi per annum et diem moram fecerit et se ministerialibus vel nobis representaverit, et ad ea que communionibus usibus sunt necessaria iuverit, burgenses deinceps eum pro comburgense habebunt et nos cum ipsis ei manutenenciam exhibebimus, si oportuerit; si autem non iuverit, pro comburgense non habebitur nec manutenencia ei exhibebitur [260].

Eine Sonderstellung nehmen die österreichischen Städte ein, in denen der Erwerb des Bürgerrechtes von der Entscheidung des Landesherrn, des Herzogs, abhängt. Im Stadtrecht von Enns heisst es: Item si aliquis intret civitatem, ut civis officiatur, burgenses debent illum tueri ab omni violentia usque ad presentiam ducis [261]. Dieselbe Bestimmung findet sich fast wörtlich im Wiener Stadtrecht Herzog Leopolds VII. von Oesterreich (18. Okt. 1221) [262] und im Stadtrecht von Wiener-Neustadt (1221—30) [263] wieder.

---

259. Siehe oben S. 85.

260. Gengler, Stadtrechtsalterthümer S. 421.

261. U.-B. des Landes ob der Enns II S. 540 Nr. 377. Deutsche Übersetzung, ebenda S. 546.

262. Gaupp II S. 246; Keutgen, Urkunden S. 207.

263. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen X S. 16. Vergl. über das Datum der Urkunde A. v. Müller, ebenda S. 107 Anm. 2: er setzt das Stadtrecht in das Ende des XIV. Jahrhunderts.

Kapitel III.

Herleitung des Rechtssatzes.

Nachdem wir die allmähliche Ausbildung unseres Rechtssatzes kennen gelernt haben, wollen wir auch der wichtigen[1] Frage nach seinem allgemeinen Ursprung nicht ausweichen.

Der Rechtssatz „Stadtluft macht frei" enthält eine bestimmte Vorstellung über den Stand der städtischen Bevölkerung, soweit sie aus Einwanderern besteht. Die Frage nach dem Stande der städtischen Bevölkerung bildet nun aber regelmässig den Ausgangspunkt aller Theorien, die über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung aufgestellt sind. Wenn wir nun hier die Frage aufwerfen, aus welcher Verfassung jener Rechtssatz herzuleiten ist, so werden wir Stellung nehmen müssen zu den verschiedenen Theorien und werden wir sie daraufhin zu prüfen haben, ob sie der Einwanderung in die Städte bei ihrem Aufkommen gerecht werden oder nicht.

A. Die verschiedenen Ansichten.

§ 1.

Die hofrechtliche Theorie.

Durch die Forschung der letzten Jahre ist die ehemals herrschende hofrechtliche Theorie arg in Misskredit gekommen und darf wohl heute als fast überwunden gelten[2].

1. G. v. Below, Ursprung S. 12.
2. Kritiken der hofrechtlichen Theorie durch G. v. Below, zuletzt

Einer der Hauptfehler, den die Vertreter dieser Ansicht begangen haben und noch vereinzelt begehen, liegt darin, dass sie die Einwanderung im Beginn der städtischen Entwickelung nicht würdigen, ja, man darf sagen, dass sie diese völlig ausser Acht lassen. Nach ihrer Meinung sind, wie bekannt, die Städte aus den grundherrlichen Immunitäten entstanden.

Zur Kritik der hofrechtlichen Theorie sei hier nur Folgendes hervorgehoben: Erstens sprechen sehr viele von den in Kap. II angeführten Urkundenstellen direkt von einer Einwanderung in die Städte. Sodann sehen wir das eifrige Bestreben der Bürger einer neuen Stadt, den einwandernden Personen möglichst viel Vergünstigungen zu bieten, um so die Einwanderung zu mehren: „ut civitas civibus repleatur", sagt das Stadtrecht von Wiener-Neustadt[3], und im Privileg für Lippstadt von 1194 heisst es: Cum igitur haec novella plantatio et incolis et munitionibus esset infirma, ego de consilio amicorum meorum incolis liberum contuli arbitrium, ut iura mitiora et meliora, de quacumque vellent, eligerent[4].

Ferner lässt sich deutlich die Tendenz erkennen, dass die Stadtherren die Angehörigen ihrer Grundherrschaften in den Städteprivilegien in der Regel vom Bürgerrecht ausschlossen[5], und es war ihnen leicht, sie dauernd vom Bürgerrecht fernzuhalten, da sie ja selbst oder ihre Vögte über die Ausführung ihres Willens an Ort und Stelle wachen konnten[6].

---

in: Territorium und Stadt S. 303 ff.; Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes; Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens; Rietschel, Markt und Stadt.

3. Gengler, Stadtrechtsalterthümer S. 423. Vergl. G. v. Below, Ursprung S. 109 Anm. 4.

4. Knieke, Einwanderung S. 17.

5. Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 5 S. 141: Privileg für Radolfzell: Famulos autem eiusdem prefate ecclesie utriusque sexus in suo iure permanere decrevimus. Weitere Beispiele siehe bei G. v. Below, Ursprung S. 102 Anm. 1.

6. Wenn trotzdem Unfreie städtischer Grundherrschaften Bürger der Stadt, in der ihr Fronhof lag, geworden sind, so ist dies eine

Weiter müsste, wenn aus der Immunitätsverfassung die Stadtverfassung herzuleiten wäre, jene doch wohl von dieser in den Städten absorbiert sein, wir finden sie aber das ganze Mittelalter hindurch, und zwar stehen die Immunitäten auch schon im Anfang stets in einem gewissen Gegensatze zu den Städten.

Auch die Arnoldsche Ansicht vom hofrechtlichen Ursprung des Handwerkerstandes können wir nicht teilen; ihre Unhaltbarkeit ist durch die Forschung der letzten Jahre erwiesen [7]. Wie wollen z. B. die Verfechter dieser Ansicht folgende Stelle aus dem Rigaer Stadtrecht (1225) erklären: § 38. Advenae quoque cuiuscunque officii, sua volentes apud nos officia exercere, iure urbano apud nos fruentur. Quod si contempserint, consules iudicabunt [8]. Hier wird doch allen Einwanderern, die irgend einem Beruf [9] in Riga nachgehen wollen, Stadtrecht zuerkannt.

Gegen die hofrechtliche Theorie spricht auch die Thatsache, dass, wie wir es in unserem zweiten Kapitel wieder und wieder sahen, nicht nur Unfreie, sondern auch Vogtei- oder Schatzleute in die Städte einwanderten und dass auch sie die Städte von den Ansprüchen ihrer Herren (Landesherren) zu befreien suchten.

§ 2.

Die Marktrechtstheorie.

Wenn G. v. Below [10] gegen die Anhänger der Marktrechtstheorie den Vorwurf erhebt, dass sie die Frage nach

---

Ausnahme und bestätigt als solche die Regel. Vergl. Kap. I S. 12 f. und G. v. Below, Stadtgemeinde S. V.

7. v. Below, Die Entstehung des Handwerkerstandes in: Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 5 S. 124 ff.

8. Liv-, Esth- und Kurländisches U.-B., herausgegeben von F. G. v. Bunge, I Nr. 75 Spalte 89. Vergl. v. Bunge, die Stadt Riga S. 87 und S. 115 Anm. 149.

9. Ueber die Bedeutung des Wortes „officium" vergl. v. Below, Territorium und Stadt S. 308 f.

10. Ursprung S. 13.

der Herleitung der deutschen Stadtverfassung mit der nach den treibenden Motiven vermischen, die „die Triebkraft und den Born städtischen Lebens“ [11] bilden, so scheint mir dies berechtigt zu sein.

Al. Schulte, einer der Begründer der Marktrechtstheorie, äussert sich über unseren Rechtssatz überhaupt nicht.

Den ernsthaftesten Versuch einer Herleitung unseres Rechtssatzes hat von allen Vertretern der Marktrechtstheorie R. Sohm [12] unternommen. Nach seiner Ansicht führt das Marktasylrecht eine „Beseitigung der Geburtsstandesunterschiede für die Stadtverfassung“ herbei. „Die Freistatt ist bestimmt, j e d e r m a n n zu schützen, wer er sei“, so lesen wir bei Sohm S. 80.

Das Marktasylrecht [13] soll also der Ausgangspunkt sein, von dem aus sich alle die Bestimmungen entwickelt haben, die in dem Rechtssatz „Stadtluft macht frei“ ihren Ausdruck gefunden haben. Sohm's Theorie vom Marktasylrecht ist kurz folgende: „das Stadtrecht ist aus dem Marktrecht, das Marktrecht aus dem Burgrecht (dem Recht der Königsburg), hervorgegangen. Das Burgrecht aber knüpft an das uralte Recht der Freistatt an. Aus Verhältnissen und Anschauungen einer barbarischen Vorzeit, welche eine regellose Strafvollstreckung (die Rache) durch eine ebenso regellose Beschränkung der Strafvollstreckung (das Asyl) eindämmen zu müssen meinte, ist mittelbar das deutsche Städtewesen erwachsen, ...“ (R. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 101). Die Wirkung dieses so entstandenen Stadtrechtes setzt Sohm in folgenden Worten auseinander: „Es liegt in der Natur des Marktes, dass er sich öffnet für jedermann. So liegt es in der Natur des Stadtrechtes, dass es der Anteilnahme a l l e r Raum giebt, ohne Unterschied. Aus

11. Al. Schulte, Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. n. F. Bd. 5 S. 161.

12. R. Sohm, Entstehung der deutschen Stadtverfassung.

13. Vergl. v. Below, Ursprung S. 93 f.

diesem Grunde sieht das Stadtrecht (das Marktasylrecht) den Unterschied der Geburt nicht. Innerhalb des Stadtrechtes ist der Unterschied der Geburtsstände, der Unterschied von frei und unfrei zuerst, und zwar sofort und völlig überwunden worden“ (S. 83). Diese Ausführungen Sohm's sind aber durchaus nicht einwandsfrei. Wäre wirklich die Stadtverfas sung und somit auch unser Rechtssatz, der für diese so überaus wichtig ist, aus dem Markt-Asylrecht herzuleiten, so dürfte sich kein einziges Stadtrecht nachweisen lassen, in dem sich die Bestimmung fände, dass eingewanderte Personen bei der Ansprache durch ihre nachfolgenden Herren unter bestimmten Voraussetzungen ihren Herren folgen, das Asyl verlassen müssten. Unmöglich wäre dann z. B. die Bestimmung im § 18 der Handfeste der Stadt Bern: Si vero (sc. servus) confessus fuerit dominum, aut infra annum deducet eum aut in urbe liberum relinquet [14]. Diese Bestimmung widerspricht direkt dem Wesen des Asyls, und sie steht durchaus nicht allein da. Es verhält sich keineswegs so, dass das Stadtrecht den Unterschied von frei und unfrei „sofort und völlig überwunden hat“. In der eben angeführten Urkundenstelle liegt der Beweis dafür, dass aus dem Marktasylrecht unser Rechtssatz unmöglich hergeleitet werden kann. Ein Irrtum ist es auch, wenn Sohm aus dem Asylrecht heraus den Gerichtsstand der einwandernden Personen vor dem Stadtgericht begründen will. Nicht daraus ist diese Thatsache zu erklären, sondern, wie G. v. Below [15] nachgewiesen hat, aus dem territorialen Charakter des deutschen Rechts: „Soweit die Flur geht, so weit geht auch das Gericht“ [16].

Unhaltbar ist ferner der Satz Sohms: „Das Stadtrecht sieht von vornherein nur den Kaufmann, nicht den ihm etwa anhaftenden Makel der Geburt“ (S. 81). Dem gegenüber

---

14. v. Below, Ursprung S. 100. Gothein, Wirtschaftsgesch. S. 149.
15. Ursprung S. 106 ff.
16. Siehe oben Kap. II Anm. 108.

werfen wir mit G. v. Below die Frage auf: „Wussten die Städte, die einen entlaufenen Hörigen (oder Vogteimann) aufnahmen und schützten, denn von vornherein, dass er sich dem Berufe des Kaufmanns zuwenden würde? Konnte er nicht auch ein anderes Gewerbe ergreifen? Wird irgendwo bemerkt, dass nur Kaufleute nach Jahr und Tag nicht mehr zurückgefordert werden dürfen“ (Ursprung S. 109)? Alles dies trifft nicht zu. Die angeführten Gründe zwingen uns also, uns Sohms Auffassung von der Herleitung unseres Rechtssatzes nicht anzuschliessen.

Auch den Ausführungen Gotheins müssen wir unsere Zustimmung versagen. Er glaubt die heiss umstrittene Frage nach dem Ursprung der deutschen Stadtverfassung richtig zu beantworten, wenn er den Satz aufstellt: „Den einzelnen Stadtverfassungen ist ein gemeines Recht des deutschen Kaufmanns vorausgegangen“ (Wirtschaftsgesch. S. 9) [17]. In diesem gemeinen Kaufmannsrecht soll „die Vorsorge für die Befreiung der in die Stadt Ziehenden“ (S. 112) enthalten sein. Abgesehen davon, dass wir das letzte der gegen Sohm angeführten Argumente auch ihm gegenüber geltend machen müssen, scheint er m. E. über die „in die Städte Ziehenden“ im Unklaren zu sein, wenn er annimmt, dass die Unfreien unter den Handwerkern und „den herrschenden Kaufleuten“, die vom Lande in die Städte hereinkamen, „von ihren Herren nur zu diesem Zwecke entlassen“ (S. 11) seien. Bei der Befreiung der in die Städte eingewanderten Personen, Freier wie Unfreier, handelt es sich in erster Linie um solche, die in die Städte entwichen waren, nicht um solche, die von ihren Herren die Erlaubnis zur Niederlassung in einer Stadt erhielten und dabei sich vielfach verpflichten mussten, „omnia iura et servicia treu zu erfüllen“ (G. v. Below, Ursprung S. 100).

Endlich haben wir uns noch mit Rietschel und R.

---

17. Zur Kritik vergl. Rietschel, Zeitschr. der Sav.-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 22 S. 192 Anm. 1.

Schröder, der sich den Ergebnissen Rietschel's anschliesst[18], auseinanderzusetzen. Rietschel[19] unterscheidet bekanntlich zwischen „den bereits wirtschaftlich starken Römerstädten", denen „das Bedürfnis nach fremdem Zuzug fehlte", und den wirtschaftlich noch schwachen Marktansiedelungen, bei denen dieses Bedürfnis in hohem Grade vorhanden war. Aus diesem vermeintlichen Unterschied erklärt er es sich, dass unser Rechtssatz sich „mit einer grossen Regelmässigkeit in den Stadtrechten der Marktansiedelungen" findet und „mit derselben Regelmässigkeit in den älteren Rechtsaufzeichnungen der Römerstädte" fehlt[20].

Rietschel hat durch seine scharfsinnige Unterscheidung der Städte, deren Verfassung allmählich entstanden ist, und der Gründungsstädte die Forschung wesentlich gefördert. Es ist freilich die Frage, ob seine Scheidung für unsere Frage in Betracht kommt.

Wir halten ihm entgegen die Städte Aachen und Speyer. In den Privilegien beider Städte ist unser Rechtssatz in seiner vollen Schärfe oder in sehr wichtigen Teilen enthalten. Ob Aachen eine alte Römerstadt ist, mag dahingestellt bleiben. Dass es eine Gründungsstadt ist, müsste erst nachgewiesen werden. Jedenfalls spricht das Beispiel von Speyer gegen Rietschels Theorie. Vielleicht wendet er ein, dass der Rechtssatz nicht in voller Schärfe in dem Privileg für Speyer ausgesprochen sei. Indessen findet er sich in dieser Form überhaupt selten. Und wenn den Bürgern die „Freiheit" zugesprochen wird, so ist es immer die Freiheit von bestimmten einzelnen Lasten, wie wir es eben gerade bei Speyer beobachteten. In der alten Römerstadt Speyer sind die unfreien Einwanderer besser gestellt als in vielen Gründungsstädten; zum mindesten lässt sich für keine Gründungsstadt eine so

---

18. R. Schröder, Rechtsgesch. S. 614 Anm. 14.

19. Rietschel, Markt und Stadt S. 190 f. Vergl. Schröder, Rechtsgesch. S. 617.

20. Vergl. Schröder, Rechtsgesch. S. 624 Anm. 59.

frühe, dem Rechtssatz „Stadtluft macht frei" sehr nahe kommende Begünstigung der unfreien Einwanderer nachweisen wie eben für die alte Römerstadt Speyer. Wir wollen zugeben, dass der Rechtssatz „Stadtluft macht frei" zum ersten Male in einer Gründungsstadt (in Schwerin im Jahre 1160) erscheint. Aber was macht das aus, wenn wir wissen, dass vorher in der alten Römerstadt Speyer die unfreien Einwanderer besser gestellt waren als in irgend einer Gründungsstadt? Alles dies spricht gegen Rietschel, und in gewisser Hinsicht können wir seine Behauptung umkehren: Eben weil die alten Römerstädte wirtschaftlich stärker waren als die jüngeren Gründungsstädte, war gerade dadurch eine Voraussetzung dafür gegeben, dass jene auch rechtliche Vorteile vor diesen erlangen konnten.

Wie die hofrechtliche Theorie nicht im Stande ist, unseren Rechtssatz zu erklären, so vermag es auch die Marktrechtstheorie nicht; gleichwohl müssen wir bei dieser anerkennen, dass sie wenigstens einen gesunden Kern hat, indem sie auf die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Marktes, wenn auch übertreibend, hinweist.

B. Erklärung des thatsächlichen Ursprunges unseres Rechtssatzes.

„Die fertige Stadtverfassung war ein Baum, welcher mit mehreren Wurzeln aus dem Rechtsgedanken der Vorzeit Nahrung sog" (R. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens (S. 12). Es kommt darauf an, die Humusschicht festzustellen, in der diese Wurzeln hafteten.

Aus dem im Mittelalter sich mehr und mehr ausbreitenden, die Unterschiede der Geburtsstände erheblich ausgleichenden Grundsatz, dass die Luft das Recht gebe, d. h. der Stand der Person sich nach dem Rechte ihrer Niederlassung

richte[21], ergeben sich die scheinbar in Widerspruch zu einander stehenden Rechtssprichwörter: „Luft macht eigen“[22], „Luft macht frei“[23].

Um diesen scheinbaren Widerspruch zu lösen, müssen wir uns die Bedingungen, unter denen einwandernde Personen in der Frühzeit des deutschen Städtewesens sich auf dem Lande niederlassen konnten, kurz vergegenwärtigen. Betrachten wir zunächst die Lage der unfreien Einwanderer. K. Th. von Inama-Sternegg und Lamprecht haben behauptet, dass im 9., resp. im 13. Jahrhundert sich eine allgemeine Umwandlung der Markgenossenschaft in eine Hofgenossenschaft vollzogen habe; zu dieser Behauptung sind sie gekommen, indem sie persönliche Freiheit und Autonomie, Unfreiheit und Verlust der Autonomie verwechselt haben[24]. Dieser Auffassung ist G. v. Below[25] entgegen getreten. Er wie andere Forscher, z. B. R. Schröder[26], betonen mit Recht, dass es in dieser Zeit neben verhältnismässig wenig Dörfern mit nur freien Bauern eine ziemlich grosse Zahl solcher Dörfer gab, in denen alle Einwohner hörig waren, und dass in sehr vielen Dörfern freie und unfreie Bauern neben einander wohnten. So konnte ein einwandernder Unfreier, der Grund-

21. Schröder, Rechtsgesch. S. 455.

22. Hillebrand, Deutsche Rechtssprichwörter. Zürich 1858 S. 16 f. Nr. 25. Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter. Nördlingen 1864 II Nr. 242 S. 59. Simrock, Deutsche Sprichwörtersammlung, Frankfurt 1846 Nr. 6625. Eisenhart, Grundzüge der deutschen Rechte in Sprichwörtern. Helmstedt 1759 S. 73 f. Hert, Commentationum atque opusculorum volumen secundum 1, 401. Knieke, Einwanderung S. 61.

23. Hillebrand S. 27 Nr. 35. Graf und Dietherr II Nr. 246 S. 59. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters I S. XXXIX. J. Grimm, Rechtsalterthümer (4. Ausgabe) I S. 466. Siehe auch Knieke a. a. O.

24. Vergl. hierüber G. v. Below, Stadtgemeinde S. 13.

25. Derselbe, ebenda S. 10 ff.; Ursprung S. 97.

26. R. Schröder, Rechtsgesch. S. 420. Siehe auch H. Z. Bd. 59 S. 204 Anm. 1.

besitz erwerben wollte, dies auf zwei Wegen thun[27]: Erstens konnte er ein Grundstück von einem Grossgrundherrn erwerben. Die Grossgrundherren gaben aber Land, soweit dies seit langer Zeit zu ihren Grundherrschaften gehörte, meistens nur unter der Bedingung her, dass die betreffenden Einwanderer in ihr Hofgericht eintraten. So heisst es in einer Urkunde für den Abt Heinrich von Hersfeld vom Jahre 1136:

concedimus, ut quisquis ad locum vel ad terram ipsi pertinentem causa habitandi se contraxerit, cuiuscunque nationis vel conditionis sit, de proprietate ipsius sit, nullusque aliquid iuris, nisi praesens fuerit, idque coram abbate probaverit, in aliquo sibi usurpet vel attribuet[28].

Dass bei Neukulturen und bei der Vergabung neu erworbener Grundstücke auch schon vor dem 12. Jahrhundert die Grossgrundherren den Eintritt in ihr Hofgericht nicht verlangten, wird jeder zugeben müssen, der mit G. v. Below[29] und Rietschel[30] annimmt, dass schon damals in Deutschland freie prekarische Verträge verbreitet waren. Sicher ist, dass auf kolonialem Gebiete und von freien Bauern einwandernde Unfreie Land zu freier Leihe erhalten konnten.

Wie stellten sich nun die Herren ihren ihnen so entwichenen Unfreien gegenüber? Zunächst kann es gar keine Frage sein, dass sie weiter wie bisher das Recht hatten, die Hörigkeitsabgaben zu beanspruchen, wie das Rechtssprichwort sagt: „halshuhn folgt dem halseigenen allenthalben"[31]. Sodann konnten sie ihnen nachjagen. Ob sie

27. Hierüber und über das Folgende vergl. v. Below, Ursprung S. 97 f.; Knieke, Einwanderung S. 61.

28. H. B. Wenck, Hessische Landesgesch. II 1879 U.-B. S. 85 Nr. 58. Vergl. Waitz, Verfassungsgesch. V[2] S. 313 Anm. 4.

29. v. Below, Ursprung S. 98.

30. Rietschel, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 22 S. 205 f.

31. Hillebrand S. 17 Nr. 26. J. Grimm, Rechtsalterthümer (4. Ausgabe) I S. 518 f. Vergl. auch Knieke, Einwanderung S. 62 und

in ihrer Ansprache durch Verjährungsrecht beschränkt waren und nach Verlauf von Jahr und Tag ihre Ansprache erfolglos blieb, lässt sich aus Mangel an älteren Weistümern nicht mit unbedingter Sicherheit entscheiden, erscheint mir aber bei dem Alter der Frist eines freien Jahres höchst wahrscheinlich. Knieke[32] will dies aus einer Stelle der lex Salica beweisen: es heisst bei ihm: „Diese Anschauung kommt schon in dem Gesetze der lex Salica 48, 4 zum Ausdruck: Si quis migraverit in villam alienam et ei aliquid infra XII menses secundum legen contestatum non fuerit, securus ibi consistat". Hier dürfte jedoch Knieke geirrt haben[33].

Was die Lage der Schatzpflichtigen[34] anbelangt, so konnten sie ihre Güter innerhalb des Gerichtsbezirkes, dem sie angehörten, ohne Zustimmung ihrer Herren veräussern, mussten aber bei einer Veräusserung aus dem Gerichtssprengel heraus die Zustimmung ihrer Herren einholen. Entwichen sie ihren Herren, so blieb diesen durchaus der An-

---

Grimm W, Register s. v. „Fastnachtshuhn", „Halshuhn", „Leibzins" und anderer verwandter Begriffe. Siehe ferner Leges Alamannorum, Ausgabe von K. Lehmann in: M. G. Leg. sect. I, 5 (1888) S. 82: Servi enim ecclesiae tributa sua legitime reddant: . . . . pullos quinque.

32. Knieke, Einwanderung S. 63.

33. Ich muss bemerken, dass ich die oben angeführten Worte aus der lex Salica Abschnitt 48, 4 weder in den Ausgaben von G. Waitz (Das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846), J. Merkel (Lex Salica, Berlin 1850), J. Fr. Behrend (Lex Salica, Berlin 1874), und H. Geffcken (Lex Salica, Leipzig 1898) gefunden habe noch in den Wortregistern bei Waitz, Behrend und Geffcken s. v. „testare" und „contestare auf 48,4 verwiesen ist. Sollte vielleicht Knieke den Abschnitt 45,3 im Sinne gehabt haben: „Si vero quis migraverit (in villam alienam) et infra XII menses nullus testatus fuerit (ubi admigraverit), securus sicut et alii vicini maneat" (Waitz S. 254; Merkel S. 25; Behrend S. 60; Geffcken S. 46), so handelt es sich hier um den Widerspruch, zu dem jeder Markgenosse gegen die Niederlassung eines Fremden binnen Jahresfrist berechtigt war (Vergl. R. Schröder, Rechtsgesch. S. 205).

34. Vergl. über die Schatzpflichtigen G. v. Below, H. Z. Bd. 58 S. 196 ff. und landständische Verfassung III S. 9 ff.

spruch auf die Leistungen, die sie von jenen kraft öffentlichen Rechts verlangen konnten; es stand ihnen auch das Recht zu, ihnen nachzujagen.

Unter welchen Bedingungen konnten sich nun die in die Städte einwandernden Personen niederlassen? Mit Recht sagt Sohm (S. 64): „Die städtische Leihe muss eine Leihe zu günstigen Bedingungen sein, weil sie Kolonistenleihe ist.“ Wie wir schon oben [35] sahen, wünschten die Stadtherren, die städtische Bevölkerung vermehrt zu sehen; deshalb überliessen sie einwandernden Personen Grundstücke zu günstigen Bedingungen. Die Einwanderer erhielten, wie G. v. Below [36] und Rietschel [37] mit Recht gegenüber den Anhängern der hofrechtlichen Theorie energisch betonen, Land gegen die blosse Uebernahme der Pflicht der Zinszahlung, zum Eintritt in das Hofrecht wurden sie nicht gezwungen, sie waren also wirtschaftlich frei [38].

Volle Klarheit über die Grundsätze, die auf dem Lande betreffs der Einwanderer in der Zeit vor dem Aufkommen der städtischen Verfassungen bestanden haben, wird sich bei dem Mangel an ausreichenden Quellen nicht gewinnen lassen. Wir dürfen jedoch nach den obigen Ausführungen wohl sagen, dass in den ländlichen Verhältnissen gewisse Anknüpfungspunkte für das später in den Städten ausgebildete Recht vorhanden waren. Die weitere Entwickelung vollzog sich nun nicht so einfach, wie es sich die Sohm'sche Marktrechtstheorie vorstellt, sondern das Stadtrecht ist hier wie auch in den anderen Beziehungen wesentlich Resultat der Auseinandersetzungen zwischen Stadtherren und Stadtgemeinde, d. h. Ausdruck der jeweiligen politischen Konstellation. Daraus erklärt sich die grosse Verschiedenheit

---

35 Siehe oben S. 105.

36. G. v. Below, Territorium und Stadt S. 304 f.

37. Rietschel, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 22 S. 240 f.

38. G. v. Below, Territorium und Stadt S. 301.

in den Rechten der deutschen Städte. Die eine erreichte mehr als die andere; die eine war früher als die andere am Ziel. Im grossen und ganzen dürfen wir sagen, dass das Ziel der Hauptsache nach dasselbe war. Doch haben nicht alle dasselbe erlangt. Während nach dem Rechte von Münstereifel (1197) und Wipperfürth (1222) die einwandernden Personen weiter wie bisher ihren Herren zur Bezahlung aller Abgaben und wenigstens in Wipperfürth zur Leistung aller Dienste verpflichtet waren[39], ist, wie wir gesehen haben[40], die Zahl der Städte sehr gross, in denen die Einwanderer nach einem Aufenthalt von Jahr und Tag frei werden. In vollem Umfange erreichten die Städte ihr Ziel, in deren Privilegien der Rechtssatz „Stadtluft macht frei" in seiner ganzen Schärfe zum Ausdruck kommt, wie wir dies in den Stadtrechten von Schwerin und Aachen fanden[41], nach denen jeder Einwanderer, der sich in der Stadt niederlässt, damit eo ipso frei wird.

---

39. Siehe oben S. 38 f. und S. 56.
40. Siehe oben S. 78 ff.
41. Siehe oben S. 89 ff.